

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009

4611

A. Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom; Anpassung an die neuen Prozessgesetze des Bundes)

B. Gesetz

**über die Anpassung der kantonalen
Behördenorganisation
und des kantonalen Prozessrechts
in Zivil- und Strafsachen an die neuen
Prozessgesetze des Bundes**

(vom)

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009

4611

A. Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom; Anpassung an die neuen Prozessgesetze des Bundes)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009,

beschliesst:

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs. 1 unverändert.

Grundsätze
der Gerichts-
organisation

² Die obersten kantonalen Gerichte sind das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht.

Art. 76 ¹ Für Zivil- und Strafverfahren sieht das Gesetz zwei gerichtliche Instanzen vor. Das Gesetz sieht in begründeten Fällen Ausnahmen vor, wenn das Bundesrecht die Beurteilung durch eine einzige kantonale Instanz zulässt.

Zivil- und Straf-
rechtspflege

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

II. Diese Verfassungsänderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

**B. Gesetz
über die Anpassung der kantonalen Behörden-
organisation und des kantonalen Prozessrechts
in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozess-
gesetze des Bundes**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

**Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation
im Zivil- und Strafprozess (GOG)**

(vom)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz

- a. regelt die Organisation der Behörden und deren Zuständigkeit in Zivil- und Strafverfahren,
- b. enthält die zur Ausführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008, der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009 notwendigen Verfahrensvorschriften,
- c. bestimmt die zuständigen Gerichte in besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB und regelt das von diesen anzuwendende Verfahren,
- d. regelt die Zuständigkeit der Gerichte für Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 1 lit. b ZPO),
- e. bestimmt die zuständigen Gerichte bei Zwangsmassnahmen in bestimmten Bereichen des Verwaltungsrechts,
- f. regelt die Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte.

§ 2. Die ZPO, die StPO, die JStPO und dieses Gesetz finden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen auch auf das Zivil- und Strafrecht des Kantons sowie auf das Übertretungsstrafrecht der Gemeinden Anwendung.

Kantonales
Zivil- und Strafrecht

2. Teil: Gerichte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 3. ¹ Für Zivil- und Strafverfahren bestehen Gerichte

a. in jedem Bezirk ein Bezirksgericht mit Arbeits-, Miet- und Jugendgericht,

b. das Obergericht mit Handelsgericht.

² Besteht das Bezirksgericht aus mehreren Abteilungen, überträgt es die Befugnisse des Arbeitsgerichts und des Jugendgerichts einzelnen Abteilungen.

³ Die Gerichte entscheiden über weitere Angelegenheiten, soweit dieses oder ein anderes Gesetz es bestimmt.

§ 4. Der Sitz der Bezirksgerichte befindet sich am Bezirkshauptort. Das Obergericht hat seinen Sitz in Zürich.

Sitz

§ 5. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) regelt das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der Richterinnen und Richter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Wahl

§ 6. ¹ Die berufsmässige Vertretung von Parteien ist untersagt:

a. den vollamtlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts vor allen Gerichten,

b. den teilsamtlichen Mitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts vor diesen Gerichten,

c. den nicht vollamtlichen Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts sowie den Beisitzenden der Mietgerichte vor dem Gericht, dem sie angehören.

² Die vollamtlichen und teilsamtlichen Mitglieder des Obergerichts dürfen nur mit Bewilligung des Kantonsrates der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft, die wirtschaftliche Zwecke verfolgt, angehören.

Nebenbeschäftigungen der Richter

Offenlegung
von Interessen-
bindungen

§ 7. ¹ Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Mitglied und Ersatzmitglied das Gericht schriftlich über

- a. berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit,
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen,
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Das Gericht erstellt ein Register über die Angaben der Gerichtsmitglieder. Dieses ist öffentlich. Das Gericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

2. Abschnitt: Die Bezirksgerichte

A. Organisation

Mitglieder

§ 8. ¹ Jedes Bezirksgericht besteht aus einer vollamtlichen Präsidentin oder einem vollamtlichen Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern.

² Der Kantonsrat legt auf Antrag des Obergerichts für jedes Bezirksgericht die Stellenprozente und die Mindestzahl der Mitglieder fest.

³ Das Obergericht bestimmt jeweils vor den Wahlen für jedes Bezirksgericht nach dessen Anhörung die Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und legt die Beschäftigungsgrade für die Teilämter fest. Dies gilt auch bei Ersatzwahlen.

Vizepräsidenten
und Einzel-
richter

§ 9. ¹ Das Obergericht bestimmt die Zahl der Vizepräsidentinnen und -präsidenten sowie der Einzelrichterinnen und -richter der Bezirksgerichte.

² Das Bezirksgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr aus seinen Mitgliedern in geheimer Wahl die Vizepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Einzelrichterinnen und -richter.

- § 10. Das Bezirksgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung auf seine Amtsdauer eines seiner Mitglieder
- a. zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Arbeitsgerichts,
 - b. zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Mietgerichts,
 - c. zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Jugendgerichts.
- Präsidium der Arbeits-, Miet- und Jugendgerichte
- § 11. ¹ Das Obergericht kann auf Antrag eines Bezirksgerichts Ersatzmitglieder ernennen. Es bestimmt deren Befugnisse.
- Ersatzmitglieder
- ² Als Ersatzmitglied kann ernannt werden, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.
- § 12. ¹ Nach der Gesamterneuerung des Bezirksgerichts werden die Beisitzenden der Mietgerichte gewählt. Der Kantonsrat legt auf Antrag des Obergerichts deren Zahl für jedes Bezirksgericht fest.
- Wahl der Beisitzenden der Mietgerichte
- ² Je die Hälfte der Beisitzenden sind Vermietende und Mietende, je zwei Beisitzende landwirtschaftliche Verpachtende und Pachtende.
- ³ Das Bezirksgericht holt Vorschläge entsprechender Verbände ein, die es nach Möglichkeit berücksichtigt. Es reicht dem Bezirksrat je einen vollständigen Wahlvorschlag für die Vermieter- und die Mieterseite ein.
- ⁴ Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. GPR.
- § 13. Das Bezirksgericht entscheidet in Dreierbesetzung (Kollezialgericht). Vorbehalten sind die dem Einzelgericht zugewiesenen Geschäfte.
- Besetzung des Gerichts
a. Im Allgemeinen
- § 14. ¹ Das Mietgericht wird mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Beisitzenden besetzt. Vorbehalten sind die dem Einzelgericht zugewiesenen Geschäfte.
- b. Als Mietgericht
- ² Bei Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen für Wohn- und Geschäftsräume werden je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus der Gruppe der Vermietenden und der Mietenden beigezogen.
- ³ Bei Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht werden je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus der Gruppe der Verpachtenden und der Pachtenden beigezogen.
- § 15. ¹ Die Bezirksgerichte stellen die leitenden Gerichtssekretärinnen oder -sekretäre sowie das übrige juristische und administrative Personal an.
- Juristisches und administratives Personal
- ² Das Obergericht bestimmt die Zahl dieser Stellen.

Geschäfts-
ordnung

§ 16. ¹ Die Bezirksgerichte erlassen eine Geschäftsordnung. Sie können darin Geschäfte der Justizverwaltung ständigen Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder Angestellten zur Erledigung übertragen.

² Die Geschäftsordnungen sind dem Obergericht zur Genehmigung vorzulegen.

B. Zuständigkeit des Kollegialgerichts

Als Zivilgericht
a. Im
Allgemeinen

§ 17. Das Bezirksgericht entscheidet erstinstanzlich Streitigkeiten, für die das ordentliche Verfahren gilt, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist.

b. Als
Arbeitsgericht

§ 18. ¹ Das Bezirksgericht entscheidet als Arbeitsgericht erstinstanzlich:

- a. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden,
- b. Streitigkeiten zwischen Verleihenden und Arbeitnehmenden,
- c. Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis zwischen Vermittlerinnen oder Vermittlern und Stellensuchenden,
- d. Klagen von Organisationen gemäss Art. 7 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995,
- e. Streitigkeiten nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 (Art. 243 Abs. 2 lit. e ZPO).

² Ist für eine Streitigkeit auch ein anderes Gericht zuständig, können die Parteien schriftlich dessen Zuständigkeit vereinbaren. Der Ausschluss des Arbeitsgerichts darf nicht im Voraus vereinbart werden.

c. Als
Mietgericht

- § 19. ¹ Das Mietgericht entscheidet erstinstanzlich Streitigkeiten
- a. aus Miet- (Art. 253 a OR) und aus Pachtverhältnissen (Art. 276 OR) für Wohn- und Geschäftsräume,
 - b. aus landwirtschaftlicher Pacht gemäss Art. 17 Abs. 2, 26 und 28 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht.

² Ist für eine Streitigkeit auch ein anderes Gericht zuständig, können die Parteien schriftlich dessen Zuständigkeit vereinbaren. Der Ausschluss des Mietgerichts darf nicht im Voraus vereinbart werden.

Als Strafgericht
a. Im
Allgemeinen

§ 20. Das Bezirksgericht beurteilt erstinstanzlich alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fallen.

§ 21. Das Bezirksgericht entscheidet als Jugendgericht gemäss JSStPO. b. Als Jugendgericht

C. Zuständigkeit des Einzelgerichts

§ 22. Das Einzelgericht entscheidet erstinstanzlich über: Als Zivilgericht

a. Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 243 ZPO, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind, a. Im Allgemeinen

b. Klagen aus dem SchKG gemäss Art. 198 lit. c ZPO,

c. Angelegenheiten und Streitigkeiten im summarischen Verfahren (2. Teil, 5. Titel ZPO, Art. 248 ff. ZPO), die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind,

d. besondere eherechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten, Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (2. Teil 6.–8. Titel ZPO, Art. 271 ff. ZPO) und Klagen aus Verwandtenunterstützung,

e. die Vollstreckung (2. Teil 10. Titel ZPO), insbesondere die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Entscheide.

§ 23. Die Präsidentin oder der Präsident des Arbeitsgerichts oder ein von dieser oder diesem bezeichnetes Mitglied des Arbeitsgerichts, das als Einzelrichterin oder Einzelrichter tätig sein darf, entscheidet als Einzelgericht Streitigkeiten gemäss § 18 bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000. b. Als Arbeitsgericht

§ 24. Die Präsidentin oder der Präsident des Mietgerichts entscheidet als Einzelgericht Streitigkeiten gemäss § 19 bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000. Sie oder er ist berechtigt und bei Streitwerten von mindestens Fr. 15 000 auf Verlangen einer Partei verpflichtet, die Streitigkeit dem Kollegialgericht zu unterbreiten. c. Als Mietgericht

§ 25. ¹ Das Einzelgericht beurteilt erstinstanzlich: Als Strafgericht

a. Übertretungen, a. Im Allgemeinen

b. Verbrechen und Vergehen, ausser die Staatsanwaltschaft beantragt:

1. eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr,
2. eine Verwahrung nach Art. 64 StGB,
3. eine Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB,
4. eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB oder

5. einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen,

c. Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbefehle.

² Hält das Einzelgericht eine Strafe oder Massnahme für angezeigt, welche die Staatsanwaltschaft bei ihm nicht hätte beantragen können, so überweist es die Akten entsprechend Art. 334 StPO dem Kollegialgericht. Eine Rückweisung findet nicht statt.

b. Jugendgerichtspräsident

§ 26. Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts beurteilt als Einzelgericht Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen zum Gegenstand haben.

c. Zwangsmassnahmengericht

§ 27. ¹ Das Einzelgericht eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ist Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO und JStPO

a. in Haftverfahren,

b. im Anwendungsbereich von Art. 186 StPO (stationäre Begutachtung), Art. 235 Abs. 4 StPO (Verkehr zwischen Verteidigung und inhaftierter Person) und Art. 373 StPO (Friedensbürgschaft).

² Das Obergericht regelt den Einsatz in einer Verordnung.

³ Die Mitglieder der Bezirksgerichte sind für diese Funktion im ganzen Kantonsgebiet einsetzbar. Das Obergericht kann für dieselbe Funktion Ersatzmitglieder für das ganze Kantonsgebiet einsetzen.

Weitere Zuständigkeiten

a. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

§ 28. Das Einzelgericht entscheidet im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung über Begehren um gerichtliche Beurteilung der Einweisung, der Ablehnung des Entlassungsgesuches, der Zurückbehaltung oder der Rückversetzung in die Anstalt (Art. 314 a, 397 a–397 f, 405 a, 406 ZGB und § 117 i EG zum ZGB).

b. Rechtshilfe

§ 29. ¹ Das Einzelgericht behandelt Rechtshilfebegehren in Zivilsachen.

² Zuständig ist das Einzelgericht am Ort, an dem die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll.

³ Die Rechtshilfe in Strafsachen richtet sich nach § 152.

c. Amtshilfe an Schiedsgerichte

§ 30. Dem Einzelgericht obliegen die Amtshilfe gemäss Art. 183 Abs. 2, Art. 184 Abs. 2 und Art. 185 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) sowie die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen (Art. 356 Abs. 2 lit. c ZPO).

d. Zwangsmassnahmen des Verwaltungsrechts

§ 31. ¹ Das Einzelgericht ist Haftrichterin oder -richter gemäss Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 und gemäss Polizeigesetz vom 23. April 2007.

² Die Mitglieder der Bezirksgerichte sind für die Funktion als Haftrichterin und -richter im ganzen Kantonsgebiet einsetzbar. Das Obergericht kann für dieselbe Funktion Ersatzmitglieder für das ganze Kantonsgebiet einsetzen.

³ Das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich

- a. entscheidet, wenn das Bundesrecht die richterliche Anordnung oder Überprüfung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen vorsieht,
- b.* ist zuständig für die Überprüfung des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams gemäss Art. 24 b, 24 d und 24 e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997.

** Nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 18. Mai 2009 lautet Abs. 3 lit. b wie folgt: «b. ist Haftrichterin oder -richter gemäss Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 18. Mai 2009.»*

3. Abschnitt: Das Obergericht

A. Organisation

§ 32. ¹ Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern. Diese bilden die Plenarversammlung. Mitglieder

² Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Obergerichts die gesamten Stellenprozente der Mitglieder fest.

³ Mit der Wahl setzt er den Beschäftigungsgrad fest.

§ 33. Der Kantonsrat legt die Zahl der Ersatzmitglieder fest. Für die Wahl der Hälfte der Ersatzmitglieder steht dem Obergericht ein Vorschlagsrecht zu. Ersatzmitglieder

§ 34. ¹ Der Kantonsrat legt die Zahl der Handelsrichterinnen und -richter fest. Handelsrichter

² Die Kommission für das Handelswesen der zuständigen Direktion des Regierungsrates unterbreitet der Kantonsratskommission gemäss Art. 75 Abs. 1 Satz 2 KV Wahlvorschläge.

³ Wählbar ist, wer in einem Unternehmen als Inhaberin oder Inhaber oder in leitender Stellung tätig ist oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat.

- Präsidenzien § 35. Die Plenarversammlung wählt nach der Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr eines seiner Mitglieder als Präsidentin oder Präsidenten sowie die erforderlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten.
- Kammern, Handels- und Zwangsmassnahmengericht § 36. ¹ Das Obergericht bildet zur Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten Kammern und das Handelsgericht. Das Handelsgericht besteht aus Mitgliedern des Obergerichts sowie den Handelsrichterinnen und -richtern.
² Das Obergericht bestimmt zu den Zeitpunkten gemäss § 35
- a. die Mitglieder der Kammern,
 - b. die Mitglieder des Handelsgerichts sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten und dessen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten,
 - c. ein Mitglied, das die Aufgaben gemäss § 45 (Zwangsmassnahmen-gericht) erfüllt, und dessen Stellvertretung.
- Besetzung § 37. ¹ Die Kammern des Obergerichts entscheiden in Dreierbesetzung, soweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz die Besetzung mit fünf Richterinnen oder Richtern vorschreibt.
² Das Handelsgericht wird, unter Vorbehalt von § 43, für die Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichterinnen oder -richtern besetzt, die unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet werden.
- Lohn der Mitglieder und Entschädigung der Ersatzmitglieder § 38. Der Kantonsrat regelt die Entlohnung der Mitglieder und die Entschädigung der Ersatzmitglieder des Obergerichts.
- Juristisches und administratives Personal § 39. Das Obergericht stellt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die stellvertretenden Generalsekretärinnen oder -sekretäre, die leitenden Gerichtsekretärinnen oder -sekretäre sowie das übrige juristische und das administrative Personal an.
- Verordnung über die Organisation des Obergerichts § 40. ¹ Die Plenarversammlung erlässt eine Verordnung über die Organisation.
² Geschäfte der Justizverwaltung können ständigen Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder Angestellten zur Erledigung übertragen werden.

B. Zuständigkeit

- § 41. Das Obergericht entscheidet als einzige Instanz:
- a. Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. f ZPO,
 - b. Streitigkeiten gemäss Art. 8 ZPO,
 - c. Streitigkeiten, in denen ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorschreibt und das kantonale Recht keine andere Zuständigkeit bestimmt.
- § 42. Das Handelsgericht entscheidet als einzige Instanz Streitigkeiten gemäss
- a. Art. 5 Abs. 1 lit. a–e und h ZPO,
 - b. Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 lit. b ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30 000 beträgt.
- § 43. Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichts oder ein von dieser oder diesem bezeichnetes Mitglied des Handelsgerichts entscheidet als einzige Instanz und Einzelgericht
- a. Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g ZPO,
 - b. über Anordnungen gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 5 ZPO,
 - c. Streitigkeiten gemäss Art. 250 lit. c ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30 000 beträgt,
 - d. über den Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) im Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts.
- § 44. Das Obergericht ist das zuständige Gericht gemäss Art. 356 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b ZPO.
- § 45. Ein Mitglied des Obergerichts ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit gemäss § 27 Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO und JStPO.
- § 46. Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz gemäss ZPO.
- § 47. Das Obergericht ist Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz gemäss StPO und JStPO.
- § 48. Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen
- a. familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte (§ 56 b EG zum ZGB),
 - b. Entscheide des Einzelgerichts gemäss § 28 (fürsorgerische Freiheitsentziehung),

Als einzige Instanz in Zivilsachen

a. Obergericht im Allgemeinen

b. Handelsgericht

c. Einzelgericht des Handelsgerichts

In Schiedssachen

Als Zwangsmassnahmengericht

Als Rechtsmittelinstanz
a. In Zivilsachen

b. In Strafsachen

c. In besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB

- c. Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates über Namensänderungen (§ 45 EG zum ZGB).

d. In verwaltungsrechtlichen Verfahren § 49. Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen Entscheide der Bezirksgerichte gestützt auf materielles Verwaltungsrecht, sofern dieses oder ein anderes Gesetz nichts anderes bestimmen.

3. Teil: Schlichtungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

Schlichtungs-
behörden

§ 50. Schlichtungsbehörden gemäss ZPO sind:

- a. die Friedensrichterinnen und -richter,
- b. die Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten,
- c. die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz,
- d. die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen.

2. Abschnitt: Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Amtskreis

§ 51. ¹ Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter. Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können die Aufgaben der Friedensrichterin oder des Friedensrichters gemeinsam besorgen lassen.

² Schliessen sich mehrere Gemeinden zu einem Friedensrichterkreis (Zweckverband) zusammen, holt der Regierungsrat vor der Genehmigung einen Bericht des Obergerichts ein.

Wahl

§ 52. Das GPR regelt das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der Friedensrichterinnen und -richter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Stellvertreter

§ 53. ¹ Das Bezirksgericht ernennt für jede Friedensrichterin und jeden Friedensrichter eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus dem Bezirk als Stellvertretung.

² Ausnahmsweise kann das Bezirksgericht aus den stimmberechtigten Kantonseinwohnerinnen und -einwohnern für eine bestimmte Zeit eine ausserordentliche Stellvertretung bestellen.

§ 54. Die Gemeinden entlönnen die Friedensrichterinnen und -richter und vergüten ihnen die Auslagen für Räumlichkeiten, Büromaterialien und dergleichen. Die Einnahmen der Friedensrichterinnen und -richter fallen in die Gemeindekasse. Lohn

§ 55. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ist Schlichtungsbehörde gemäss ZPO, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zuständigkeit

3. Abschnitt: Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

§ 56. Jeder Bezirk hat eine Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Sie besteht aus einer oder mehreren Personen. Amtskreis

§ 57. Das Bezirksgericht wählt auf die Amtsdauer seiner Mitglieder aus seinen juristischen Sekretärinnen und Sekretären die erforderlichen Mitglieder der Schlichtungsbehörde (Schlichterinnen und Schlichter). Wahl

§ 58. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist administrativ dem Bezirksgericht angegliedert. Angliederung, Geschäftsführung

² Das Bezirksgericht regelt die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörde.

§ 59. Die Schlichterin oder der Schlichter ist Schlichtungsbehörde gemäss ZPO für Streitigkeiten gemäss § 18. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss § 64. Zuständigkeit

4. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz

§ 60. Im Kanton besteht eine Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995. Amtskreis

§ 61. ¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertretung und weiteren 16 Mitgliedern, und zwar gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der privaten oder öffentlichen Arbeitgebenden und deren Verbände sowie der Verbände der Arbeitnehmenden. Organisation, Wahl

² Das Obergericht wählt auf die Amtsdauer seiner Mitglieder die Mitglieder der Schlichtungsbehörde. Die privaten und öffentlichen Arbeitgebenden und die Verbände unterbreiten dem Obergericht

Wahlvorschläge. Sie achten dabei auf eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern.

Angliederung,
Geschäfts-
führung

§ 62. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist administrativ dem Bezirksgericht Zürich angegliedert.

² Die oder der Vorsitzende führt die Schlichtungsbehörde.

Besetzung

§ 63. Die Schlichtungsbehörde wird für jede Verhandlung mit der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung sowie je einem Mitglied aus Kreisen der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden besetzt. Beide Geschlechter sind vertreten. Bei der Besetzung ist der rechtlichen Natur des Arbeitsverhältnisses Rechnung zu tragen.

Zuständigkeit

§ 64. Die Schlichtungsbehörde ist zuständig für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.

5. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen

Amtskreis

§ 65. Jeder Bezirk hat eine Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen.

Wahl

§ 66. ¹ Das Bezirksgericht wählt auf die Amtsdauer seiner Mitglieder

a. aus seinen juristischen Sekretärinnen und Sekretären die Vorsitzenden,

b. die weiteren Mitglieder.

² Die Verbände unterbreiten Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder.

³ Das Amt eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde ist unvereinbar mit demjenigen eines Mitglieds des Mietgerichts.

Angliederung,
Geschäfts-
führung

§ 67. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist administrativ dem Bezirksgericht angegliedert.

² Das Bezirksgericht regelt die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörde.

Zuständigkeit

§ 68. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist zuständig für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen.

² Sie behandelt Gesuche um Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen gestützt auf Art. 259 g und 288 OR. Hinterlegungsstelle ist die Kasse des Bezirksgerichts.

4. Teil: Justizverwaltung sowie Aufsicht über Gerichte, Schlichtungsbehörden und weitere Behörden

1. Abschnitt: Justizverwaltung

A. Wahl- und Abstimmungsverfahren

§ 69. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen bei Geschäften der Justizverwaltung nach den entsprechenden Bestimmungen für die Gemeindebehörden.

B. Oberste kantonale Gerichte

§ 70. ¹ Die obersten kantonalen Gerichte sind in ihrer Justizverwaltung unabhängig. Allgemeines

² Bau und Unterhalt von Liegenschaften fallen nicht unter die Justizverwaltung. Diesbezüglich sind die für die kantonale Verwaltung geltenden Bestimmungen anwendbar.

§ 71. Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane sind: Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane

- a. der Plenarausschuss der Gerichte,
- b. die Verwaltungskommission der Gerichte.

§ 72. ¹ Mitglieder des Plenarausschusses sind: Plenarausschuss der Gerichte

- a. die Mitglieder der Verwaltungskommission der Gerichte oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- b. sechs vom Plenum delegierte Mitglieder des Obergerichts,
- c. vier vom Plenum delegierte Mitglieder des Verwaltungsgerichts,
- d. vier vom Plenum delegierte Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts.

² Die Einberufung des Plenarausschusses erfolgt auf Beschluss der Verwaltungskommission durch deren Präsidentin oder Präsidenten.

³ Der Plenarausschuss verhandelt und beschliesst unter dem Vorsitz der Präsidentin, des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Verwaltungskommission. Jedes oberste kantonale Gericht muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Sekretärin oder der Sekretär der Verwaltungskommission führt das Protokoll.

⁴ Die Generalsekretärinnen und -sekretäre der obersten kantonalen Gerichte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Wahlen und Beschlüsse des Plenarausschusses bedürfen der Zustimmung von mindestens neun seiner Mitglieder.

Verwaltungskommission
der Gerichte

§ 73. ¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der obersten kantonalen Gerichte. Die Präsidentinnen und Präsidenten können sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts an den Kommissionssitzungen vertreten lassen.

² Die Kommission wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ Die Generalsekretärinnen und -sekretäre der obersten kantonalen Gerichte nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Gerichts, dem die Präsidentin oder der Präsident angehört, ist Kommissionssekretärin oder Kommissionssekretär und führt das Protokoll. Bei Verhinderung der Kommissionssekretärin oder des Kommissionssekretärs bestimmt die Präsidentin oder der Präsident die Stellvertretung.

⁴ Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn alle obersten kantonalen Gerichte vertreten sind. Wahlen und Beschlüsse der Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident versammelt die Kommission, so oft die Geschäfte es erfordern und wenn ein anderes Mitglied es verlangt.

Zuständigkeiten der gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane
a. Allgemeines

§ 74. Die gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane sind zur Justizverwaltung für alle Gerichte des Kantons und der ihnen unterstellten Behörden und Stellen zuständig, soweit dieses oder ein anderes Gesetz es vorsieht.

b. Plenarausschuss

§ 75. ¹ Der Plenarausschuss erlässt Verordnungen

- a. gemäss § 56 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 27. September 1998,
- b. über die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen,
- c. über die Gerichtsauditorinnen und -auditoren,
- d. betreffend die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter.

² Der Plenarausschuss und der Regierungsrat können über das Dolmetscherwesen eine Verordnung erlassen.

§ 76. ¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte bereitet die Geschäfte des Plenarausschusses vor und stellt diesem Antrag. c. Verwaltungskommission

² Sie besorgt den Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat in Geschäften, welche die kantonale Justiz als Ganzes betreffen.

³ Sie kann bei Einstimmigkeit zu Geschäften, namentlich zu Gesetzesentwürfen, die für die kantonale Justiz als Ganzes bedeutsam sind, Stellung nehmen.

§ 77. ¹ Die Gerichte sind dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt. Controlling und Rechnungslegung, Ausgabenbewilligung

² Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht führen je eine eigene Rechnung. Sie unterbreiten dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit mit Einschluss der Rechnung.

³ Sie sind bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 CRG gelten sinngemäss.

C. Obergericht und Bezirksgerichte

§ 78. ¹ Dem Obergericht untersteht die gesamte Justizverwaltung, soweit sie nicht anderen Behörden vorbehalten ist. Obergericht

² Es erlässt die dazu erforderlichen Verordnungen und Anweisungen.

§ 79. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts besorgt die Geschäftsleitung. Leitung des Gerichts

² Sie oder er überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte.

§ 80. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Obergerichts sowie die leitenden Gerichtssekretärinnen und -sekretäre sind Stabsstellen des jeweiligen Gerichts. Sie leiten die juristische und die administrative Kanzlei. Stabsstellen

2. Abschnitt: Aufsicht

A. Zuständige Aufsichtsbehörden

Oberaufsicht
des Kantons-
rates

§ 81. ¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Zivil- und Strafrechtspflege aus. Das Obergericht erstattet ihm jährlich Bericht.

² Der Rechenschaftsbericht des Obergerichts umfasst

- a. seine Tätigkeit und diejenige der angegliederten Kommissionen,
- b. die Tätigkeit aller unter seiner unmittelbaren und mittelbaren Aufsicht stehenden Behörden und Ämter,
- c. den Gang der Zivil- und Strafrechtspflege im Allgemeinen.

Aufsicht des
Obergerichts

§ 82. ¹ Das Obergericht beaufsichtigt

- a. seine Kammern und das Handelsgericht sowie die angegliederten Kommissionen,
- b. die ihm unterstellten Gerichte,
- c. die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz.

² Es beaufsichtigt mittelbar oder unmittelbar die der Aufsicht der Bezirksgerichte unterstellten Behörden und Ämter. Es schafft besondere Inspektorate für die Aufsicht über die Notariate, die Grundbuch- und Konkursämter sowie die Gemeindeammann- und Betreibungsämter.

³ Die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz erstattet dem Obergericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Aufsicht der
Bezirksgerichte

§ 83. ¹ Die Bezirksgerichte beaufsichtigen in erster Instanz:

- a. die Friedensrichterämter,
- b. die Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten,
- c. die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen,
- d. die Gemeindeammann- und Betreibungsämter,
- e. die Notariate,
- f. die Grundbuch- und Konkursämter.

² Sie erstatten dem Obergericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und diejenige der Behörden und Ämter gemäss Abs. 1 lit. a–d.

B. Aufsichtsbeschwerde

§ 84. ¹ Verletzen Mitglieder von Gerichts- und Schlichtungsbehörden sowie von angegliederten Kommissionen Amtspflichten, kann bei der nächstübergeordneten Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Zulässigkeit und
Zuständigkeit

² Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen.

§ 85. ¹ Die Aufsichtsbeschwerde ist innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Verfahren

² Die Aufsichtsbehörde stellt die Aufsichtsbeschwerde, wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist, den Betroffenen zur schriftlichen Vernehmlassung und weiteren beteiligten Personen zur schriftlichen Beantwortung zu.

³ Die Aufsichtsbehörde untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über das Beweisverfahren, sind sinngemäss anwendbar.

§ 86. Gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung Aufsichtsbeschwerde beim Obergericht erhoben werden. Art. 319 ff. ZPO sind sinngemäss anwendbar. Weiterzug

§ 87. Die §§ 85 und 86 sind auf Beschwerdeverfahren anwendbar, die auf anderen kantonalen oder auf eidgenössischen Erlassen beruhen, soweit diese eine Aufsicht durch richterliche Behörden vorsehen und nicht eigene Verfahrensvorschriften enthalten. Anwendung
auf andere
Verfahren

5. Teil: Strafverfolgungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 88. ¹ Strafverfolgungsbehörden sind: Strafverfol-
gungsbehörden
- a. die Polizei,
 - b. im Verfahren gegen Erwachsene:
 1. die Statthalterämter und die vom Regierungsrat bezeichneten Gemeinden,
 2. die Staatsanwaltschaften,
 3. die Oberstaatsanwaltschaft,
 - c. im Verfahren gegen Jugendliche:
 1. die Jugendanwaltschaften,
 2. die Oberjugendanwaltschaft.

² Im Ordnungsbussenverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach den §§ 170 ff.

³ Der Regierungsrat regelt ergänzend zu den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaften, der Oberstaatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaften und der Oberjugendanwaltschaft.

Vertretung
des Kantons

§ 89. Der Kanton kann die Staatsanwältinnen und -anwälte sowie die Oberstaatsanwältinnen und -anwälte mit seiner Vertretung in Zivil- und Verwaltungssachen beauftragen.

Neben-
beschäftigung

§ 90. Oberstaatsanwältinnen und -anwälte, Oberjugendanwältinnen und -anwälte, Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Jugendanwältinnen und -anwälte ist die berufsmässige Vertretung von Parteien vor Strafverfolgungsbehörden und Gerichten untersagt.

2. Abschnitt: Verfahren gegen Erwachsene

A. Übertretungsstrafbehörden

Zuständige
Behörden

§ 91. ¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen steht den Statthalterämtern zu.

² Der Regierungsrat kann die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen auf Gesuch hin einer Gemeinde übertragen, wenn diese sicherstellt, dass sie dazu fachlich und organisatorisch in der Lage ist. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen, welche die ausschliessliche Zuständigkeit der Statthalterämter vorsehen.

³ Die Strafbefugnis der Gemeinde beträgt höchstens Fr. 500 Busse. Die anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe darf zehn Tage und allenfalls angeordnete gemeinnützige Arbeit 40 Stunden nicht übersteigen.

Überweisung

§ 92. Die Staatsanwaltschaft kann die Akten einer Strafuntersuchung, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wurde, an die zuständige Übertretungsstrafbehörde überweisen, wenn nur eine Übertretung vorliegt.

Rechtsmittel

§ 93. Die Übertretungsstrafbehörde, die im betreffenden Fall entschieden hat, kann vor den kantonalen Instanzen Rechtsmittel erheben.

Verwendung
der Bussen

§ 94. Bussen, die von einer Gemeindebehörde ausgefällt und eingetrieben werden, fallen dieser zu.

B. Staatsanwaltschaften

- § 95. ¹ Die Staatsanwaltschaften bestehen aus Organisation
- a. Allgemeinen Staatsanwaltschaften,
 - b. Besonderen Staatsanwaltschaften, die im ganzen Kantonsgebiet für bestimmte Delikte zuständig sind.

² Der Regierungsrat legt den Amtskreis der Allgemeinen Staatsanwaltschaften und die Zuständigkeit der Besonderen Staatsanwaltschaften fest und bestimmt die Sitze.

- § 96. ¹ Die Stimmberechtigten des Bezirks wählen die Staatsanwältinnen und -anwälte auf Amtsdauer. Diese können im ganzen Kanton eingesetzt werden. Ordentliche Staatsanwälte

² Der Kantonsrat setzt die Zahl der Staatsanwältinnen und -anwälte im Kanton fest. Bei der Festlegung der Zahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwältinnen und -anwälte berücksichtigt er insbesondere

- a. die Verteilung der erfassten Straftaten auf die Bezirke,
- b. den Einwohnerbestand und die Bevölkerungsentwicklung in den Bezirken.

³ Das Gesetz über die politischen Rechte regelt das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der ordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte.

- § 97. Der Regierungsrat kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte und die für das Justizwesen zuständige Direktion stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte ernennen. Ausserordentliche Staatsanwälte und stellvertretende Staatsanwälte

- § 98. Der Regierungsrat ernennt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte. Leitende Staatsanwälte

- § 99. ¹ Als ordentliche, ausserordentliche und stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte können nur Personen gewählt oder ernannt werden, die über ein Wahlfähigkeitszeugnis verfügen. Vorbehalten bleibt die Ernennung einer ausserordentlichen Staatsanwältin oder eines ausserordentlichen Staatsanwaltes zur Durchführung einer einzelnen Strafuntersuchung. Wahlfähigkeitszeugnis
a. Wählbarkeitsvoraussetzungen

² Das Wahlfähigkeitszeugnis darf im Zeitpunkt einer erstmaligen Bewerbung nicht älter als acht Jahre sein. Bei Wiederbewerbungen ist ein neues Wahlfähigkeitszeugnis notwendig, wenn die Aufgabe der Tätigkeit länger als acht Jahre zurückliegt.

b. Erteilung
und Entzug

§ 100. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis an Bewerberinnen oder Bewerber, die

- a. ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA) abgeschlossen haben,
- b. über mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur in der Schweiz verfügen,
- c. sich während einer einjährigen Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft bewährt oder eine Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

² Sie entscheidet auf Bericht und Antrag einer Prüfungskommission. Die für das Justizwesen zuständige Direktion ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission.

³ In besonderen Fällen kann die Oberstaatsanwaltschaft der Bewerberin oder dem Bewerber die Kandidatur oder die Fähigkeitsprüfung ganz oder teilweise erlassen, wenn diese oder dieser auf gleichwertige andere Weise den Nachweis für die Fähigkeit und Eignung zur pflichtgemässen Amtsführung erbringt.

⁴ Die für das Justizwesen zuständige Direktion entzieht einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt das Wahlfähigkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd, wenn diese oder dieser gestützt auf §§ 19 oder 22 des Personalgesetzes entlassen wird. Eine Wiedererteilung ist möglich.

c. Gebühren

§ 101. ¹ Für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung oder zum Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses wird eine Gebühr von Fr. 500–1000 erhoben.

² Die Gebühr kann bei besonders hohem Aufwand bis auf das Doppelte erhöht und bei geringem Aufwand bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.

d. Ausführungs-
bestimmungen

§ 102. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung folgende Bereiche näher:

- a. Erteilung und Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses, insbesondere hinsichtlich Kandidatur und Fähigkeitsprüfung sowie der Verfahren,
- b. Zusammensetzung, Organisation und Besetzung der Prüfungskommission.

Assistenzstaats-
anwälte

§ 103. Die Oberstaatsanwaltschaft kann Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft als Assistenzstaatsanwältinnen oder -anwälte ernennen.

Zuständigkeit
a. Staatsanwälte

§ 104. ¹ Die Staatsanwältinnen und -anwälte üben die durch die StPO der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben aus.

- ² Die stellvertretenden Staatsanwältinnen und -anwälte können keine
- a. Strafuntersuchungen eröffnen,
 - b. Zwangsmassnahmen anordnen,
 - c. Anklagen erheben und vertreten.

³ Den Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälten ist zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Abs. 2 die Befugnis zum Erlass von Strafbefehlen entzogen, sofern eine vollziehbare Freiheitsstrafe anzuordnen ist.

§ 105. ¹ Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt besorgt die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft und vertritt diese nach aussen. b. Leitende Staatsanwälte

- ² Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt
- a. genehmigt Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft,
 - b. kann Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbefehle der Staatsanwaltschaft erheben,
 - c. kann vor den kantonalen Instanzen Rechtsmittel erheben.

³ Sie oder er kann die Befugnis gemäss Abs. 2 lit. c im Einzelfall Staatsanwältinnen oder -anwälten ihrer oder seiner Amtsstelle übertragen, denen die Oberstaatsanwaltschaft allgemein die Befähigung dazu zuerkannt hat.

C. Oberstaatsanwaltschaft

§ 106. Die Oberstaatsanwaltschaft besteht aus einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Zahl von Oberstaatsanwältinnen und -anwälten. Organisation

§ 107. ¹ Der Regierungsrat ernennt die Oberstaatsanwältinnen und -anwälte und die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt. Ernennung

² Der Regierungsrat kann ausserordentliche Oberstaatsanwältinnen und -anwälte einsetzen.

§ 108. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft plant, führt und steuert die Erwachsenenstrafverfolgung im Kanton. Zuständigkeit
a. Im Allgemeinen

² Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt besorgt die Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Oberstaatsanwaltschaft als oberste Strafverfolgungsbehörde nach aussen.

b. Vertretung
des Kantons

§ 109. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft vertritt den Kanton

- a. in Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgericht und vor dem Bundesstrafgericht,
- b. gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht.

² Sie kann die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt übertragen. Die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. b kann sie im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt übertragen.

3. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche

A. Jugendanwaltschaften

Organisation

§ 110. Der Regierungsrat legt den Amtskreis der Jugendanwaltschaften fest und bestimmt ihre Sitze.

Ernennung

§ 111. ¹ Die für das Justizwesen zuständige Direktion ernennt

- a. die Jugendanwältinnen und -anwälte,
- b. die Leitenden Jugendanwältinnen und -anwälte.

² Die Oberjugendanwaltschaft ernennt die Assistenzjugendanwältinnen und -anwälte.

Zuständigkeit
a. Jugend-
anwälte

§ 112. ¹ Die Jugendanwältinnen und -anwälte üben die durch die JStPO und Art. 3 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes (JStG) der Untersuchungsbehörde übertragenen Aufgaben aus.

² Führt die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt ein Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG, richten sich die Kompetenzen nach Art. 352 StPO.

³ Die Assistenzjugendanwältinnen und -anwälte können keine

- a. Zwangsmassnahmen anordnen,
- b. Anklagen erheben und vertreten,
- c. Strafbefehle erlassen, sofern anzuordnen ist:
 1. eine persönliche Leistung von mehr als einem Monat,
 2. eine vollziehbare Freiheitsstrafe oder
 3. eine Schutzmassnahme.

b. Leitende
Jugendanwälte

§ 113. Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt leitet neben der Tätigkeit als Jugendanwältin oder Jugendanwalt ihre oder seine Jugendanwaltschaft.

B. Oberjugendanwaltschaft

§ 114. Die Oberjugendanwaltschaft besteht aus einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Zahl von Oberjugendanwältinnen und -anwälten. Organisation

§ 115. Der Regierungsrat ernennt die Oberjugendanwältinnen und -anwälte sowie die Leitende Oberjugendanwältin oder den Leitenden Oberjugendanwalt. Er kann ausserordentliche Oberjugendanwältinnen und -anwälte einsetzen. Ernennung

§ 116. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft plant, führt und steuert Zuständigkeit
 a. die Strafverfolgung Jugendlicher,
 b. den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen.

² Sie sorgt dafür, dass Jugendanwaltschaften und die Organe der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

³ Sie übt im Jugendstrafverfahren diejenigen Befugnisse aus, die im Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft und die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte ausüben. Dazu gehören namentlich

- a. die Vertretung des Kantons gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht,
- b. die Genehmigung der Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Jugendanwaltschaften,
- c. die Erhebung von Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbeehle,
- d. die Erhebung von Rechtsmitteln vor den kantonalen und eidgenössischen Instanzen.

⁴ Die Oberjugendanwaltschaft kann die Befugnisse gemäss Abs. 3 lit. b–d an Leitende Jugendanwältinnen oder -anwälte übertragen.

4. Abschnitt: Aufsicht

§ 117. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft und die Oberjugendanwaltschaft stehen unter der Aufsicht der für das Justizwesen zuständigen Direktion. Aufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft und die Oberjugendanwaltschaft

² Der Regierungsrat kann für die Oberstaatsanwaltschaft, die Oberjugendanwaltschaft und die Polizei Schwerpunkte der Strafverfolgung festlegen.

³ Der Regierungsrat und die Direktion können der Oberstaatsanwaltschaft und der Oberjugendanwaltschaft die Weisung erteilen, eine Strafverfolgung an die Hand zu nehmen, nicht aber sie zu unterlassen.

Aufsicht über die Staatsanwälte und Jugendanwälte

§ 118. ¹ Die Staatsanwältinnen und -anwälte stehen unter der Aufsicht einer Leitenden Staatsanwältin oder eines Leitenden Staatsanwaltes.

² Die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte stehen unter der Aufsicht der Oberstaatsanwaltschaft.

³ Die Jugendanwältinnen und -anwälte stehen unter der Aufsicht der Oberjugendanwaltschaft.

6. Teil: Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Ausserordentliche Stellvertretung bei Ausstand

§ 119. Die Aufsichtsbehörde bezeichnet ausserordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder überweist die Streitsache einem anderen Gericht gleicher sachlicher und funktionaler Zuständigkeit, wenn infolge Ausstands

- a. ein Gericht auch durch den Beizug von Ersatzmitgliedern nicht besetzt werden kann, oder
- b. der Beizug von Ersatzmitgliedern nicht angebracht ist.

Direkter Datenzugriff
a. Auf Steuerdaten

§ 120. Die Strafverfolgungsbehörden gemäss § 88 Abs. 1 lit. b und c, die Strafgerichte und das Einzelgericht in Geschäften gemäss § 139 können in hängigen Verfahren Daten über das steuerbare Einkommen und Vermögen durch direkten elektronischen Zugriff von den Gemeindesteuerämtern erheben.

b. Auf Daten der Einwohnerkontrolle

§ 121. Die Strafverfolgungsbehörden gemäss § 88 Abs. 1 lit. b und c und die Gerichte können in hängigen Verfahren durch direkten elektronischen Zugriff folgende Personendaten von den kommunalen Einwohnerregistern erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Beruf, Datum und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug.

c. Schutzmassnahmen

§ 122. ¹ Die zugriffsberechtigte Behörde beschränkt die Zahl der Zugriffsberechtigten.

² Sie schützt den Zugriff und sorgt für dessen Protokollierung.

Zustellung

§ 123. ¹ Die Zustellung auf andere Weise als durch eingeschriebene Postsendung erfolgt gegen Empfangsbestätigung. Sie kann insbe-

sondere durch Angehörige des Gerichts, den Gemeindeammann oder die Polizei vorgenommen werden.

² Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Zürich.

§ 124. Als Feiertage gelten Neujahrstag, Berchtoldstag (2. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember). Feiertage

§ 125. ¹ Der Regierungsrat und das Obergericht können einzeln oder gemeinsam durch Verordnung je in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen über die Bestellung von Sachverständigen erlassen. Sachverständige

² Die Verordnung regelt insbesondere

- a. die Voraussetzungen, die von den Sachverständigen zu erfüllen sind,
- b. die Zuständigkeit und das Verfahren der Zulassung als Sachverständige,
- c. die Auftragserteilung und -erfüllung,
- d. die Entschädigung der Sachverständigen.

§ 126. Entscheidet das Gericht nicht einstimmig, können die Minderheit sowie die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär ihre abweichende Meinung mit Begründung ins Protokoll aufnehmen lassen. Diese wird den Parteien mitgeteilt. Minderheitsmeinung

§ 127. Die Medien sind verpflichtet, eine vom Gericht angeordnete und formulierte Berichtigung zu ihrer Gerichtsberichterstattung zu veröffentlichen. Gerichtsberichterstattung

2. Abschnitt: Zivilverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 128. ¹ Sind für die Beurteilung einer Streitigkeit sowohl das Arbeitsgericht, das Mietgericht als auch das Handelsgericht sachlich zuständig, bestimmt das Obergericht das zuständige Gericht, sofern sich die Parteien nicht auf eines der zuständigen Gerichte geeinigt haben oder die beklagte Partei sich nicht bereits vorbehaltlos auf die Klage eingelassen hat. Sachliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte

² Die beklagte Partei muss die Einrede der fehlenden sachlichen Zuständigkeit spätestens mit der Klageantwort erheben. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gegenpartei sofort über seine Zuständigkeit.

- Entscheid über Ausstandsbegehren
- § 129. Über streitige Ausstandsbegehren gemäss Art. 50 ZPO entscheidet
- das Gericht, dem die betroffene Person angehört, wenn eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär betroffen ist,
 - das Obergericht, wenn Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz betroffen sind,
 - das Bezirksgericht, wenn Friedensrichterinnen, Friedensrichter, Mitglieder der Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten oder Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen betroffen sind,
 - das Obergericht, wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts, Beisitzende des Mietgerichts, einzelne Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts, Handelsrichterinnen oder Handelsrichter betroffen sind,
 - das Verwaltungsgericht, wenn das Obergericht für den Entscheid gemäss lit. d auch durch Zuzug der Ersatzmitglieder nicht mehr gehörig besetzt werden kann.
- Unentgeltliche Rechtspflege vor Klageeinreichung
- § 130. Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts entscheidet über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht.
- Unentgeltliche Mediation
- § 131. ¹ Das mit dem Verfahren befasste Gericht entscheidet über ein Gesuch um unentgeltliche Mediation.
- ² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Mediation in Familienrechtssachen festlegen.
- Aktenführung und -aufbewahrung
- § 132. ¹ Das Gericht sorgt für die systematische Ablage der Akten und deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis. Es kann in einfachen Fällen von einem Verzeichnis absehen.
- ² Originaldokumente sind den berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben, sobald die Sache rechtskräftig entschieden ist.
- ³ Das Obergericht regelt das Weitere in einer Verordnung.
- Akteneinsicht von Behörden und Dritten
- § 133. ¹ Andere Behörden können die Akten einsehen, wenn
- sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und
 - der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Dritten steht kein Recht auf Einsicht in Gerichtsakten zu.

³ Das Gericht kann ihnen Akteneinsicht gewähren, wenn

- a. sie ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und
- b. der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

§ 134. Bild- und Tonaufnahmen innerhalb von Gerichtsgebäuden sowie Aufnahmen von Verfahrenshandlungen ausserhalb von Gerichtsgebäuden sind nicht gestattet. Bild- und Tonaufnahmen

§ 135. ¹ An den Verhandlungen und an der Entscheidfällung nimmt eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär teil. Diese oder dieser führt unter Vorbehalt von Abs. 3 das Protokoll und hat beratende Stimme. Mitwirkung eines juristischen Sekretärs

² Die Durchführung von Vergleichsverhandlungen kann diesen übertragen werden.

³ Auf den Beizug einer juristischen Sekretärin oder eines juristischen Sekretärs zu Verhandlungen kann verzichtet werden, wenn eine Mitwirkung für die Protokollführung nicht erforderlich ist.

§ 136. ¹ Die Urteilsberatungen gemäss Art. 54 Abs. 2 ZPO sind nicht öffentlich. Beratung

² Das Gericht berät seine Entscheide mündlich, wenn

- a. ein Mitglied des Gerichts oder die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär es verlangt,
- b. keine Einstimmigkeit besteht.

³ In den übrigen Fällen entscheidet das Gericht auf dem Zirkularweg.

⁴ Jedes Mitglied des Gerichts ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 137. ¹ Entscheidet das Gericht eine Sache materiell, fällt es ein Urteil. Form der Entscheide

² Die übrigen Entscheide fällt eine Kollegialbehörde durch Beschluss, eine Einzelperson durch Verfügung.

§ 138. Endentscheide in der Sache unterzeichnen im ordentlichen und vereinfachten Verfahren ein Mitglied des Gerichts und die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär. Andere Entscheide unterzeichnet ein Mitglied des Gerichts oder die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär. Unterzeichnung

B. Besondere Aufgaben des Einzelgerichts

Erbrechtliche
Geschäfte
a. Aufgaben

§ 139. Das Einzelgericht gemäss § 22 ist die zuständige Behörde für

- a. die Anordnung des Inventars und die Sicherstellung bei Nacherbeneinsetzung (Art. 490 ZGB),
- b. Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Art. 551 ZGB), insbesondere Siegelung und Inventarisierung, soweit dies nicht Sache der Vormundschaftsbehörde ist (Art. 552 und 553 ZGB, § 125 EG zum ZGB), sowie Anordnung von Erbschaftsverwaltung und Erbenaufruf (Art. 554 und 555 ZGB),
- c. die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sowie die Benachrichtigung der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers (Art. 556–558 und 517 ZGB),
- d. die Ausstellung des Erbscheines an gesetzliche und eingesetzte Erben und Erben (Art. 559 ZGB),
- e. die Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen und die erforderlichen Anordnungen (Art. 570 und 574–576 ZGB),
- f. die Anordnung des öffentlichen Inventars (Art. 580, 585 Abs. 2 und 587 ZGB) sowie des Rechnungsrufs, wenn die Erbschaft an das Gemeinwesen fällt (Art. 592 ZGB),
- g. die Anordnung der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB),
- h. die Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB),
- i. die Mitwirkung bei der Teilung der Erbschaft und die Losbildung (Art. 609 und 611 ZGB),
- j. die Versteigerungs- oder Teilungsart vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 612 und 613 ZGB),
- k. die Bestellung von Sachverständigen für die Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken nach Art. 618 ZGB,
- l. Streitigkeiten gemäss § 271 EG zum ZGB.

b. Beauftragung
Dritter

§ 140. ¹ Das Einzelgericht beauftragt die Notarin oder den Notar mit der Durchführung der Anordnungen gemäss § 139 lit. a, b und f–j, soweit diese nicht der Willensvollstreckerin oder dem Willensvollstreckers obliegen (Art. 554 ZGB).

² Mit der Erbschaftsverwaltung, der amtlichen Liquidation und der Vertretung der Erbengemeinschaft kann es auch andere geeignete Personen betrauen.

c. Aufsicht über
Beauftragte

§ 141. ¹ Das Einzelgericht beaufsichtigt die von ihm Beauftragten und setzt ihre Entschädigung fest.

² Es beurteilt Beschwerden und Anzeigen gegen die Willensvollstreckerrinnen und Willensvollstrecker.

§ 142. Das Einzelgericht gemäss § 22 ist die zuständige Behörde für

- a. das Vorverfahren bei Gewährleistung im Viehhandel (Art. 202 OR),
- b. den Verkauf bei Beanstandung übersandter Kaufgegenstände (Art. 204 OR),
- c. den Verkauf und die Versteigerung von Kommissionsgut (Art. 427 und 435 OR),
- d. den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgut (Art. 444, 445 und 453 OR),
- e. die Hinterlegung der Wechselsumme mangels Vorlegung des Wechsels zur Zahlung (Art. 1032 OR).

Obligationenrechtliche-Geschäfte

§ 143. ¹ Das Einzelgericht gemäss § 22 bewilligt die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und anderen beweglichen Sachen, wenn hinreichende Gründe glaubhaft gemacht werden.

Hinterlegung

² Es erlässt die für die Herausgabe erforderlichen Verfügungen.

§ 144. Das Einzelgericht gemäss § 22 nimmt vor Rechtshängigkeit vorsorglich Beweise ab (Art. 158 ZPO).

Vorsorgliche Beweisabnahme

C. Aufgaben des Gemeindeammanns

§ 145. ¹ Der Gemeindeammann nimmt auf Verlangen einen Befund über den tatsächlichen Zustand auf, soweit dieser ohne besondere Fachkenntnisse festgestellt werden kann. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 13 ZPO.

Amtlicher Befund

² Der Gemeindeammann zieht die an der Sache Beteiligten wenn möglich zur Aufnahme des Befundes bei und wahrt ihr rechtliches Gehör gemäss Art. 53 ZPO. Er erstellt ein Protokoll gemäss Art. 182 ZPO.

§ 146. ¹ Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Kündigungen, werden auf Verlangen durch den Gemeindeammann amtlich zugestellt.

Amtliche Zustellung von Erklärungen
a. Zulässigkeit

² Zuständig ist der Gemeindeammann am Wohn- oder Aufenthaltsort derjenigen Person, der die Erklärung zugestellt werden soll.

- b. Verfahren § 147. ¹ Der Gemeindeammann stellt die Erklärung innert drei Arbeitstagen nach Eingang des Begehrens der Adressatin oder dem Adressaten persönlich zu.
- ² Im Einvernehmen mit der gesuchstellenden Person kann die Zustellung an eine andere Person erfolgen, wenn die Adressatin oder der Adressat nicht erreichbar ist.
- ³ Die gesuchstellende Person kann gegen doppelte Gebühr verlangen, dass die Zustellung schon am nächsten Arbeitstag erfolgt.
- c. Annahmepflicht § 148. Die Annahme einer amtlich zugestellten Erklärung darf nicht verweigert werden. Der Empfängerin oder dem Empfänger steht es frei, der gesuchstellenden Person auf demselben Weg eine Gegenerklärung zukommen zu lassen.
- Hilfsperson des Gerichts § 149. ¹ Der Gemeindeammann kann vom Gericht beauftragt werden mit
- a. Bekanntmachungen nach Art. 259 ZPO,
 - b. der Vollstreckung von Anordnungen gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. d und e ZPO.
- ² Er kann den Vollzug von einem Kostenvorschuss abhängig machen und nötigenfalls die Hilfe der Polizei beanspruchen.

3. Abschnitt: Strafverfahren

A. Grundsätze, Zuständigkeiten

- Strafverfahren gegen Beamte § 150. ¹ Über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen entscheidet das Obergericht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonsrates.
- ² Gegen Entscheide über die Nichtanhandnahme kann Beschwerde gemäss StPO erhoben werden.
- Aufgaben in Zuständigkeitsfragen § 151. ¹ Kommt die Zuständigkeit des Bundes oder eines anderen Kantons infrage und können sich die beteiligten Strafverfolgungsbehörden nicht einigen, unterbreitet
- a. die Staatsanwältin, der Staatsanwalt oder die Übertretungsstrafbehörde die Akten der Oberstaatsanwaltschaft,
 - b. die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt die Akten der Oberjugendanwaltschaft.
- ² Streitigkeiten über die Trennung von Verfahren gemäss Art. 11 JStPO entscheidet das Obergericht als Beschwerdeinstanz.

B. Rechtshilfe

§ 152. ¹ Die Strafbehörden können anderen Kantonen in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

Interkantonale
Rechtshilfe

² Die nationale Rechtshilfe wird von der am Ort der vorzunehmenden Verfahrenshandlung zuständigen Strafbehörde geleistet:

- a. im Vorverfahren gegen Erwachsene bei Verbrechen oder Vergehen von den Staatsanwaltschaften,
- b. in der Untersuchung gegen beschuldigte Jugendliche von der Jugendanwaltschaft,
- c. im Übertretungsstrafverfahren von den Statthalterämtern,
- d. im Gerichtsverfahren vom Bezirksgericht als Einzelgericht gemäss § 29.

³ Benachrichtigungen gemäss Art. 52 Abs. 2 StPO und Gesuche gemäss Art. 53 StPO erfolgen an die Oberstaatsanwaltschaft, in Jugendstrafverfahren an die Oberjugendanwaltschaft.

C. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 153. Ausstandsbegehren gegen Angehörige der Polizei behandeln

Entscheid über
Ausstands-
begehren

- a. im Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft,
- b. im Jugendstrafverfahren die Oberjugendanwaltschaft.

§ 154. Die Protokollführung erfolgt bei den Strafbehörden unter Beizug einer Protokollführerin oder eines Protokollführers. Bei der Polizei, bei den Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften sowie bei den Übertretungsstrafbehörden kann die oder der Einvernehmende das Protokoll selbst führen.

Protokoll-
führung

D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

§ 155. Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben.

Parteirechte
von anderen
Behörden

Bestellung der
amtlichen
Verteidigung
und des unent-
geltlichen
Rechtsbeistands

§ 156. ¹ Im Vorverfahren werden die amtliche Verteidigung und die oder der unentgeltliche Rechtsbeistand für die Privatklägerschaft wie folgt bestellt:

- a. im Verfahren gegen Erwachsene von der Oberstaatsanwaltschaft,
- b. im Jugendstrafverfahren von der Oberjugendanwaltschaft.

² In dringenden Fällen kann die amtliche Verteidigung bestellt werden:

- a. im Verfahren gegen Erwachsene durch die untersuchungsführende Staatsanwältin oder den untersuchungsführenden Staatsanwalt,
- b. im Jugendstrafverfahren durch die untersuchungsführende Jugendanwältin oder den untersuchungsführenden Jugendanwalt.

³ In den Fällen von Abs. 2 ist die Bestellung der Oberstaatsanwaltschaft, im Jugendstrafverfahren der Oberjugendanwaltschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

Mediation im
Jugendstraf-
verfahren

§ 157. ¹ Eine Stelle der für das Justizwesen zuständigen Direktion führt die Mediationsverfahren nach Art. 17 JStPO durch. Ausnahmsweise kann die Jugendanwaltschaft oder das Gericht eine andere geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung einer Mediation beauftragen.

² Der Kanton trägt die Kosten des Mediationsverfahrens.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

E. Beweise

Delegation von
Einvernahmen

§ 158. ¹ Die Person, welche die Untersuchung führt, kann die Durchführung von Einvernahmen folgenden Mitarbeitenden ihrer Amtsstelle übertragen:

- a. Assistentzstaatsanwältinnen und -anwälten,
- b. Assistentzjugendanwältinnen und -anwälten,
- c. sachverständigen Personen.

² Die Oberstaatsanwaltschaft, im Jugendstrafverfahren die Oberjugendanwaltschaft, bezeichnen im Einvernehmen mit den Polizeikommandos diejenigen Mitarbeitenden der Polizei, die Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.

Ausser-
prozessualer
Personenschutz

§ 159. ¹ Die zuständigen Stellen der für die Sicherheit und für das Justizwesen zuständigen Direktionen sowie die für die Stadtpolizei Zürich zuständigen Stellen treffen für Personen, die ausserhalb eines Verfahrens gefährdet sind, die geeigneten Schutzmassnahmen.

² Gefährdete Personen können insbesondere mit einer Legende gemäss Art. 288 Abs. 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden. Art. 289 StPO findet sinngemäss Anwendung.

F. Vorladungen, Belohnungen, Zwangsmassnahmen

- | | |
|--|--|
| <p>§ 160. Die für die Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständigen Strafbehörden können Mitarbeitende ihrer Amtsstelle mit dem Erlass von Vorladungen beauftragen.</p> | Vorladungen |
| <p>§ 161. Die Polizei kann Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.</p> | Belohnungen |
| <p>§ 162. Eine beschuldigte Person darf nur gefesselt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fluchtgefahr besteht, b. sie sich selber oder Dritte gefährdet, c. Gefahr besteht, dass sie Beweismittel beiseite schafft oder zerstört. | Fesselung als sitzungspolizeiliche Massnahme |
| <p>§ 163. Soll eine gemäss Art. 217 Abs. 3 StPO vorläufig festgenommene Person länger als drei Stunden festgehalten werden, ist dies von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier anzuordnen.</p> | Vorläufige Festnahme bei Übertretungen |
| <p>§ 164. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Das Disziplinarrecht des Strafvollzugs ist sinngemäss anwendbar.</p> | Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft |
| <p>§ 165. Die Aussonderung gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO erfolgt unter der Leitung des Mitglieds des Obergerichts, das die Aufgaben gemäss § 45 erfüllt.</p> | Aussonderung zum Schutz von Berufsheimnissen |
| <p>§ 166. Der Regierungsrat regelt die personalrechtliche Stellung der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler in einer Verordnung.</p> | Stellung von verdeckten Ermittlern |

G. Vorverfahren

- | | |
|---|------------------------------|
| <p>§ 167. ¹ Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt.</p> | Anzeigepflichten und -rechte |
|---|------------------------------|

² Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen des Bundes und des Kantons.

Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

§ 168. Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB Strafantrag stellen:

- a. die zuständige Vormundschaftsbehörde,
- b. die kostentragende Fürsorgebehörde,
- c. die für das Sozialwesen zuständige Direktion,
- d. die Bezirksjugendsekretariate.

H. Berufungsanmeldung

§ 169. Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Jugendanwältinnen und -anwälte, die gemäss Art. 231 Abs. 2 StPO die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen, sind zur Berufungsanmeldung gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO berechtigt.

4. Abschnitt: Ordnungsbussenverfahren

A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen im Strassenverkehr

§ 170. ¹ Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, welche die Bundesgesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr den Kantonen zuweist.

² Er legt die Anforderungen fest, denen die Gemeinden und ihre Polizeien zu genügen haben, um neben der Kantonspolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr durch die Mitarbeitenden ihrer Polizei berechtigt zu sein. Er bezeichnet die Gemeinden, die diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Die für das Polizeiwesen zuständige Direktion bezeichnet die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, die zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind. Die Gemeinderäte bezeichnen die Mitarbeitenden ihrer Polizei, die zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind.

⁴ Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizei sie erhoben hat. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, gilt § 94.

B. Kantonalrechtliche Ordnungsbussen

§ 171. ¹ Übertretungen des kantonalen Rechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500 geahndet werden. Das Verfahren ist ausgeschlossen bei Übertretungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Anwendbarkeit

² Der Regierungsrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Busenbetrag.

§ 172. Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Regierungsrat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber festgestellt haben. Befugnis zur Erhebung

§ 173. ¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Verfahren

² Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Strafverfahren gemäss StPO bzw. JStPO eingeleitet.

§ 174. Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Verzeigung erstattet, wenn Verzeigung

- a. eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht mit Ordnungsbussen geahndet werden kann,
- b. anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

C. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

§ 175. ¹ Die §§ 171 ff. gelten sinngemäss für gemeinderechtliche Übertretungen. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeinderat. Die Bussen fallen den Gemeinden zu.

² Von den Gemeinderäten aufgestellte Bussenlisten werden durch das Statthalteramt auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.

5. Abschnitt: Besondere Verfahren gestützt auf das ZGB

A. Ergänzendes Recht

§ 176. Die allgemeinen Bestimmungen der ZPO und die für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes sind ergänzend anwendbar.

B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Örtliche
Zuständigkeit

§ 177. Das Gesuch um gerichtliche Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist beim Gericht am Ort der Anstalt einzureichen. Liegt die Anstalt ausserhalb des Kantons, ist das Gesuch am Sitz der einweisenden Behörde oder am Wohnsitz der betroffenen Person zu stellen.

Wirkung des
Gesuchs auf die
Behandlung

§ 178. Wer bei der Einweisung ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung ankündigt oder nach der Einweisung ein solches einreicht, darf grundsätzlich nicht gegen seinen Willen behandelt werden. Ist in Notfällen, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung, eine Behandlung unumgänglich, muss sie verhältnismässig sein und umgehend dokumentiert werden.

Erstinstanzliches
Verfahren
a. Allgemeines

§ 179. ¹ Das Gericht zieht sofort nach Eingang des Begehrens die Akten bei. Es stellt das Begehren unverzüglich den Verfahrensbeteiligten zu und gibt ihnen den Termin der Hauptverhandlung bekannt. Es kann den Verfahrensbeteiligten eine kurze Frist zur Stellungnahme ansetzen. Das Verfahren darf dadurch nicht verzögert werden.

² Das Gericht entscheidet nach Eingang der Akten unverzüglich über Begehren betreffend vorsorgliche Massnahmen und aufschiebende Wirkung sowie von Amtes wegen über die Bestellung einer Rechtsbeistandin oder eines Rechtsbeistands.

³ Es verlangt keinen Kostenvorschuss.

b. Untersuchungs-
maxime

§ 180. ¹ Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

² Es holt das Gutachten gemäss Art. 397e Ziff. 5 ZGB vor der Hauptverhandlung ein.

c. Persönliche
Befragung
und Haupt-
verhandlung

§ 181. ¹ Spätestens vier Arbeitstage nach Eingang des Gesuchs befragt das Gericht die betroffene Person persönlich und führt in der Regel die Hauptverhandlung durch.

² Kann die betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich befragt werden oder verweigert sie die Aussage, entscheidet das Gericht aufgrund der Akten.

§ 182. ¹ Das Gericht fällt unmittelbar nach der Hauptverhandlung den Entscheid, sofern keine dringenden Beweise abzunehmen sind. Es berücksichtigt dabei die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten. d. Entscheid, Verfahrensbeteiligte

² Als Verfahrensbeteiligte gelten:

- a. die betroffene Person,
- b. die Anstaltsleitung, sofern die Einweisung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt ist,
- c. die Vormundschaftsbehörde, wenn sie die Einweisung verfügt hat oder wenn sie vormundschaftliche Massnahmen, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen, angeordnet oder das Verfahren für solche Massnahmen eingeleitet hat,
- d. die der betroffenen Person nahestehenden Personen.

§ 183. Wird das Gesuch gutgeheissen, kann das Gericht der gesuchstellenden Person eine Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse zusprechen. c. Prozessentschädigung

§ 184. ¹ Gegen Entscheide in Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach Art. 308 ff. ZPO. Rechtsmittel
a. Allgemeines

² Den Rechtsmitteln kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die entscheidende Instanz oder die Rechtsmittelinstanz kann anders entscheiden.

§ 185. ¹ Das Rechtsmittel ist bei der Rechtsmittelinstanz innert fünf Tagen seit der mündlichen Eröffnung oder, wenn eine solche nicht erfolgt, seit der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheids einzureichen. b. Einreichung

² Wird der Entscheid mündlich eröffnet, kann das Rechtsmittel sogleich bei der ersten Instanz erklärt werden. Diese entscheidet umgehend über Begehren betreffend aufschiebende Wirkung und reicht die Prozessakten bis Ende des folgenden Arbeitstages der Rechtsmittelinstanz ein.

§ 186. ¹ Den Verfahrensbeteiligten wird, sofern für den Entscheid notwendig, die Rechtsmittelschrift zur schriftlichen Beantwortung zugestellt. Die Frist zur schriftlichen Antwort beträgt zehn Tage. c. Verfahren

² Die Rechtsmittelinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

C. Rechtsmittel gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates

Zulässigkeit, anwendbares Recht	<p>§ 187. Gegen Entscheide der Bezirksräte in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–456 ZGB) sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach Art. 308 ff. ZPO.</p>
Frist und Form	<p>§ 188. ¹ Das Rechtsmittel ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides der Rechtsmittelinstanz schriftlich einzureichen.</p> <p>² Die Rechtsmittelschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so wird eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt. Andernfalls kann eine mündliche Befragung (Art. 56 ZPO) erfolgen.</p> <p>³ Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.</p>
Aufschiebende Wirkung	<p>§ 189. ¹ Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern der Bezirksrat nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet hat.</p> <p>² Die Rechtsmittelinstanz kann anders entscheiden.</p>
Mündliche Verhandlung	<p>§ 190. ¹ Die Rechtsmittelinstanz kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung anordnen. Diese kann zusätzlich zur schriftlichen Beantwortung des eingereichten Rechtsmittels durchgeführt werden oder an deren Stelle treten.</p> <p>² Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes angenommen wird.</p>
Mitwirkung der Vorinstanzen	<p>§ 191. ¹ Erweist sich das Rechtsmittel nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, werden die Vorinstanzen zur freigestellten Vernehmlassung eingeladen.</p> <p>² Der Bezirksrat und die Vormundschaftsbehörde können aus zureichenden Gründen dazu angehalten werden, eine Vernehmlassung abzugeben oder an der Verhandlung teilzunehmen.</p>
Novenrecht	<p>§ 192. ¹ Neue Beweismittel und Tatsachenbehauptungen sowie Einreden und Bestreitungen sind im ersten Schriftenwechsel uneingeschränkt zulässig.</p> <p>² Neue Anträge sind im ersten Schriftenwechsel im Rahmen des angefochtenen Entscheides zulässig.</p>

§ 193. Die Rechtsmittelinstanz kann den Sachverhalt nach den Vorschriften des VRG ergänzend untersuchen. Sie kann nach den Vorschriften der ZPO Zeuginnen und Zeugen einvernehmen.

Ergänzung des Sachverhalts

§ 194. ¹ Die Parteien haben die für eine Begutachtung erforderlichen Untersuchungen zu dulden und dabei mitzuwirken, soweit ihnen dies nach den Umständen zugemutet werden darf.

Begutachtung

² Das Gericht kann eine Partei zur Begutachtung für eine bestimmte Zeit in ein geschlossenes Krankenhaus für psychisch Kranke einweisen, wenn

- a. eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich ist,
- b. feststeht, dass diese ambulant nicht durchgeführt werden kann und
- c. die Partei einen freiwilligen Klinikaufenthalt ablehnt.

³ Das Gericht kann die Aufenthaltszeit verlängern, wenn dies unumgänglich ist. Die Leitung des Krankenhauses entlässt die eingewiesene Person unter Mitteilung an das Gericht bereits vor Ablauf der festgelegten Zeit, wenn ihre Anwesenheit für die Begutachtung nicht mehr nötig ist.

§ 195. ¹ Werden durch Vorkehrungen des Gerichts schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter gefährdet, ordnet das Gericht das zu ihrem Schutz Geeignete an.

Schutzmassnahmen

² Aus den gleichen Gründen kann die Akteneinsicht beschränkt werden.

§ 196. Die Rechtsmittelinstanz kann den angefochtenen Entscheid aufheben und das Verfahren zur Ergänzung und zur Neubeurteilung an die Vormundschaftsbehörde oder an den Bezirksrat zurückweisen.

Rückweisung

§ 197. Das Gericht teilt Endentscheide in der Sache der für das Vormundschaftswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates mit.

Mitteilung

D. Rechtsmittel gegen Entscheide des Regierungsrates in Namensänderungen

§ 198. Auf Rechtsmittel gegen Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sind die §§ 187 ff. sinngemäss anwendbar.

7. Teil: Verfahrenskosten, Rechnungswesen

Gebührenverordnungen

§ 199. ¹ Das Obergericht erlässt eine Gebührenverordnung für die Gerichte und die Schlichtungsbehörden.

² Der Regierungsrat erlässt für die Oberstaatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaften, die Oberjugendanwaltschaft, die Jugendanwaltschaften und die Statthalterämter Gebührenverordnungen.

³ Grundlagen für die Festsetzung der Gebühren sind:

- a. der Streitwert oder das tatsächliche Streitinteresse,
- b. der Zeitaufwand der entscheidenden Behörde, in Strafverfahren auch der Zeitaufwand der Strafverfolgungsbehörden,
- c. die Schwierigkeit des Falls.

Kostenfreiheit

§ 200. Keine Gerichtskosten werden auferlegt:

- a. dem Kanton in Zivilverfahren,
- b. Angestellten, wenn wegen ihrer Amtstätigkeit Aufsichtsbeschwerde erhoben wurde oder wenn über ihren Ausstand zu entscheiden ist.

Rechnungswesen

§ 201. ¹ Die Gerichtskasse besorgt das Rechnungswesen für ihr Gericht.

² Das Obergericht kann durch Verordnung das Rechnungswesen für die Bezirksgerichte und das Obergericht ganz oder teilweise zusammenfassen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen der Oberstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaften, der Oberjugendanwaltschaft und der Jugendanwaltschaften.

⁴ Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter und die Übertretungsstraßenbehörden besorgen ihr Rechnungswesen selbst.

⁵ Durch gemeinsame Verordnung können mehrere oder alle obersten kantonalen Gerichte ihr Rechnungswesen ganz oder teilweise zusammenfassen.

⁶ Die obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat können durch gemeinsame Verordnung das Rechnungswesen von Gerichten und Verwaltungsstellen ganz oder teilweise zusammenfassen.

8. Teil: Begnadigung

Gesuch

§ 202. Das Begnadigungsgesuch ist beim Regierungsrat einzureichen. Es hemmt die Vollstreckung des Urteils nicht.

§ 203. ¹ Der Regierungsrat führt das Verfahren durch. Er kann Verfahren einleiten.
Verfahren

² Er hört die Oberstaatsanwaltschaft an. Er kann eine Vernehmung des erkennenden Gerichts und weiterer Stellen einholen.

§ 204. ¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Abweisung eines Begnadigungsgesuchs. Er unterrichtet die Justizkommission des Kantonsrates über die Gründe der Abweisung. Entscheid

² Über eine Begnadigung entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates.

³ Entscheide über Begnadigungsgesuche werden nicht begründet.

§ 205. Eine Begnadigung hat keinen Einfluss auf die zivilrechtlichen Folgen der Straftat. Rechtsfolgen

9. Teil: Übergangsbestimmungen

§ 206. Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit das Sühnverfahren bei der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter eingeleitet, bleibt diese oder dieser sachlich zuständig. Sühnverfahren

§ 207. ¹ Zivilverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich rechtshängig sind, werden vom bisher sachlich zuständigen Gericht fortgeführt. Erstinstanzliche Zivilverfahren

² Die sachliche Zuständigkeit für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Arbeitsgerichten Zürich und Winterthur hängig sind, richtet sich nach neuem Recht.

§ 208. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Wahlfähigkeitszeugnisse für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind jenen gleichgestellt, die aufgrund dieses Gesetzes erteilt werden. Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwälte

§ 209. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben die Gemeinden ohne Erteilung einer Bewilligung gemäss § 91 während eines Jahres für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen zuständig. Zuständigkeit der Gemeinden für Übertretungen

§ 210. Die Bestimmungen über das Geschworenengericht, seine Mitglieder und sein Personal, insbesondere über Wahl, Organisation und Entlohnung, bleiben bis zur Erledigung sämtlicher Verfahren durch das Gericht anwendbar. Geschworenengericht

§ 211. ¹ Das Kassationsgericht übt seine Rechtsprechungstätigkeit bis zum 30. Juni 2012 aus. Kassationsgericht

² Gerichtsleitung und Administration bleiben längstens bis zum 31. Dezember 2012 im Amt, um die zur Auflösung des Gerichts noch notwendigen administrativen Arbeiten zu erledigen.

³ Die Bestimmungen über das Kassationsgericht, seine Mitglieder und sein Personal, insbesondere über Wahl, Organisation und Entlohnung, bleiben bis zu den Zeitpunkten gemäss Abs. 1 und 2 anwendbar.

Zuständigkeit
des Ober-
gerichts für
Verfahren des
Kassations-
gerichts

§ 212. ¹ Das Obergericht ist für die Weiterführung und Erledigung eines Verfahrens zuständig, wenn

- a. das Bundesgericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Entscheid des Kassationsgerichts aufhebt und das Verfahren zur neuen Beurteilung zurückweist,
- b. es am 30. Juni 2012 beim Kassationsgericht noch hängig ist.

² Das Obergericht ist zuständig für die Behandlung und Erledigung von ab dem 1. Juli 2012

- a. nachträglich erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden,
- b. eingereichten Revisionsbegehren gegen Entscheide des Kassationsgerichts.

³ Das Obergericht entscheidet in Fünferbesetzung.

II. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

**Gesetz
über das Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten
nach Gleichstellungsgesetz in öffentlich-rechtlichen
Arbeitsverhältnissen**

(vom)

A. Allgemeines

§ 1. ¹ Die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 im Sinne von § 60 GOG (Schlichtungsbehörde) ist zuständig für diskriminierungsrechtliche Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen des kantonalen und kommunalen Rechts. Zuständigkeit
und Aufgaben

² Die Schlichtungsbehörde übt die Aufgaben gemäss Art. 201 ZPO aus.

§ 2. Ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar: Anwendbares
Recht

- a. Art. 202–206 ZPO,
- b. die allgemeinen Bestimmungen der ZPO betreffend das Verfahren und die für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen des GOG.

B. Verfahren

§ 3. ¹ Das Schlichtungsverfahren ist für die Arbeitnehmenden freiwillig. Freiwilligkeit

² Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

§ 4. ¹ Das Begehren ist innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen die erstinstanzliche Anordnung einzureichen. Die Anrufung der Schlichtungsbehörde unterbricht die Rechtsmittelfrist nicht. Zur Wahrung dieser Frist ist das Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde anzumelden. Die Anmeldung muss weder Antrag noch Begründung enthalten. Einleitung

² Wer von einer Diskriminierung betroffen ist, die nicht auf einer Anordnung beruht, kann die Schlichtungsbehörde jederzeit anrufen.

Vorsorgliche Massnahmen	§ 5. Wird die Schlichtungsbehörde angerufen, bevor eine Anordnung ergangen ist, trifft die für den Erlass der Anordnung zuständige Behörde auf entsprechendes Begehren die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Bei Kollegialbehörden ist in dringenden Fällen die oder der Vorsitzende hierzu ermächtigt.
Bekanntgabe von Personendaten	§ 6. Soweit es zum Beweis der Diskriminierung oder Nichtdiskriminierung geeignet und erforderlich ist, dürfen im Schlichtungsverfahren Personendaten von nicht am Verfahren beteiligten Arbeitnehmenden bekannt gegeben werden.
Abschluss des Verfahrens a. Protokoll	§ 7. ¹ Die Schlichtungsbehörde hält das Ergebnis der Verhandlung im Protokoll fest. Für dieses gilt Art. 209 Abs. 2 ZPO sinngemäss. ² Die Schlichtungsbehörde leitet das Protokoll bei hängigen Verfahren der zuständigen Rechtsmittelbehörde weiter.
b. Verhandlungsergebnis	§ 8. ¹ Kommt es zu einer Einigung, erlässt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, soweit notwendig, eine entsprechende Anordnung. ² Kommt es zu keiner Einigung, setzt die Rechtsmittelinstanz Frist an, um die Anträge zu stellen und diese zu begründen, wenn die Streitsache auf einer Anordnung beruht. In den anderen Fällen ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet, auf entsprechendes Begehren eine anfechtbare Anordnung zu erlassen.
Kosten	§ 9. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Im Übrigen finden Art. 113 und 115 ZPO sinngemäss Anwendung.
Rechtsmittel	§ 10. Kostenentscheide und verfahrensleitende Entscheide sind gemäss Art. 319 ff. ZPO beim Obergericht anfechtbar.

III. Die nachstehenden Gesetze werden aufgehoben:

1. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz vom 29. Oktober 2001 (LS 151),
2. Gesetz über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte vom 14. April 2008 (LS 162),
3. Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 (LS 211.1),
4. Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 (LS 271),
5. Beschluss des Kantonsrates vom 27. Januar 1903 (OS 27, 54) über den Beitritt zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 10. Dezember 1901 (LS 272),

6. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 13. März 1977 (LS 273),
7. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 und die Änderung der Zivilprozessordnung vom 10. März 1985 (LS 274),
8. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 23. September 1973 (LS 282),
9. Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (LS 321),
10. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 25. September 1994 (LS 325).

IV. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

V. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

C. Aufhebung und Änderung von Beschlüssen des Kantonsrates

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009,

beschliesst:

I. Die nachstehenden Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Beschluss des Kantonsrates vom 7. Januar 2008 über die Bezeichnung der zuständigen Instanzen gemäss Änderung des OR vom 16. Dezember 2005 (LS 211.51),
2. Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich vom 27. September 1999 (LS 212.32),
3. Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Winterthur vom 27. September 1999 (LS 212.33),
4. Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der ordentlichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder am Kassationsgericht vom 16. April 2007 (LS 212.721),
5. Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts vom 22. April 1991 (LS 212.73),
6. Beschluss des Kantonsrates über die zuständige kantonale Instanz für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern (noch nicht beschlossen; Antrag des Regierungsrates vom 8. Dezember 2008),
7. Beschluss des Kantonsrates über die zuständige Rechtsmittelinstanz bei Anwendung des Jugendstrafgesetzes vom 31. März 2008 (LS 321.213).

II. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichtes vom 22. April 1991 (LS 212.53) wird wie folgt geändert:

Ziff. I. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die jährliche Zulage für das Präsidium des Gesamtgerichtes und für das Präsidium des Handelsgerichtes beträgt Fr. 20 840, diejenige für die Vizepräsidien und für das Vizepräsidium des Handelsgerichtes Fr. 10 420.

III. Die Aufhebung und Änderung der Beschlüsse treten mit dem Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes in Kraft.

D. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines Vorstosses

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 287/2007 betreffend Schaffung von Rechtsgrundlagen für den ausserprozessualen Zeugenschutz wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Anhang

Das bisherige Recht wird wie folgt geändert:

1. **Gemeindegesezt (GG)** vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)

- Übertretungen § 63 a. Die Gemeinden können in ihren Verordnungen Bussen bis zu Fr. 500 androhen.
- C. Befugnisse § 86. Die Aufgaben des Gemeindeammanns werden durch die Gesetzgebung, insbesondere das GOG, bestimmt.
- D. Aufsicht § 87. Die Aufsicht über den Gemeindeammann richtet sich nach dem GOG.

2. **Gesetz über die politischen Rechte (GPR)** vom 1. September 2003 (LS 161)

- Unvereinbarkeitsgründe
a. Organfunktionen § 25. Abs. 1 unverändert.
² Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:
- a. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts,
lit. b–d unverändert.
lit. e wird aufgehoben.
- c. Rechtsmittelverhältnis § 27. ¹ Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:
- a. Friedensrichterin oder Friedensrichter, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Bezirksgerichts oder des Obergerichts,
lit. b und c unverändert.
Abs. 2 unverändert.
- § 31. ¹ Für folgende Organe besteht Amtszwang:
- lit. a unverändert.
- b. Beisitzerinnen und Beisitzer des Mietgerichts sowie Handelsrichterinnen und Handelsrichter,
lit. c unverändert.
Abs. 2 und 3 unverändert.
- Ordentliche Amtsdauer § 32. ¹ Für die Richterinnen und Richter sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter beträgt die Amtsdauer sechs Jahre, für die Mitglieder der übrigen Organe vier Jahre.
Abs. 2 und 3 unverändert.

- § 36. ¹ Über die vorzeitige Entlassung entscheidet:
- lit. a unverändert.
- b. der Gemeinderat bei Mitgliedern des Wahlbüros,
- lit. c unverändert.
- Abs. 2 unverändert.
- * § 39. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
- lit. a unverändert.
- b. die Statthalterin oder den Statthalter, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksrates, die Mitglieder der Bezirksschulpflege und der Staatsanwaltschaft, die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Bezirksgerichts sowie die Beisitzenden des Mietgerichts.
- lit. c. unverändert.
- * Parallele Änderung mit der Vorlage 4562 (Anpassung des GPR an die KV); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*
- * § 40. ¹ In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt:
- lit. a und b unverändert.
- c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:
- Zivilvorsteherschaft (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),
 - Vormundschaftsbehörde (Mitglieder),
 - übrige Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (Mitglieder),
 - Wahlbüro (Mitglieder),
 - Ergänzungsmitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen gemäss § 83 a Abs. 2 Gemeindegesetz,
 - Ergänzungsmitglieder für die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates gemäss § 78 Abs. 2 Gemeindegesetz,
 - die von den Stimmberechtigten zu wählenden Mitglieder der Organe eines Zweckverbandes, vorbehältlich abweichender Bestimmungen des Zweckverbandes.
- Abs. 2 unverändert.
- * Parallele Änderung mit der Vorlage 4562 (Anpassung des GPR an die KV); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*
- § 112 wird aufgehoben.

b. Entscheid

Wahlorgan,
Wahlform
a. Organe
des Kantons und
des Bezirks

b. Kommunale
Organe in
Versammlungs-
gemeinden

3. **Haftungsgesetz** vom 14. September 1969 (LS 170.1)E. Geltend-
machung

** § 18. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht

- | | | |
|----|---|----------------|
| | gegen | durch |
| a. | Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, die Ombudsperson, Mitglieder des Aufsichtsrats der Sozialversicherungsanstalt und der kantonalen Familienausgleichskasse, den Leiter und das Personal der Finanzkontrolle | den Kantonsrat |

lit. b–f unverändert.

** *Parallele Änderung mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*

A. Gerichte
1. Sachliche
Zuständigkeit

** § 19. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Bundesgericht beurteilt Ansprüche Dritter gegen den Staat, die mit widerrechtlichem Verhalten des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts begründet werden, und Ansprüche des Staates gegen Beamte des Verwaltungsgerichts.

** *Parallele Änderung mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*

4. **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 (LS 171.1)Verhandlungs-
gegenstände

** § 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:

- lit. a unverändert.
- b. Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Landwirtschaftsgerichts, der von der Verfassung anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften, der von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden, der Ombudsperson, der Finanzkontrolle sowie der Organe der antragsberechtigten selbstständigen Anstalten,

lit. c–l unverändert.

** *Parallele Änderung mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*

§ 13. ¹ Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt: Wahlverfahren

lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

lit. d–e werden zu lit. c–d.

Abs. 2 und 3 unverändert.

** § 35. ¹ Ein Mitglied hat seine Beanstandungen vorerst in einer Interpellation vorzubringen, wenn es den Rat veranlassen will, gegen folgende Personen Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates geltend zu machen: gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, gegen die Ombudsperson, gegen die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle, gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt und der kantonalen Familienausgleichskasse, des Bankrates, des Bankpräsidiums und gegen die Chefin oder den Chef der Kontrollstelle der Kantonalbank, gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie gegen Ersatzmitglieder dieser Organe. Schadenersatz-
ansprüche

Abs. 2–6 unverändert.

*** Parallele Änderung mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*

§ 36. Die Bestimmungen des § 35 sind sinngemäss anwendbar, wenn ein Mitglied des Rates wegen einer dem Regierungsrat, dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht, dem Sozialversicherungsgericht oder der Ombudsperson zur Last gelegten Verletzung von Verfassung, Gesetzen oder Amtspflichten eine Ermahnung beantragen will. Ermahnung

§ 37. ¹ Wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Rates, der Geschäftsleitung oder einer Kommission kann eine Strafuntersuchung gegen Mitglieder des Kantonsrates oder des Regierungsrates nur eröffnet werden, wenn der Kantonsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufgehoben hat. Aufhebung der
Immunität
a. Wegen Äusse-
rungen im
Kantonsrat

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 38. ¹ Wegen Verbrechen und Vergehen, die ein Mitglied des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts oder des Sozialversicherungsgerichts in Ausübung seines Amtes begangen hat, kann eine Strafuntersuchung nur eröffnet werden, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung erteilt hat. b. Wegen ande-
rer Handlungen

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Beschliesst der Kantonsrat die Eröffnung einer Strafuntersuchung, kann er zu deren Durchführung einen besonderen Staatsanwalt bestimmen.

Abs. 5 wird aufgehoben.

Petitionen; Aufsichtseingaben; Ausstandsbegehren

§ 44. ¹ Die Geschäftsleitung nimmt an den Kantonsrat gerichtete Petitionen, Aufsichtseingaben über die kantonale Verwaltung und die Rechtspflege sowie Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts entgegen.

Abs. 2–5 unverändert.

Justizkommission

** § 49 c. ¹ Die Justizkommission ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung

- a. des Obergerichts und der ihm unterstellten Gerichte und Amtsstellen,
- b. der Strafverfolgungsbehörden, die der für das Justizwesen zuständigen Direktion unterstehen,
- c. des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Landwirtschaftsgerichts.

Abs. 2 unverändert.

*** Parallele Änderung mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*

5. **Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)** vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

IV. Rekurs-
erhebung
1. Ort und Frist

** § 22. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die vorstehenden Bestimmungen über die Frist gelten für sämtliche Beschwerden und Rekurse des kantonalen Rechtes. Die abweichenden Bestimmungen des GOG, des EG zum ZGB, des Gesetzes über die politischen Rechte und der auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnungen bleiben vorbehalten.

*** Parallele Änderung mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*

Offenlegung
von Interessen-
bindungen

§ 34 a. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 GOG.

2. Zivil-
prozessordnung

§ 71. Die Vorschriften der ZPO betreffend die Prozessleitung, das prozessuale Handeln und die Fristen (1. Teil, 9. Titel) sowie die für

den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen des GOG (6. Teil, 1. und 2. Abschnitt) finden ergänzend Anwendung.

§ 94 a. ¹ Die Ombudsperson und ihr Personal haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Vorbehalten bleibt § 167 GOG. 5. Schweigepflicht

Abs. 2 unverändert.

6. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 27. September 1998 (LS 177.10)

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert. Allgemeines

³ Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt.

§ 4. Abs. 1 unverändert. Anstellungs- und Aufsichtsbehörde

² Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Vorsteherinnen und Vorsteher seiner Direktionen, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialversicherungsgericht, die Ombudsperson, die Bezirksräte und die Bezirksgerichte sowie die weiteren für die Anstellung zuständigen Instanzen.

7. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (LS 212.81)

** § 2. Abs. 1 unverändert. Zuständigkeit

² Im Weiteren ist das Sozialversicherungsgericht, soweit es das Bundesrecht vorschreibt oder zulässt, als einzige kantonale Gerichtsstanz zuständig für:

lit. a unverändert. a. Bundesrechtliche Streitigkeiten

b. Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung im Sinne von Art. 7 ZPO,

lit. c unverändert.

*** Parallele Änderung mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*

§ 5 a. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 GOG. Offenlegung von Interessenbindungen

- Ergänzende Bestimmungen § 12. Ergänzend finden sinngemäss Anwendung:
- a. § 5a VRG zum Ausstand,
 - b. Art. 191 und 193 ZPO zur Rechtshilfe.
- Ergänzende Bestimmungen § 28. Ergänzend finden sinngemäss Anwendung:
- a. 1. Teil, 3. bis 10. Titel der ZPO,
 - b. 2. Teil, 3. Titel der ZPO,
 - c. 2. Teil, 10. Titel, 1. Kapitel der ZPO,
 - d. §§ 123 f. und 135–138 GOG.
- Kosten und Entschädigungen § 52. Die Bestimmungen der ZPO über die Prozesskosten und die unentgeltliche Rechtspflege (1. Teil, 8. Titel) sind sinngemäss anwendbar.

8. **Anwaltsgesetz** vom 17. November 2003 (LS 215.1)

- Anwaltsmonopol § 11. ¹ Den Anwältinnen und Anwälten, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, sind folgende Tätigkeiten vorbehalten:
- a. die Verteidigung und die berufsmässige Vertretung der Privatklägerschaft oder anderer Verfahrensbeteiligter im Strafprozess vor den Strafbehörden,
 - b. die berufsmässige Vertretung im Zivilprozess vor den Schlichtungsbehörden und den Gerichten.
- ² Zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols sind auch berechtigt:
- a. Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO vor den Miet- und Arbeitsgerichten bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000,
 - b. Vertreterinnen und Vertreter nach Art. 27 SchKG in Angelegenheiten des summarischen Verfahrens nach Art. 251 ZPO.
- ³ Vom Anwaltsmonopol ausgenommen ist die nicht berufsmässige Verteidigung im Übertretungsstrafverfahren.
- § 12 wird aufgehoben.
- Kosten § 36. Zur Deckung der Kosten der Verfahren nach diesem Gesetz bezahlen die Beteiligten Gebühren und die Auslagen.

**9. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
(EG zum ZGB) vom 2. April 1911 (LS 230)**

§ 44. Abs. 1 unverändert.

² Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:

9. für Geschäfte der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zweiter Instanz (§ 75), soweit kein Rechtsmittel an das Obergericht gegeben ist (§§ 48 und 187 ff. GOG).

Ziff. 10–17 unverändert.

§ 45. Entscheide der zuständigen Direktion betreffend Namensänderung (§ 44 Ziff. 15) können beim Obergericht angefochten werden (§§ 48 und 198 GOG).

§ 56 a. In familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–455 ZGB) kann der Bezirksrat Zeugen einvernehmen. Die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.

§ 56 b. ¹ Entscheide des Bezirksrates in Familienrechtssachen (Art. 90–455 ZGB) können beim Obergericht angefochten werden (§§ 48 und 187 ff. GOG).

² Die Vorschriften für das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten (§§ 117 a–117 m, und 177 ff. GOG).

§ 75. Aufsichtsbehörde erster Instanz ist der Bezirksrat. Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ist die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion (§ 44 Ziff. 9), unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Obergerichts zur Behandlung von Rechtsmitteln (§§ 48 und 187 ff. GOG).

§ 117 i. ¹ Bei Einweisung, Ablehnung des Entlassungsgesuchs, Zurückbehaltung oder Rückversetzung nach §§ 117 a, 117 d, 117 e, 117 f und 117 g kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen nach Mitteilung des Entscheids beim Einzelgericht gemäss § 28 GOG gerichtliche Beurteilung verlangen.

Abs. 2 unverändert.

§ 117 l. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Gegen den ablehnenden Entscheid kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen beim Einzelgericht gemäss § 28 GOG gerichtliche Beurteilung verlangen.

§ 125. Abs. 1 unverändert.

² In schwierigen Fällen kann sie die Aufnahme des Inventars und die Siegelung beim Einzelgericht gemäss § 139 lit. b GOG beantragen.
Abs. 3 unverändert.

§ 131. ¹ Der Notar übergibt das Inventar mit einem Schlussbericht dem Einzelgericht gemäss § 139 lit. b und e GOG.

² Das Einzelgericht trifft die weiteren vom Gesetz vorgesehenen Verfügungen (Art. 587 ZGB).

§ 132. Fällt eine Erbschaft an das Gemeinwesen, so beauftragt das Einzelgericht gemäss § 139 lit. e GOG den Notar mit der Vornahme eines Rechnungsrufes und trifft die weiter erforderlichen Anordnungen (Art. 592 ZGB).

** § 134 a. Die Bestellung von Sachverständigen für die Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken nach Art. 618 ZGB erfolgt durch das Einzelgericht gemäss § 139 lit. k GOG.

*** Neu eingefügt mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*

§ 271. ¹ Streitigkeiten, die sich bei der Anlegung des Grundbuches über die Eintragung dinglicher Rechte ergeben, werden vom Grundbuchverwalter, wenn ein von ihm anzustellender Sühnversuch erfolglos bleibt, ungeachtet des Streitwerts an das Einzelgericht gewiesen.

² Das Gericht teilt den rechtskräftigen Entscheid dem Grundbuchverwalter mit.

10. Notariatsgesetz (NotG) vom 9. Juni 1985 (LS 242)

Aufsicht
a. Bezirks-
gericht

§ 33. ¹ Untere Aufsichtsbehörde ist das Bezirksgericht. Vorbehalten bleibt § 141 GOG.

² Gegen Verfügungen der Notariate, die sich nicht auf die Notariats- und Grundbuchgebühren beziehen, sowie wegen Verweigerung oder Verzögerung einer Amtshandlung oder wegen anderen Verletzungen von Amtspflichten kann beim Bezirksgericht Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. §§ 84 und 85 GOG sind sinngemäss anwendbar.

b. Obergericht

§ 34. Abs. 1 unverändert.

² Gegen Beschwerdeentscheide gemäss § 33 Abs. 2 kann beim Obergericht Beschwerde erhoben werden. § 86 GOG ist anwendbar.

11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 26. November 2007 (LS 281)

§ 17. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

² Die Bezirksgerichte und das Obergericht üben die Aufsicht nach Massgabe des SchKG und §§ 82 f. GOG aus.

§ 18. Soweit das Bundesrecht keine Regelung enthält, richten sich das Beschwerdeverfahren und der Weiterzug nach §§ 85 f. GOG.

Beschwerdeverfahren nach Art. 17 und 18 SchKG

§ 19. Abs. 1 unverändert.

Disziplinarverfahren

² Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Weiterzug nach §§ 85 f. GOG.

§ 20. Die Zuständigkeit für Entscheide, die das SchKG richterlichen Behörden zuweist, richtet sich nach dem GOG.

Zuständigkeit

§ 21. Verfahren und Weiterzug richten sich nach den Bestimmungen der ZPO, soweit das SchKG keine abweichenden Vorschriften enthält.

Verfahren

12. Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 (LS 312)

§ 4. ¹ Als Ordnungsstrafen können verhängt werden:

Ziff. 1 unverändert.

2. Busse bis Fr. 1000,

Ziff. 3 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 4 a. ¹ Für die Zumessung und den Vollzug von Bussen sind Art. 106 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 1 und 3 StGB anwendbar.

Abs. 2 unverändert.

13. Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) vom 19. Juni 2006 (LS 331)

§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert.

Grundsatz

³ Im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363–365 StPO kommt Parteistellung zu:

a. der Staatsanwaltschaft,

b. der Jugendanwaltschaft, wenn sie ein Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG geführt hat.

Besondere
Zuständigkeiten
a. Geldstrafen
und Bussen

§ 15. Der Regierungsrat regelt unter Vorbehalt von §§ 94 und 170 Abs. 4 GOG die Zuständigkeit für den Bezug von Bussen und Geldstrafen in einer Verordnung. Er kann eine einzige Stelle mit dem Bezug betrauen.

Übertragung
von Vollzugs-
aufgaben
an Private

§ 17. ¹ Die Direktion kann nach Massgabe von Art. 379 StGB, Art. 16 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 6 JStG sowie Art. 42 Abs. 2 JStPO den Vollzug von Strafen und Massnahmen für Erwachsene und Jugendliche ganz oder teilweise Einrichtungen mit privater Trägerschaft übertragen. Für den Vollzug ambulanter Massnahmen für Erwachsene oder jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen kann sie selbstständige Therapeutinnen und Therapeuten oder andere geeignete Privatpersonen beziehen.

² Die beauftragten Einrichtungen und Personen verfügen über die erforderliche fachliche Kompetenz und orientieren sich bei Erwachsenen an den Vollzugsgrundsätzen von Art. 74, 75 und 90 StGB, bei Jugendlichen an den Vollzugsgrundsätzen gemäss Art. 2 JStG und Art. 74 StGB. Die Direktion legt die für die Aufgabenübertragung nötigen Anforderungen fest. Sie kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³ Öffentliche Vollzugseinrichtungen können unter Beachtung von Abs. 2 für die Erfüllung einzelner Aufgaben Private beziehen.

⁴ Werden Aufgaben an Private übertragen, bleibt die Direktion für die Anordnung hoheitlicher Entscheide zuständig. Vorbehalten bleiben §§ 23–23 b und 35 b.

§ 21 wird aufgehoben.

Sicherheitshaft
a. Vor nachträglichen
Entscheidungen
des Gerichts

§ 22. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder der Freiheitsstrafe kommt und

- a. die Öffentlichkeit erheblich gefährdet ist,
- b. die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden kann oder
- c. Fluchtgefahr vorliegt.

² Soll eine Person in Haft bleiben, beantragt die für den Vollzug zuständige Amtsstelle spätestens innert 48 Stunden nach der Festnahme beim Einzelgericht gemäss § 27 GOG am Ort des für den Erlass des nachträglichen richterlichen Entscheides zuständigen Gerichts die

Anordnung von Sicherheitshaft. Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

³ Erfährt die für den Vollzug zuständige Amtsstelle nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides von Haftgründen gemäss Abs. 1, beantragt sie der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 22 a. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann eine Person in Sicherheitshaft setzen, wenn die freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurchführbar ist und dies zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzwecks führt.

b. Nach Antritt einer Massnahme

² Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

§ 23. ¹ Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen im Straf- und Massnahmenvollzug angewendet werden,

Anwendung unmittelbaren Zwangs als Sicherheits- und Schutzmassnahme

- a. um Personal, Inhaftierte oder andere mit einer Vollzugseinrichtung in Beziehung stehende Personen vor einer erheblichen Gefahr zu schützen oder
- b. um die Flucht von im Straf- und Massnahmenvollzug befindlichen Personen zu verhindern oder um flüchtige Personen wieder zu ergreifen.

² Unmittelbar wirksamer Zwang darf in einer Vollzugseinrichtung oder in deren Umfeld ferner angewendet werden, um die betriebliche Sicherheit oder Ordnung aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen.

§ 23 a. Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der betrieblichen Sicherheit oder Ordnung können anstelle oder neben unmittelbarem Zwang andere Massnahmen angeordnet werden wie

Andere Sicherheits- und Schutzmassnahmen

- a. der Entzug von Gegenständen, die missbräuchlich verwendet wurden oder deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist,
- b. die vorübergehende Beschränkung des Gemeinschaftsbetriebs oder der Ausschluss Einzelner vom Gemeinschaftsbetrieb,
- c. die vorübergehende Beschränkung des Kontakts zur Aussenwelt,
- d. die Versetzung Einzelner in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine andere Abteilung der gleichen Vollzugseinrichtung oder die Versetzung in Einzelhaft, vorbehaltlich der Zuständigkeit der einweisenden Behörde.

Disziplinarrecht
a. Disziplinar-
tatbestände

§ 23 b. ¹ Personen, die in Vollzugseinrichtungen eingewiesen sind, werden von deren Leitung mit Disziplinarmaßnahmen belegt, wenn sie verstossen gegen

- a. Hausordnungen, Reglemente oder andere Vollzugsvorschriften,
- b. ihnen im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen.

² Ein Disziplinarvergehen verübt namentlich, wer

- a. Personen in der Vollzugseinrichtung tätlich angreift, bedroht oder beschimpft,
- b. Einrichtungen und andere Gegenstände in der Vollzugseinrichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigt und dabei einen erheblichen Schaden verursacht,
- c. die Ordnung oder Sicherheit der Vollzugseinrichtung stört oder gefährdet,
- d. aus der Vollzugseinrichtung ausbricht oder entweicht,
- e. von einer externen Beschäftigung, vom Urlaub oder vom Ausgang nicht, verspätet, alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss zurückkehrt,
- f. Waffen, waffenähnliche, zur Verwendung als Waffe taugliche oder andere gefährliche Gegenstände in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einer Besucherin oder einem Besucher entgegennimmt, sie herstellt, besitzt oder weitergibt,
- g. Drogen, Alkohol oder ihr oder ihm nicht zustehende Medikamente in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einer Besucherin oder einem Besucher entgegennimmt, sie herstellt, besitzt, konsumiert, weitergibt oder damit handelt,
- h. unerlaubte Kommunikationsmittel, Texte, Bilder oder Datenträger in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einer Besucherin oder einem Besucher entgegennimmt, sie in der Vollzugseinrichtung herstellt, benutzt, besitzt, weitergibt oder damit handelt,
- i. unerlaubte Geldbeträge in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einer Besucherin oder einem Besucher entgegennimmt, sie in der Vollzugseinrichtung besitzt oder weitergibt,
- j. Kontrollen vereitelt, umgeht oder verfälscht,
- k. Weisungen und Ermahnungen des Personals zuwiderhandelt.

³ Die Beteiligung an einem Disziplinarvergehen, die Anstiftung oder Aufwiegelung dazu und der Versuch eines Disziplinarvergehens werden wie das Vergehen selbst bestraft.

⁴ In leichten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen und das Verfahren auf andere Weise erledigt werden.

§ 23 c. ¹ Disziplinarsanktionen sind:

b. Disziplinar-
massnahmen

- a. der schriftliche Verweis,
- b. die Einschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu drei Monaten,
- c. der Ausschluss vom Gemeinschaftsbetrieb, Sport und Schulunterricht (ausgenommen der Berufsschule), von Veranstaltungen und Freizeitkursen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten,
- d. die Einschränkung oder das Verbot des Gebrauchs von Print- oder elektronischen Medien und Ton- oder Bildwiedergabegeräten bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten,
- e. die Einschränkung oder der Entzug von Aussenkontakten bis zu drei Monaten,
- f. die Ausgangs- und Urlaubssperre bis zu sechs Monaten,
- g. Busse bis zu Fr. 200,
- h. Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen,
- i. Arrest bis zu 20 Tagen.

² Mehrere Disziplinar-massnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinar-massnahme unter Ansetzung einer Probezeit bis zu sechs Monaten aufgeschoben werden.

⁴ Begeht die eingewiesene Person während der Probezeit ein neues Disziplinar-gehen oder hält sie die mit der Probezeit verbundenen Weisungen oder Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinar-massnahme vollzogen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden und die Probezeit höchstens um die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden.

§ 23 d. ¹ Die bestrafte Person kann innert zehn Tagen Rekurs erheben:

Rechtsschutz

- a. gegen Disziplinar-entscheide öffentlicher Vollzugseinrichtungen bei der oberen Behörde,
- b. gegen Disziplinar-entscheide privater Vollzugseinrichtungen bei der staatlichen Aufsichts-behörde.

² Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde ausdrücklich erteilt.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungs-rechtspflege-gesetz.

Dienst-
leistungen

§ 24. ¹ Die Direktion erbringt Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu verurteilten oder vor der Verurteilung inhaftierten Personen mit eigenem Personal. Dazu gehören insbesondere

- a. die medizinische Versorgung,
- b. die psychiatrisch-psychologische Betreuung und Behandlung,
- c. die soziale Beratung und seelsorgerische Hilfe,
- d. die Ausbildung eingewiesener Verurteilter.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Rechtsmittel

** § 29. Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird zu Abs. 1.

² Betrifft eine Anordnung Vollzugsöffnungen gemäss Art. 75 a Abs. 2 StGB gegenüber einer verwahrten oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilten Person, ist die Oberstaatsanwaltschaft zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert.

*** Parallele Änderung mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*

Vollzugs-
verordnung

§ 31. ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:

- lit. a–c unverändert.
- d. die Einzelheiten bei Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private gemäss § 17,
- lit. e unverändert.
- f. Einzelheiten zum Disziplinarrecht.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung in sinngemässer Anwendung von § 125 GOG Regelungen über die Bestellung von Sachverständigen erlassen.

Marginale zu § 33: Zuständigkeit

§ 34 wird aufgehoben.

Rechtsmittel

** § 35. Entscheide, die nicht gemäss Art. 43 JStPO anfechtbar sind, sind an die vorgesetzte Behörde weiterziehbar. Der Rekursentscheid ist endgültig, sofern nicht der Weiterzug an eine richterliche Behörde offensteht.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

*** Parallele Änderung mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*

§ 35 a. Entziehen sich Jugendliche dem Vollzug der Schutzmassnahme oder Strafe durch Flucht oder widersetzen sie sich ihm beharrlich, kann die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt sie vorübergehend in Haft setzen.

Sicherung des Sanktionenvollzugs

§ 35 b. ¹ Jugendliche, die nach Jugendstrafrecht in Vollzugseinrichtungen oder in öffentliche oder private Jugendheime eingewiesen sind, werden von der Leitung der Vollzugseinrichtung bzw. des Jugendheims mit Disziplinar-massnahmen belegt, wenn sie verstossen gegen

Disziplinarrecht
a. Grundsatz

- a. Hausordnungen, Reglemente oder andere Vollzugsvorschriften,
- b. im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen.

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gilt das Disziplinarrecht für Erwachsene sinngemäss (§§ 23 b ff.).

³ Für Personen, die nach dem vollendeten 18. Altersjahr ein Disziplinarvergehen begehen, gilt das Disziplinarrecht für Erwachsene.

§ 35 c. ¹ Disziplinar-massnahmen für Jugendliche sind:

b. Disziplinar-massnahmen

- a. der schriftliche Verweis,
- b. die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeitsleistung,
- c. die Einschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu einem Monat,
- d. die Einschränkung des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu einem Monat,
- e. die Einschränkung oder der Ausschluss von Freizeitaktivitäten und vom Gemeinschaftsbetrieb bis zu zwei Monaten,
- f. die Einschränkung oder das Verbot des Gebrauchs von Print- oder elektronischen Medien, Mobiltelefonen und Ton- oder Bildwiedergabegeräten bis zu zwei Monaten,
- g. die Einschränkung oder Sperre des Ausgangs und Urlaubs bis zu zwei Monaten,
- h. Busse bis zu Fr. 100,
- i. Zellen- oder Zimmereinschluss sowie Arrest bis zu sieben Tagen.

² Im Wiederholungsfall kann die Dauer der Massnahmen nach lit. c–g verdoppelt werden.

³ Der Vollzug der Disziplinar-massnahme kann unter Ansetzung einer Probezeit bis zu drei Monaten aufgeschoben werden.

§ 35 d. In offenen Institutionen sind die Disziplinar-massnahmen des Zellen- oder Zimmereinschlusses sowie des Arrestes gemäss § 35 c Abs. 1 lit. i nicht zulässig.

c. Offene Institutionen

Vollzugs-
verordnung

- § 38. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:
lit. a–c unverändert.
d. Einzelheiten zum Disziplinarrecht.

14. Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG)
vom 25. Juni 1995 (LS 341)

Kantonale
Opferhilfestelle

- § 8. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Das Personal der kantonalen Opferhilfestelle unterliegt nicht der Anzeigepflicht gemäss § 167 GOG.
Abs. 4 unverändert.

15. Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006 (LS 351)

Verlängerung

- ** § 14. Abs. 1 unverändert.
² Das Gericht hört die gefährdende Person an und entscheidet in-
nert zwei Arbeitstagen ab Antragseingang. Die Verlängerung erfolgt
für längstens vier Tage. Art. 224 ff. StPO sind sinngemäss anzuwenden.
Abs. 3 unverändert.
*** Parallele Änderung mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kant. Verwal-
tungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht); zu gegebener Zeit konsoli-
dierte Fassung erforderlich.*

16. Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004
(LS 551.1)

Kriminalpolizei-
liche Aufgaben

- § 8. ¹ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Verhü-
tung strafbarer Handlungen, die Feststellung von Straftaten und deren
Aufklärung nach Massgabe der StPO.
Abs. 2 unverändert.

Sicherheits-
polizeiliche
Aufgaben

- § 14. Abs. 1–3 unverändert.
⁴ Sie nimmt ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur folgende
sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahr:
lit. a–d unverändert.
e. Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss
Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend
die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

§ 18. Abs. 1 unverändert.

² Vorbehalten bleiben §§ 170 und 172 GOG.

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

§ 34 a. ¹ Die Strafbehörden teilen der Polizei zur Nachführung der polizeilichen Datenbearbeitungssysteme Freisprüche sowie Einstellungen und Nichtanhandnahmen von Strafverfahren innert 14 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft mit.

Nachführung von Daten-systemen

² Die oder der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Aktualität und die Nachführung der in den Datenbearbeitungssystemen gespeicherten Daten regelmässig und aus besonderem Anlass.

17. **Polizeigesetz (PolG)** vom 23. April 2007 (LS 550.1)

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Geltungsbereich

² Für die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung gelten nur die Bestimmungen des 3., 5. und 8. Abschnitts. Im Übrigen richtet sich die polizeiliche Tätigkeit namentlich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des GOG.

Abs. 3 unverändert.

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Dauer

² Ist im Hinblick auf die Zuführung an eine für weitere Massnahmen zuständige Stelle ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Polizei innert 24 Stunden ab Beginn des Gewahrsams der Haftrichterin oder dem Haftrichter einen begründeten Antrag auf Verlängerung. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

18. **Kantonales Tierschutzgesetz** vom 2. Juni 1991 (LS 554.1)

§ 17. In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO.

Strafprozess

19. **Finanzkontrollgesetz** vom 30. Oktober 2000 (LS 614)

§ 4. Abs. 1 unverändert.

Begleitender Ausschuss

² Die Geschäftsleitung, die Finanzkommission und der Regierungsrat bezeichnen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter. Die Vertretung der obersten kantonalen Gerichte wird durch den Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte gemäss § 72 GOG gewählt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

20. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

II. Zusammen-
setzung und
Wahl

** § 334. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Für das Verfahren und die Wählbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte, für den Ausstand das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

*** Parallele Änderungen mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht) und mit der Vorlage Unterstellung BRK unter Aufsicht Verwaltungsgericht; zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*

21. Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (LS 781)

§ 37. Der Ausstand der Mitglieder der Schätzungskommissionen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

22. Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (LS 813.13)

Verfahren und
Rechtsschutz

§ 27. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Gegen die Anordnung von Zwangsmassnahmen können die Patientinnen und Patienten sowie ihre Bezugspersonen innert zehn Tagen gerichtliche Beurteilung beim Einzelgericht gemäss § 28 GOG verlangen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen betreffend fürsorgliche Freiheitsentziehung analog anwendbar.

23. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG) vom 7. Februar 1971 (LS 831.3)

Zuständigkeit
und Verfol-
gungsverjäh-
rung bei Über-
tretungen

§ 40. ¹ Zur Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen nach den Vorschriften des Bundes und dieses Gesetzes sind die Statthalterämter zuständig.

Abs. 2 unverändert.

24. Landwirtschaftsgesetz (LG) vom 2. September 1979 (LS 910.1)

** § 71. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Für den Ausstand gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Abs. 5 unverändert.

*** Parallele Änderung mit der Vorlage 4600 (Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts an das übergeordnete Recht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung erforderlich.*

Landwirtschaftsgericht
a. Zusammensetzung

25. Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)

§ 46. Können sich der Geschädigte und der Jagdpächter über einen Wildschaden nicht einigen, entscheidet die zuständige Direktion.

§§ 47 und 48 werden aufgehoben.

§ 53. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Als Jagdaufseher und Wildhüter dürfen nur Schweizerbürger angestellt werden. Sie sind vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen. § 11 gilt auch für die Wildhüter.

26. Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1)

§ 37. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Fischereiaufseher sind vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen.

Abs. 4 unverändert.

Fischereiaufseher

27. Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 (LS 951.1)

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte sowie Mitglieder von Steuerbehörden, Steuerbeamte und für andere Banken tätige Personen dürfen dem Bankrat und dem Bankpräsidium nicht angehören. Vereinbar mit der Zugehörigkeit zu einem Bankorgan ist dagegen die Tätigkeit in Finanzinstituten, an denen die Bank beteiligt ist.

Abs. 3 unverändert.

Bankorgane

Weisung

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2005 bzw. am 28. Juni 2006 die Botschaften zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2006, S. 1085 ff.) und zu einer Schweizerischen Zivilprozessordnung (BBl 2006, S. 7221 ff.) verabschiedet. Der Entwurf für eine Jugendstrafprozessordnung wurde am 22. August 2007 vorgelegt. Die Strafprozessordnung (StPO; SR 312) wurde von den eidgenössischen Räten am 5. Oktober 2007 (BBl 2007, S. 6977 ff.), die Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) am 19. Dezember 2008 (BBl 2009, S. 21 ff.) und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1) am 20. März 2009 verabschiedet (BBl 2009, S. 1993 ff.). Die Vorlagen sollen auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden. Auf diesen Zeitpunkt hin sind die den Kantonen verbleibenden Aufgaben zu regeln. Die Bundesprozessgesetze werden die kantonalen Prozessgesetze (ZH-ZPO, LS 271; ZH-StPO, LS 321) weitgehend ablösen. In der Hoheit der Kantone verbleiben jedoch weiterhin

- Wahl und Organisation der Behörden sowie die Aufsicht,
- die Regelung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Behörden.

Dabei enthalten einerseits die eidgenössischen Prozessgesetze bezüglich der Organisation der Zivil- und Strafgerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden gewisse Vorgaben, die umgesetzt werden müssen. Andererseits ist bei der Festlegung der Organisation dieser Behörden der im Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) und in der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101; vgl. Art. 138 Abs. 1 lit. b) enthaltene Grundsatz der sogenannten «double instance» zu beachten.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG; LS 211.1) und die Zürcherischen Prozessordnungen (ZH-ZPO und ZH-StPO) waren deshalb einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. An ihre Stelle soll das neue Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) treten, das Kernstück dieser Vorlage. Ein gemeinsames Organisationsgesetz – in Anlehnung an das heutige GVG – erscheint weiterhin als sinnvoll, denn Zivil- und Strafsachen können auch künftig von denselben Gerichtsbehörden behandelt werden, sehen doch die Bundesprozessgesetze keine organisatorische Trennung zwischen Zivil- und Strafgerichten vor. Das neue Gesetz orientiert sich grundsätzlich an der bisherigen Regelung. Allerdings wurde, da die geltende Regelung ohnehin einer Totalrevision zu unter-

ziehen war, die Gelegenheit wahrgenommen, das kantonale Recht in Teilbereichen zu verbessern und an neuere Bedürfnisse anzupassen. Insbesondere bei der Organisation und der sachlichen Zuständigkeit wurden deshalb gewisse Änderungen vorgenommen. Diese werden nachfolgend für den Zivil-, den Straf- und den Jugendstrafprozess gesondert dargestellt.

Mit Beschluss Nr. 1399/2007 vom 18. September 2007 ermächtigte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern, aufgrund des beschlossenen Konzepts zur Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Straf- und Zivilsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Vernehmlassungen wurden ausgewertet und fanden ihren Niederschlag im Auftrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2008 an die Direktion der Justiz und des Innern zur Ausarbeitung der Gesetzesvorlagen. Aufgrund dieser Vorgaben wurde in der Folge direktionsintern unter Beizug externer Experten sowie von Gerichts- und Behördenvertretungen ein Vorentwurf ausgearbeitet.

Am 24. September 2008 beauftragte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern mit der Vernehmlassung über den Vorentwurf (RRB Nr. 1498/2008). Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 31. Januar 2009 wurden die Antworten ausgewertet und die Vorlage überarbeitet. Es gingen insgesamt 66 Stellungnahmen ein (davon 13 Verzichte). Der Vorentwurf wurde weitgehend begrüsst und als gut erachtet. Einzig im Bereich der Zuständigkeit für die Schlichtung in Arbeitsstreitigkeiten und betreffend die Änderung der Zuständigkeit der heutigen Arbeitsgerichte in Zürich und Winterthur wurden unterschiedliche, sich teilweise widersprechende Stellungnahmen eingereicht. Im Weiteren ging eine Vielzahl von wertvollen Hinweisen ein, die eingehend geprüft und soweit tunlich übernommen wurden. Insbesondere in die Verfahrensbestimmungen des 6. Teils des GOG wurden weitere Bestimmungen aufgenommen.

II. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

A. Allgemeines

Mit der Vorlage soll im Sinne einer möglichst einfachen und verständlichen Gesetzgebung das Prozessrecht im Kanton Zürich nach Möglichkeit vollumfänglich vereinheitlicht werden: ZPO, StPO, JSStPO und die gestützt auf diese Gesetze zu erlassenden Bestimmungen sollen deshalb – unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen – auch auf das kan-

tonale Zivil- und Strafrecht sowie das Übertretungsstrafrecht der Gemeinden Anwendung finden. Für die Verfahren, die der Bund den Kantonen ausdrücklich zur Regelung überlässt (freiwillige Gerichtsbarkeit [Art. 1 lit. b ZPO] und gewisse im ZGB geregelte Materien [fürsorgerische Freiheitsentziehung, Namensänderungsgesuche u. Ä.]), sind zudem Verfahrensvorschriften in Ergänzung zur ZPO vorzusehen (vgl. 6. Teil GOG).

In Anlehnung an die bisherige Ordnung folgen die erstinstanzlichen Gerichte der Bezirksstruktur (§ 3 GOG). Dies verlangt auch die Kantonsverfassung (KV; LS 101), welche die Bezirksstruktur als Grundsatz für die dezentrale Erfüllung von Aufgaben vorsieht (Art. 96 Abs. 1 KV). An der heutigen Zusammensetzung (§ 26 GVG) soll grundsätzlich nichts geändert werden (§§ 8 ff. GOG). Bereits heute sind die Vorsitzenden der Arbeits- und Mietgerichte sowie die Einzelrichterinnen und Einzelrichter Mitglieder der Bezirksgerichte. Dies soll nun im Gesetz klar abgebildet werden. Es soll verdeutlicht werden, dass Arbeits- und Mietgericht wie auch die Einzelgerichte Teil des Bezirksgerichts sind (vgl. § 3 GOG). Aus Gründen der Verständlichkeit des Gesetzestextes wird wo immer möglich von Einzelgericht gesprochen, wenn eine Einzelperson den Spruchkörper des Gerichts bildet.

Zu betonen ist, dass die Bundesprozessgesetze (insbesondere die ZPO) gewisse – bis anhin im zürcherischen Recht detailliert geregelte – Verfahrensfragen nur rudimentär regeln. Diesbezüglich ist von einer abschliessenden Regelung des Bundesrechts auszugehen, weshalb eine Lückenfüllung bzw. Auslegung durch das kantonale Recht nicht zulässig ist. Diese Aufgabe wird von der Rechtsprechung zu übernehmen sein (beispielsweise die Frage der Respektstunde).

B. Zivilprozessrecht

1. Einzige kantonale Instanz

Die ZPO legt für gewisse Sachbereiche (vgl. Art. 5 ZPO) zwingend fest, dass eine einzige kantonale Instanz entscheidet. Dafür ist eine obere kantonale Instanz einzusetzen (Art. 75 Abs. 2 BGG). Die ZPO ermöglicht es den Kantonen zudem, ein spezialisiertes Gericht für handelsrechtliche Streitigkeiten einzurichten, das ebenfalls als einzige kantonale Instanz entscheidet (Art. 6 Abs. 1 ZPO). Art. 75 Abs. 2 BGG legt dabei fest, dass Handelsgerichte als obere Gerichte auszugestalten sind. Das im Kanton Zürich bestehende spezialisierte und bewährte Handelsgericht wird im Gesetzesentwurf beibehalten (§§ 42 f. GOG). Die von der Bundesgesetzgebung zwingend vorgegebene Aus-

gestaltung des Handelsgerichts widerspricht dabei Art. 76 Abs. 1 der Kantonsverfassung, der zwei kantonale Instanzen vorschreibt. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts ist die KV anzupassen.

Die Zusammensetzung des Handelsgerichts soll wie bisher geregelt werden (§§ 57 ff. GVG). Dieses wird sich wie bis anhin aus Mitgliedern des Obergerichts und vom Kantonsrat auf Antrag der Kommission für das Handelswesen gewählten Handelsrichterinnen und -richtern (Fachrichterinnen und -richtern) zusammensetzen (§§ 34 und 37 Abs. 2 GOG). Da die Zuständigkeitsbestimmungen neu weitgehend in der ZPO enthalten sind, lassen sich die organisatorischen Vorschriften in den Abschnitt über das Obergericht einfügen. Materiell wird dadurch jedoch nichts am bestehenden Zustand geändert.

Dem Handelsgericht soll die Behandlung des überwiegenden Teils der in Art. 5 ZPO aufgelisteten Sachbereiche übertragen werden (Art. 5 Abs. 1 lit. a–e und h ZPO, § 42 lit. a GOG). Auch für Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 lit. b soll das Handelsgericht zuständig sein, dies jedoch – in Übereinstimmung mit der Zuständigkeit des Handelsgerichts gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO – erst ab einem Streitwert von mindestens Fr. 30 000 (§ 42 lit. b GOG). Für Streitigkeiten im summarischen Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts soll das Einzelgericht des Handelsgerichts zuständig sein (§ 43 lit. c und d GOG). Dieses soll auch die Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g ZPO behandeln, da diese gemäss Art. 250 lit. c Ziff. 8 ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind (§ 43 lit. a GOG). Die übrigen Streitigkeiten gemäss Art. 5 ZPO sind dem Obergericht als einziger Instanz in Zivilsachen zu übertragen (§ 41 GOG).

Gemäss Art. 7 ZPO können die Kantone ein Gericht bezeichnen, das Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung als einzige Instanz beurteilt. Dadurch kann eine Aufteilung eines Prozessstoffes auf parallel zu führende öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Verfahren – mit der gleichzeitigen Gefahr widersprechender Urteile – vermieden werden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht und die entsprechenden Streitigkeiten werden dem Sozialversicherungsgericht als einziger Instanz zugewiesen (vgl. die entsprechende Anpassung von § 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht gemäss Anhang Ziff. 7). Da die Kantonsverfassung jedoch einen zweistufigen Instanzenzug verlangt (Art. 76 Abs. 1 KV), bedingt diese Zuweisung gleichzeitig eine Verfassungsänderung. Art. 76 Abs. 1 KV soll dahingehend geändert werden, dass das Gesetz in begründeten Fällen Ausnahmen vom zweistufigen Instanzenzug vorsehen kann, wenn das Bundesrecht die Beurteilung durch eine einzige kantonale Instanz zulässt.

2. Rechtsmittelinstanz

Das Zivilprozessrecht kennt zwei Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde). Aufgrund von Art. 75 Abs. 2 BGG ist dafür ein oberes kantonales Gericht als Rechtsmittelinstanz einzusetzen. Ausgehend von der heutigen Zuständigkeitsregelung im Rechtsmittelbereich und unter Berücksichtigung der beim Strafprozess vorgesehenen Regelung (vgl. nachstehend Ziff. C.1 und D.1) erscheint es sachgerecht, auch im Bereich des Zivilprozesses das Obergericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz zu bezeichnen (§ 46 GOG). In Zivilsachen verbleibt damit kein Zuständigkeitsbereich für das Kassationsgericht: Entscheiden das Obergericht oder das Handelsgericht als erste Instanz, schliesst die ZPO zwingend den Entscheid durch eine weitere kantonale Instanz aus (siehe vorne Ziff. B.1). Entscheidet das Obergericht aber als Berufungs- oder Beschwerdeinstanz, so ist ein Wirken des Kassationsgerichts allein schon deshalb ausgeschlossen, weil sowohl Berufung als auch Beschwerde nur gegen erstinstanzliche Entscheide geführt werden können und die ZPO kein weiteres Rechtsmittel vorsieht.

3. Erstinstanzliche Gerichte

Die ZPO regelt die Verfahrensarten (ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren, summarisches Verfahren) und weist die Streitgegenstände den verschiedenen Verfahrensarten zu. Zudem sieht sie für gewisse Streitgegenstände besondere Regelungen vor (besondere eherechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten, Verfahren bei eingetragenen Partnerschaften). Den Kantonen bleibt es gemäss Art. 3 f. ZPO überlassen, die für die einzelnen Verfahren zuständigen Behörden zu bezeichnen, insbesondere auch mit Bezug auf die Besetzung der Gerichte (Einzelgericht oder Kollegialgericht).

a. Bezirksgerichte im Allgemeinen

Die Bezirksgerichte sind als Kollegialgerichte grundsätzlich zuständig für alle Streitigkeiten im ordentlichen Verfahren (Art. 219 ff. ZPO), also bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von über Fr. 30 000 und in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (vgl. Art. 243 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 219 ZPO), sofern das Gesetz keine andere Zuständigkeit festlegt (§§ 17 ff. GOG).

b. Spezialgerichte

Die Spezialgerichte sind Teil der Bezirksgerichte (vgl. § 3 GOG). Um die in bestimmten Sachbereichen erwünschte Spezialisierung sicherzustellen, sollen – sofern dies aufgrund der Grösse des Gerichts möglich ist – Spezialabteilungen gebildet werden (§ 3 Abs. 2 GOG). Den Bezirksgerichten soll ihre weitere Organisation überlassen werden.

b.1 Arbeitsgerichte

Die bewährte Spezialisierung der Arbeitsgerichte in den Städten Zürich und Winterthur soll beibehalten werden, allerdings sollen zur Erreichung einer einheitlichen Lösung im Kanton an sämtlichen Bezirksgerichten Spezialgerichte gebildet werden. Dort, wo mehrere Abteilungen bestehen, sollen die Befugnisse des Arbeitsgerichts einer bestimmten Abteilung zugeteilt werden (§ 3 Abs. 1 und 2 GOG).

In der Vernehmlassung zum Vorentwurf wurde von verschiedenen Seiten die Meinung vertreten, dass die heute bestehenden Arbeitsgerichte in den Städten Zürich und Winterthur für den ganzen Kanton als zuständig erklärt werden sollen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist eine einheitliche Struktur für den ganzen Kanton anzustreben. Ausnahmen für einzelne Gemeinden, wie bis anhin für die Städte Zürich und Winterthur, sind vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung des Prozessrechts in der ganzen Schweiz nicht wünschenswert. Die Ausdehnung der Zuständigkeit einzelner Bezirksgerichte auf weitere Kantonsgebiete für einzelne Sachbereiche (Arbeitsrecht) würde überdies zu einer Regionalisierung führen, was vor dem Hintergrund von Art. 96 KV nur möglich wäre, wenn sich die Ausnahme gemäss Abs. 2 sachlich begründen liesse. Da keine wichtigen Gründe für eine Abweichung der bezirkswisen Gerichtsorganisation für Arbeitsstreitigkeiten ersichtlich sind, ist der bezirkswisen Struktur klar der Vorrang zu geben.

Weil die Spezialisierung an den Arbeitsgerichten – insbesondere in der Vernehmlassung zum Konzept – als entscheidend angesehen wurde, ist die Zuteilung der Arbeitsstreitigkeiten an bestimmte Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter vorzunehmen. Analog zur heutigen Regelung an den Arbeitsgerichten Zürich und Winterthur soll damit in jedem Bezirk ein Arbeitsgericht bestehen und jedes Bezirksgericht eines seiner Mitglieder zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Arbeitsgerichtes wählen (§ 10 lit. a GOG). Sie oder er entscheidet in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten als Einzelgericht und als Vorsitzende oder Vorsitzender bei kollegialer Besetzung (§§ 18 und 23 GOG). Als Einzelgericht kann auch ein weiteres von der Präsi-

tin oder dem Präsidenten bezeichnetes Mitglied entscheiden (§ 23 GOG). Durch die gewählte Regelung kann die gewünschte Spezialisierung in den Städten Zürich und Winterthur beibehalten und in anderen Bezirken vertieft werden. Selbstverständlich ist der Grad der Spezialisierung eng mit der Anzahl der zu erledigenden Fälle verbunden. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten häufen sich aufgrund der Niederlassung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in dicht erschlossenen Gebieten zwar in den Städten und den Agglomerationsgebieten. Dennoch bietet die Zuweisung der vorhandenen Fälle an bestimmte Personen auch in kleineren Bezirken eine gewisse Spezialisierungsmöglichkeit.

Auf die Wahl von Arbeitsrichterinnen und -richtern als Fachrichterinnen und -richter im ganzen Kanton – wie sie heute in den beiden Städten bekannt sind – wird künftig verzichtet. Die Bedeutung des Fachwissens der Arbeitsrichterinnen und -richter für die Fallerrledigung wird durch die Anzahl der von ihnen behandelten Fälle stark relativiert. Pro Jahr kommt eine Fachrichterin oder ein Fachrichter in Zürich durchschnittlich bei höchstens sechs Fällen und in Winterthur bei zwei bis drei Fällen zum Einsatz. Die vorgeschlagene Lösung fand in der Vernehmlassung zum Vorentwurf unterschiedlichen Anklang. Die Gegnerinnen und Gegner hoben insbesondere die Alltagserfahrung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen sowie deren Kenntnisse der Gesamtarbeitsverträge hervor. Da im Arbeitsrecht verschiedentlich ein breites Ermessen bestehen würde, sei die Erfahrung aus dem Arbeitsalltag von entscheidender Bedeutung. Gemäss Aussagen der Arbeitsgerichtspräsidenten von Zürich und Winterthur betreffen die vom Kollegialgericht zu beurteilenden Fälle aber überwiegend juristische Fragen, für die kein berufsbezogenes Fachwissen notwendig ist. In den wenigen Fällen, in denen dies dennoch erforderlich wird, können wie in allen anderen Verfahren Sachverständige hinzugezogen werden. Im Weiteren ist zu erwähnen, dass breites Ermessen keine Spezialität von Arbeitsstreitigkeiten ist. Die entscheidende Behörde hat solches stets pflichtgemäss auszufüllen.

Von der paritätischen Besetzung der neu zu schaffenden Arbeitsgerichte mit Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern gemäss heutigem § 11 GVG ist daher abzusehen. Bis anhin wurden die anfallenden arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, wo keine besonderen Arbeitsgerichte (wie in den Städten Winterthur und Zürich) bestanden, von den Bezirksgerichten ohne Beizug von Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern erledigt. Im Bezirk Dietikon wurde im Hinblick auf die Schaffung des neuen Bezirksgerichtes eine Umfrage bei den betroffenen Gemeinden gemacht, ob sie künftig weiterhin ein Arbeitsgericht wünschen würden. Keine der Gemeinden stellte einen Antrag zur Schaffung eines Arbeitsgerichtes im Bezirk Dietikon, weshalb nicht von

einem Bedürfnis hierfür auszugehen ist. In die gleiche Richtung zeigen die Fallzahlen, die das Arbeitsgericht Zürich für die Gemeinden des Bezirks Dietikon (bis zum 1. Juli 2008) zu beurteilen hatte; sie beliefen sich auf etwa 5 bis 8% aller Fälle. Aufgrund der Niederlassung der überwiegenden Anzahl von Arbeitgebenden an bestimmten Standorten ist weiterhin von einer geringen Fallzahl ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur und deren engeren Agglomeration auszugehen.

Die Streitwertgrenze für die Kollegialzuständigkeit soll von heute Fr. 20 000 (§ 12 GVG) auf Fr. 30 000 erhöht werden (§ 18 in Verbindung mit § 23 GOG). Da die ZPO bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000 das vereinfachte Verfahren vorsieht (Art. 243 Abs. 1 ZPO), drängt es sich auf, diese Streitwerthöhe auch ins kantonale Verfahren zu übernehmen und nicht noch eine zusätzliche Streitwertgrenze einzuführen.

b.2 Mietgerichte

Die heute bestehenden spezialisierten Mietgerichte werden mit ihrer spezifischen Besetzung in allen Bezirken beibehalten. So wird weiterhin bei Erreichung eines bestimmten Streitwertes die Kollegialbehörde – zusammengesetzt aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Mietgerichts sowie zwei Beisitzenden je aus der Gruppe der Vermietenden und der Mietenden (§ 14 GOG) – zuständig sein. Die geltende sachliche Zuständigkeit der Mietgerichte soll grundsätzlich beibehalten werden. Auch bei mietrechtlichen Streitigkeiten drängt sich die Anpassung der Streitwertgrenze von heute Fr. 20 000 (§ 17 GVG) auf Fr. 30 000 (§ 19 in Verbindung mit § 24 GOG) für die kollegiale Besetzung aus Gründen der Einheitlichkeit auf. Die Erhöhung bedeutet eine Anpassung an die allgemeine Zuständigkeit der Einzelgerichte für das vereinfachte Verfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten (vgl. nachfolgend B.3.c).

c. Einzelgerichte

Nach der ZPO ist das ordentliche Verfahren grundsätzlich auf Streitigkeiten anwendbar, deren Streitwert Fr. 30 000 übersteigt, sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 243 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 219 ZPO). Bei Streitwerten bis Fr. 30 000 wird das vereinfachte Verfahren angewandt (Art. 243 Abs. 1 ZPO). Allerdings weist die ZPO gewisse Streitsachen ausdrücklich dem vereinfachten oder dem summarischen Verfahren zu (Art. 243 Abs. 2 ZPO und Art. 248 ff. ZPO). Es drängt sich auf, den Einzelgerichten im Sinne

einer Auffangzuständigkeit alle vereinfachten Verfahren nach Art. 243 ZPO zuzuweisen, sofern keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist (§ 22 lit. a GOG). Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Verfahren gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. a und e ZPO dem Arbeitsgericht bzw. dessen Einzelgericht (vgl. §§ 18 und 23 GOG), die Verfahren gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO dem Bezirksgericht als Mietgericht, bzw. dessen Einzelgericht (vgl. §§ 19 und 24 GOG) und die Verfahren gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO dem Sozialversicherungsgericht (vgl. vorstehend b.1) zur Entscheidung zugewiesen werden sollen.

Für das *summarische Verfahren* (2. Teil, 5. Titel ZPO) sind – wie nach geltendem Recht – grundsätzlich die Einzelgerichte als zuständig zu erklären (§ 22 lit. c GOG). Dasselbe gilt für das Vollstreckungsverfahren (2. Teil, 10. Titel ZPO, § 22 lit. e GOG).

Für Klagen aus dem Bereich des SchKG, die heute dem beschleunigten Verfahren – und damit der einzelrichterlichen Zuständigkeit – unterliegen (§ 22 GVG), legt die ZPO lediglich fest, dass kein Sühnverfahren stattfindet (Art. 198 lit. e ZPO). Weitere Verfahrensregeln sieht sie nicht vor. Die Einzelgerichte sollen – entsprechend der heutigen Regelung – weiterhin für diese Streitigkeiten zuständig sein (§ 22 lit. b GOG). Bei Streitwerten über Fr. 30 000 wird in diesen Fällen jedoch das ordentliche Verfahren anzuwenden sein.

Unter geltendem Recht sind den Einzelrichterinnen und -richtern der Bezirksgerichte eine Reihe von *Personenstands- und familienrechtlichen Verfahren* zugewiesen (§ 21 Abs. 2 GVG). Diese Lösung ist auch unter der Geltung der ZPO zulässig und soll beibehalten werden (§ 22 lit. d GOG). Den Einzelgerichten sind folglich die besonderen eherechtlichen Verfahren (2. Teil, 6. Titel ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (2. Teil, 7. Titel ZPO), die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (2. Teil, 8. Titel ZPO) sowie Klagen aus Verwandtenunterstützung zu übertragen. Auch in diesen Verfahren wird künftig bei Streitwerten über Fr. 30 000 das ordentliche Verfahren anzuwenden sein.

4. Schlichtungsbehörden

Die ZPO stellt dem Entscheidverfahren einen Schlichtungsversuch durch eine Schlichtungsbehörde voran (Art. 197 ZPO). Die Kantone haben die zuständigen Behörden zu bezeichnen (Art. 3 ZPO). Die Friedensrichterinnen und -richter, die diese Aufgabe im Kanton Zürich bis anhin in verschiedenen Bereichen wahrnehmen, können dies auch künftig tun. Für gewisse Rechtsgebiete (Miete und Pacht sowie Gleichstellungssachen) verlangt die ZPO eine paritätische Ausgestal-

tung der Schlichtungsbehörden (Art. 200 ZPO). Der Kanton Zürich kennt in diesen Rechtsgebieten bereits heute paritätische Schlichtungsbehörden. Daran ist festzuhalten. Insbesondere ist der heute geschätzte niederschwellige Zugang bei den bestehenden Schlichtungsbehörden beizubehalten und bei neu zu schaffenden Stellen zu berücksichtigen.

a. Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Friedensrichterinnen und Friedensrichter sollen weiterhin erste Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 197 ZPO sein (§ 55 GOG). Mit Ausnahme der nachfolgend umschriebenen Zuständigkeitsbereiche spezifischer Schlichtungsbehörden sind sie weiterhin für das Sühneverfahren zuständig. Die frühere Rechtshängigkeit von Streitigkeiten (Art. 62 ZPO), die Möglichkeit, bis zu einem Streitwert von Fr. 5000 einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten (Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO), die erweiterte Entscheidkompetenz bis zu einem Streitwert von Fr. 2000 (Art. 212 ZPO) sowie die Tatsache, dass ein Verzicht auf Schlichtung erst ab Fr. 100 000 möglich ist (Art. 199 ZPO), wird wohl zu einer durchschnittlich höheren Arbeitsbelastung führen. Eine leichte Verminderung wird sich durch die Einführung von besonderen Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten – mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur, wo bis anhin keine Schlichtungen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten durchgeführt werden – ergeben (siehe nachfolgend B.4.b.).

b. Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 105 Ziff. 1 ZH-ZPO) ist nun für alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im ganzen Kanton zwingend ein Schlichtungsverfahren vorzusehen (Art. 197 ZPO). Bis anhin findet dort keine Schlichtung statt, wo ein Arbeitsgericht besteht (Städte Zürich und Winterthur). Im übrigen Kanton führen die Friedensrichterinnen und -richter ein Schlichtungsverfahren durch. Da die grosse Mehrheit der zum Konzept erfolgten Vernehmlassungen auf eine einheitliche kantonale Lösung für Arbeitsstreitigkeiten – auch für die Schlichtung – drängte, wird die Schlichtung in Arbeitsstreitigkeiten (ohne Streitigkeiten aus dem Gleichstellungsgesetz) besonderen, den Bezirksgerichten angegliederten internen Schlichtungsstellen zugewiesen (vgl. §§ 56 ff. GOG). Die gewählte Lösung wurde im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf unterschiedlich beurteilt. Wiederum begrüsst die Vernehmlassungsteilnehmenden, dass eine ein-

heitliche Lösung im ganzen Kanton gewählt werde. Insbesondere die Friedensrichterinnen und -richter beantragten aber die Streichung der spezifischen Schlichtungsstelle und die Zuweisung der Fälle auch in den Städten Zürich und Winterthur an sie selber. Weitere Kreise schlugen vor, nur noch zwei Schlichtungsstellen an den beizubehaltenden Arbeitsgerichten in Zürich und Winterthur zu schaffen, die für den ganzen Kanton zuständig sein sollen.

Bei den etwa 1100 Fällen pro Jahr, die heute – ohne vorangehende Schlichtung – vom Arbeitsgericht Zürich erledigt werden, liegt die Quote der Fälle, die durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung erledigt werden, bei rund 74%. Ähnlich liegen die Zahlen in der Stadt Winterthur, wo von etwa 80 Verfahren jährlich rund 83% entsprechend erledigt werden. Es scheint wenig sinnvoll, in den Städten die Fälle auf verschiedene Friedensrichterinnen und -richter zu verteilen, weil die Spezialisierung und das Wissen durch die Anzahl zu verhandelnder Fälle grundsätzlich steigt. Eine Konzentration der Schlichtungsfälle drängt sich auch in den übrigen Bezirken auf. Die vorgeschlagene Lösung bietet den Vorteil, dass das konzentrierte Fachwissen bereits im Schlichtungsverfahren eingebracht werden kann. Dies gilt nicht nur für die Bezirksgerichte Zürich und Winterthur, sondern auch für die übrigen Bezirksgerichte: Diese entscheiden bereits heute Arbeitsstreitigkeiten und verfügen über das entsprechende Fachwissen, über Fachliteratur sowie über Sammlungen von Gesamtarbeitsverträgen und Entscheiden.

c. Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz

Bereits heute kennt der Kanton Zürich eine Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz (vgl. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz; LS 151). Der Bund schreibt die sogenannte doppelte Parität, d. h. eine Parität der Sozialpartner und der Geschlechter, wie sie der Kanton Zürich bereits heute kennt, nun zwingend vor. Um das Knowhow zu bewahren, und aufgrund der jährlich durchschnittlich eingegangenen Anzahl Fälle (etwa zehn), ist weiterhin an einer für den gesamten Kanton zuständigen Behörde festzuhalten (§ 60 GOG). Nebenbei sei bemerkt, dass ihr zudem auch weiterhin die Fälle des öffentlichen Rechts zuzuweisen sind (vgl. den mit der vorliegenden Vorlage vorgesehenen Erlass des Gesetzes über das Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen). Bis anhin war die Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz der Verwaltung – genauer der Direktion der Justiz und des Innern – administrativ

angegliedert. Eine solche Angliederung an die Verwaltung erscheint weder zwingend noch optimal, zumal rund die Hälfte der Fälle aus Rechtsverhältnissen des privaten und die andere aus solchen des öffentlichen Rechts stammen. Schafft man nun Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten an allen Bezirksgerichten, scheint es sachgerecht, auch die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz einem Bezirksgericht anzugliedern (§ 62 GOG). Durch eine solche Angliederung dürften sich Synergien für die von den Bezirksgerichten zu bearbeitenden arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ergeben. Zudem hat die Angliederung zur Folge, dass das Obergericht zur Wahlbehörde wird und nicht mehr der Regierungsrat die Mitglieder wählt. Dass auch bei einer Angliederung an ein Bezirksgericht die nötige Niederschwelligkeit erhalten bleibt, lässt sich allein schon durch die Popularität der bestehenden Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen aufzeigen. Die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz, die für den ganzen Kanton zuständig ist, soll möglichst einfach erreichbar sein. Dies ist am besten mit einer Angliederung an das Bezirksgericht Zürich zu erreichen. Denkbar wäre auch eine Angliederung an ein anderes grösseres Bezirksgericht mit guter Erreichbarkeit.

d. Paritätische Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen

Das Bundesrecht verlangt bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht weiterhin eine paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsbehörde (Art. 200 ZPO). Es überlässt das Verfahren nicht mehr den Kantonen (Art. 274–274g OR werden mit der ZPO aufgehoben; vgl. Art. 402 ZPO in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 5 ZPO), sondern regelt Aufgabe und Bestand dieser besonderen Schlichtungsbehörden in der ZPO. Die bisherige kantonale Regelung (Verordnung über die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen; LS 211.3) ist bezüglich Amtskreis, Wahl, Angliederung und Geschäftsführung – ergänzend zur Regelung in der ZPO – weitgehend ins Gesetz zu übernehmen (§§ 65 ff. GOG).

5. Weitere Verfahren

Die ZPO regelt die freiwillige Gerichtsbarkeit nur mit Einschränkungen, indem lediglich die gerichtlichen Anordnungen unter die ZPO fallen (Art. 1 lit. b ZPO). Die kantonalen Regelungen in diesem Bereich können deshalb mit kleineren Anpassungen beibehalten werden. Soweit das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetz-

buch (EG zum ZGB; LS 230) Aufgaben den Verwaltungsbehörden zuweist, besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Soweit Rechtsmittel an zivilgerichtliche Instanzen zulässig sind, wird jedoch die ZPO anwendbar, was eine Änderung des EG zum ZGB mit Bezug auf das Rechtsmittel erfordert. Mit Bezug auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist anzufügen, dass der Kanton weiterhin Regelungen zu treffen hat, so insbesondere bezüglich des Verfahrens der gerichtlichen Überprüfung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Eine Anpassung von Art. 397f ZGB, der ein einfaches und rasches Verfahren verlangt, wurde mit der ZPO nicht vorgenommen. Die entsprechenden Regelungen werden in der Revision des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) getroffen, die gleichentags wie die ZPO von der Bundesversammlung verabschiedet wurde (BBl 2009, 141 ff.). Nachdem der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reformpakets noch nicht festgelegt ist, sind die einzelrichterliche Zuständigkeit gemäss § 22a Ziff. 1 GVG (§ 28 GOG) und die Zuständigkeit des Obergerichtes als Rechtsmittelinanz (§ 48 lit. b GOG) beizubehalten und werden die bestehenden Regeln für das erstinstanzliche Verfahren in §§ 203a ff. ZH-ZPO (§§ 177 ff. GOG) und für das Rechtsmittelverfahren in §§ 268a f. ZH-ZPO (§§ 184 ff. GOG) – zumindest bis zum Inkrafttreten neuer bundesrechtlicher Bestimmungen – mit den erforderlichen Anpassungen ins neue Recht übergeführt. Ebenso werden die Bestimmungen von §§ 280a ff. ZH-ZPO betreffend Rechtsmittel gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates in die neue Prozessgesetzgebung übernommen (§§ 187 ff. GOG). Die Zuständigkeit des Obergerichtes als Rechtsmittelinanz in diesem Bereich sowie im Bereich von Namensänderungen (§ 44a Ziff. 1 und 2 GVG) ist beizubehalten (§ 48 lit. a und c GOG).

6. Schiedsgerichte

Gestützt auf Art. 356 Abs. 1 ZPO ist ein oberes Gericht zu bezeichnen, das für Beschwerden und Revisionsgesuche sowie die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zuständig ist. Diese Aufgaben werden wie die Aufgaben gemäss Art. 356 Abs. 2 lit. a und b dem Obergericht zugewiesen (§ 44 GOG).

C. Erwachsenenstrafprozess

1. Rechtsmittelbehörden

Die StPO sieht neben der Revision nur zwei Rechtsmittel vor: Die Berufung und die Beschwerde, wobei die Kantone nur ein Berufungsgericht und eine Beschwerdeinstanz vorsehen können (Art. 14 Abs. 4 StPO), die Funktionen der Beschwerdeinstanz und des Berufungsgerichts aber auch demselben Gericht übertragen können (Art. 20 Abs. 2 StPO). Aufgrund der Vorgaben des Bundesgerichtsgesetzes muss es sich bei der Beschwerdeinstanz und beim Berufungsgericht um obere kantonale Gerichte handeln (Art. 80 Abs. 2 BGG).

Das enge Gerüst, das StPO und BGG mit Bezug auf die Rechtsmittelinstanzen vorgeben, schliesst im Bereich des Strafprozesses einen dreistufigen Instanzenzug, wie ihn Art. 76 Abs. 3 KV zulassen würde, künftig aus. Insbesondere, da die StPO keine Nichtigkeitsbeschwerde entsprechend den §§ 428 ff. ZH-StPO vorsieht, bleibt auch im Strafprozess kein Raum für die Zuständigkeit des Kassationsgerichts. Das Obergericht ist heute einzige Berufungsinstanz im Kanton und beurteilt auch einen Teil der Rekurse im Strafprozess (vgl. § 402 ZH-StPO). Ausgehend davon und unter zusätzlicher Berücksichtigung, dass die Beschwerde gemäss StPO ähnlich dem Rekurs gemäss ZH-StPO ausgestaltet ist, werden dem Obergericht sowohl die Befugnisse des Berufungsgerichtes gemäss StPO als auch jene der Beschwerdeinstanz gemäss StPO übertragen (§ 47 GOG). Weil das Berufungsgericht gleichzeitig auch Revisionsinstanz ist (Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO), werden damit sämtliche Rechtsmittelverfahren im Erwachsenenstrafprozess bei einer einzigen Instanz vereint.

2. Geschworenengericht

In den Bestimmungen der StPO über das erstinstanzliche Hauptverfahren fehlen die für ein Geschworenengericht unabdingbaren besonderen Verfahrensvorschriften. Die StPO lässt folglich keinen Raum mehr für das heutige geschworenengerichtliche Verfahren gemäss §§ 198 ff. ZH-StPO. Die entsprechenden Verfahren werden künftig von den Bezirksgerichten beurteilt (§ 20 GOG und hinten C. 3).

3. Erstinstanzliche Gerichte

Gemäss Art. 19 Abs. 1 StPO sind die erstinstanzlichen Gerichte für die Beurteilung aller Straftaten zuständig, für die nicht andere Instan-

zen vorgesehen sind. Die Regelung der sachlichen und – im Rahmen der Gerichtsstandsbestimmungen gemäss Art. 31 ff. StPO – der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz lässt die StPO dabei offen. Insbesondere können mehrere gleichartige Behörden für bestimmte Formen der Kriminalität für das Gebiet des ganzen Kantons als erste Instanz eingesetzt werden (Art. 14 Abs. 4 StPO). Bereits die Vernehmlassung zum Konzept und anschliessend die Vernehmlassung zum Vorentwurf ergaben, dass die grundsätzliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte für alle Straftaten klar im Vordergrund steht, weshalb die Bezirksgerichte als zuständige Strafgerichte erster Instanz erklärt werden (§ 20 GOG).

Art. 19 Abs. 2 StPO lässt die Möglichkeit zu, für die Beurteilung von Straffällen in erster Instanz Einzelgerichte vorzusehen, die im Wesentlichen Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren aussprechen können. Nachdem sich im Kanton Zürich die Beurteilung von Strafsachen von geringerer Bedeutung durch Einzelrichterinnen und -richter bewährt hat, ist dies unter dem neuen Recht beizubehalten. Für Einzelgerichte sprechen auch Kostenüberlegungen. Da Art. 352 StPO die Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft zwingend auf Freiheitsstrafen bis sechs Monate (bzw. Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit im entsprechenden Umfang) festlegt, erscheint es angemessen, die einzelgerichtliche Zuständigkeit bei den Strafen auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (bzw. Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit im entsprechenden Umfang) festzulegen (§ 25 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 GOG). Im Bereich der Massnahmen soll die Zuständigkeit des Einzelgerichts grundsätzlich der heutigen Regelung entsprechen (vgl. § 24 Abs. 2 GVG). Im Unterschied dazu soll jedoch die Befugnis zur Anordnung einer Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB dem Einzelgericht in jedem Fall entzogen sein (§ 25 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 GOG).

4. Zwangsmassnahmengерichte

Das Zwangsmassnahmengерicht ist gemäss StPO insbesondere für die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für die Genehmigung von geheimen Überwachungsmassnahmen zuständig (Art. 18 StPO; Art. 269 ff. StPO). Bei der Organisation des Zwangsmassnahmengерichts sind die Kantone weitgehend frei. Dessen Funktionen können einer oder mehreren Behörden zugewiesen werden.

Es drängt sich auf, für Haftentscheide sowie für Entscheide im Anwendungsbereich von Art. 186 StPO (stationäre Begutachtung), Art. 235 Abs. 4 StPO (Verkehr zwischen Verteidigung und inhaftierter Person) und Art. 373 StPO (Friedensbürgschaft) weiterhin eine dezentrale Organisation zu wählen und das Einzelgericht eines Be-

zirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft als zuständig zu bezeichnen (§ 27 GOG). Für die übrigen Zwangsmassnahmen, die gemäss StPO durch das Zwangsmassnahmengericht anzuordnen oder zu genehmigen sind, wird analog zur heutigen Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Anklagekammer ein Mitglied des Obergerichts zuständig sein (§ 45 Abs. 2 lit. c GOG).

5. Strafverfolgungsbehörden

Die heutige Organisation der Strafverfolgung im Kanton Zürich entspricht dem von der StPO für die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gewählten Modell (sogenanntes Staatsanwaltschaftsmodell II). Es sind deshalb keine wesentlichen, organisatorischen Anpassungen erforderlich.

Auch die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen durch besondere Verwaltungsbehörden (Statthalteramt, Gemeindebehörden) kann nach der Einführung der StPO beibehalten werden (Art. 17 Abs. 1 StPO). Die Kompetenz der Gemeindebehörden im Übertretungsstrafrecht wird jedoch neu grundsätzlich den Statthalterämtern zugewiesen (§ 91 Abs. 1 GOG). Dies wurde bereits in der Vernehmlassung zum Konzept, ausser für die Städte Zürich und Winterthur, mehrheitlich begrüsst, weil bereits heute der überwiegende Teil des Bundesrechts den Statthalterämtern zur Beurteilung übertragen ist und die Gemeinden so wesentlich entlastet werden können. Auch im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf wurde der Vorschlag nicht infrage gestellt. Bei den Städten Zürich und Winterthur, die über weisungsunabhängige, spezialisierte Verwaltungsbehörden verfügen, die sich bewährt haben und gut funktionieren, drängt sich keine Änderung gegenüber heute auf. Eine abweichende Regelung einzig für die Städte Zürich und Winterthur ist aber unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit von Prozessordnungen nicht zu begrüssen. Es sind deshalb vielmehr Kriterien festzulegen, die erfüllt sein müssen, damit die Kompetenz den Gemeinden übertragen werden kann. Wichtig erscheint hierbei die Professionalität bezüglich Verfahrensleitung, Aktenführung usw. einer solchen Verwaltungsbehörde sowie deren Fachwissen. Aufgrund dieser Überlegungen wird die allgemeine Zuweisung der Zuständigkeit an die Statthalterämter festgelegt mit der Möglichkeit, die Zuständigkeit an die Gemeinden zu übertragen, falls diese die Professionalität der Behörde – wie dies heute in den Städten Zürich und Winterthur gegeben ist – garantieren (§ 91 Abs. 1 und 2 GOG). Eine solche Regelung hat den Vorteil, dass die Zuständigkeiten grundsätzlich einheitlich geregelt sind, die bereits bestehenden

professionellen Verwaltungsbehörden der Städte Zürich und Winterthur weiterhin Bestand haben können und zudem der Regierungsrat weiteren Gemeinden die Zuständigkeit bei Erfüllen der Voraussetzungen übertragen kann. Nicht betroffen von diesen Regelungen ist das Verfahren bei Ordnungsbussen. Dort soll es bei den bisherigen Zuständigkeiten bleiben (§§ 170 ff. GOG).

D. Strafprozess Jugendliche

1. Rechtsmittelbehörden

Wie im Strafverfahren gegen Erwachsene sind auch im Jugendstrafverfahren einzig Beschwerde, Berufung und Revision als Rechtsmittel vorgesehen (Art. 39–41 JStPO). Während Art. 41 JStPO das Jugendgericht als Revisionsinstanz bezeichnet, überlässt es die JStPO den Kantonen, die zur Beurteilung von Berufung und Beschwerde zuständige Instanz zu bestimmen. Ausgehend von der vorgeschlagenen Regelung im Erwachsenenstrafverfahren und der auch im Jugendstrafprozess zu beachtenden Vorgabe von Art. 80 Abs. 2 BGG wird als Beschwerde- und Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen ebenfalls das Obergericht bestimmt (§ 47 GOG).

2. Jugendgericht

Heute werden im Verfahren gegen Jugendliche die richterlichen Befugnisse erster Instanz durch das Bezirksgericht als Jugendgericht ausgeübt (§ 34 GVG). Diese Regelung wird auch unter dem Geltungsbereich der JStPO beibehalten (§ 21 GOG).

3. Zwangsmassnahmengericht

Soweit die JStPO das Zwangsmassnahmengericht für die Anordnung oder Genehmigung von Zwangsmassnahmen als zuständig erklärt (Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 JStPO), soll die Regelung analog zu derjenigen im Erwachsenenstrafprozess erfolgen. Die in Art. 27 JStPO vorgesehene Haftprüfung obliegt demnach dem Einzelgericht des Bezirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Jugendanwaltschaft (§ 27 Abs. 1 GOG). Für die übrigen Zwangsmassnahmen, die das Zwangsmassnahmengericht anzuordnen oder zu genehmigen hat (dazu gehören namentlich geheime Überwachungsmaßnahmen), ist ein Mitglied des Obergerichts zuständig (§ 45 GOG).

4. Strafverfolgungsbehörden

Die JStPO überlässt die Wahl des Strafverfolgungsmodells den Kantonen (Art. 6 Abs. 2). Der Kanton Zürich kann damit das geltende Jugendanwaltsmodell, einschliesslich der Bezeichnung der Untersuchungsbehörde (Jugendanwältin und Jugendanwalt), beibehalten. Aufgrund von Art. 22 JStPO kann sodann die Jugendstaatsanwaltschaft die ihr heute zustehenden Befugnisse im konkreten Verfahren (Genehmigung von Einstellungsverfügungen, § 383 Abs. 2 ZH-StPO; Einsprache gegen Erziehungsverfügungen, § 384 Abs. 5 in Verbindung mit § 373 ZH-StPO; Erhebung von Rechtsmitteln § 373 ZH-StPO) ebenfalls beibehalten (§ 116 Abs. 4 GOG). Die heutige Jugendstaatsanwaltschaft ist indessen, um Verwechslungen mit der Jugendstaatsanwaltschaft gemäss Jugendrichtermodell (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c und 21 JStPO) zu vermeiden, in Oberjugendanwaltschaft (vgl. Art. 8 Abs. 3 JStPO) umzubenennen. Bezüglich der Organisation der Strafverfolgungsbehörden sind aufgrund des Dargelegten keine wesentlichen Anpassungen erforderlich. Immerhin sei erwähnt, dass die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte unter dem Geltungsbereich der JStPO für die Verfolgung sämtlicher strafbarer Handlungen von Jugendlichen zuständig sein werden. Denn die in der StPO enthaltenen Bestimmungen über die Übertretungsstrafbehörden und das Übertretungsstrafverfahren sind im Jugendstrafprozess nicht anwendbar (Art. 3 Abs. 2 lit. a JStPO). Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Ordnungsbussen (§§ 170 ff. GOG).

III. Folgen und Kosten

Der Umstand, dass künftig in jedem Fall nur noch ein Rechtsmittel zulässig ist, bringt gewisse Einsparungen mit sich. Zu erwähnen ist diesbezüglich insbesondere die – als Folge der Bundesprozessgesetze gezwungenermassen vorzunehmende – Auflösung von Kassationsgericht und Geschworenengericht.

Im Bereich des Zivilprozesses kann aus dem Umstand, dass Entscheide des Handelsgerichts innerkantonal nicht mehr angefochten werden können und dass das Kassationsgericht als dritte Instanz wegfällt, mit gewissen Einsparungen gerechnet werden. Im Weiteren ist anzumerken, dass die Arbeitsrichterinnen und -richter in den Städten Zürich und Winterthur heute eine geringere Entschädigung erhalten als die gewählten Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter. Bei kollegialer Besetzung ist deshalb von einer Kostensteigerung in den Bezirken Zürich und Winterthur auszugehen. Da aber gleichzeitig der Streitwert für die kol-

legiale Besetzung erhöht wird, wird die vom Kollegialgericht zu entscheidende Fallzahl weiter abnehmen.

Bei den Schlichtungsbehörden ist mit einer leichten Kostenverlagerung von den Gemeinden auf den Kanton zu rechnen, da neu nicht mehr die Friedensrichterinnen und -richter, die von den Gemeinden entlöhnt werden, für die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zuständig sind. Ausserhalb von den Städten Zürich und Winterthur sind die Fallzahlen für die Schlichtung in Arbeitsstreitigkeiten aber als eher niedrig einzustufen, weshalb nur von einer geringen Kostensteigerung auszugehen ist. Hingegen ist bei der Schaffung der Schlichtungsstellen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten an den Bezirksgerichten Zürich und Winterthur trotz der höheren Fallzahlen nicht von einer Kostensteigerung auszugehen, da diese bereits heute vor dem Hauptverfahren jeweils eine Vergleichsverhandlung durchführen.

Mit Bezug auf den Strafprozess ist darauf hinzuweisen, dass die – bisher vom Kassationsgericht – wahrgenommenen Aufgaben als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Geschworenengerichts vom Obergericht übernommen werden müssen. Ferner wird das Obergericht zwar nicht mehr als erste Instanz amten, was einerseits zu einer Mehrbelastung der erstinstanzlichen Gerichte (Bezirksgerichte) führen, andererseits das Obergericht aber kaum entlasten wird, da es diese Fälle neu als Rechtsmittelinstanz behandeln wird. Diese weitgehende Verlagerung der heute von Geschworenen- und Kassationsgericht erfüllten Aufgaben führt also – selbst wenn damit zu rechnen ist, dass die bisherigen Aufgaben des Geschworenengerichts künftig durch die erstinstanzlichen Gerichte kostengünstiger erfüllt werden können – kaum zu wesentlichen Einsparungen. Gewisse Einsparungen sind jedoch von der Erhöhung der Spruchkompetenz der Staatsanwaltschaften im Strafbefehlsverfahren sowie der Einzelgerichte zu erwarten, wie auch vom abgekürzten Verfahren gemäss Art. 358 ff. StPO. Wie die von der StPO grundsätzlich vorgesehene verstärkte Unmittelbarkeit des gerichtlichen Hauptverfahrens (vgl. Art. 343 StPO) in der Praxis angewendet werden wird, ist schwierig vorauszusehen. Es lässt sich daher auch nicht beurteilen, ob und in welchem Umfang diesbezüglich mit einer Verteuerung der Strafverfahren in erster Instanz zu rechnen ist. Gesamthaft ist im Bereich des Strafprozesses jedenfalls kaum mit Kosteneinsparungen zu rechnen.

Zu ergänzen bleibt, dass insbesondere die Abschaffung des Kassationsgerichts Übergangsregelungen notwendig macht. Es ist vorgesehen, dass das Kassationsgericht seine Rechtsprechungstätigkeit noch bis zum 30. Juni 2012 ausübt und Gerichtsleitung und Administration noch längstens bis zum 31. Dezember 2012 im Amt bleiben, um die zur Auflösung des Gerichts notwendigen administrativen Arbeiten zu er-

ledigen (vgl. §§ 211–212 GOG). Während dieser Übergangsfrist ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen, da gewisse Aufgaben bereits vom Obergericht übernommen werden müssen, die Personal- und Gebäudkosten des Kassationsgerichts aber weiterhin anfallen.

IV. Die Bestimmungen der Vorlage im Einzelnen

A. Änderung der Verfassung

Art. 74. Grundsätze der Gerichtsorganisation

Die eidgenössischen Prozessgesetze regeln die Rechtsmittel abschliessend: Sowohl im Zivil- wie im Strafprozess stehen künftig noch Berufung oder Beschwerde zur Verfügung und ist ein dreistufiger Instanzenzug ausgeschlossen. Da das Obergericht bereits heute den überwiegenden Teil der Rechtsmittelbefugnisse im Zivil- und Strafprozess ausübt und ein grundsätzliches Interesse an einer möglichst einfachen Ausgestaltung des Instanzenzuges besteht, erscheint es naheliegend und sinnvoll, unter dem Geltungsbereich der Bundesprozessordnungen sämtliche Rechtsmittelbefugnisse einem einzigen Gericht – dem Obergericht – zu übertragen. Für eine Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des bisherigen zürcherischen Prozessrechts bleibt kein Raum mehr, sodass das Kassationsgericht seine Funktion verliert. Die Bestimmung von Art. 74 Abs. 2 KV ist entsprechend anzupassen.

Zu ergänzen bleibt, dass dadurch, dass in Handelssachen künftig kein kantonales Rechtsmittel mehr zur Verfügung stehen wird, weil Handelsgeschichte immer als einzige kantonale Instanz entscheiden (Art. 6 ZPO), keine Verschlechterung des Rechtsschutzes eintreten wird: Das Kassationsgericht war bis anhin zuständig für die Überprüfung formell rechtskräftiger Entscheide. Das heisst, nur in den Fällen, in denen kein ordentliches Rechtsmittel ans Bundesgericht zur Verfügung stand, konnte das Kassationsgericht überhaupt angerufen werden. Nachdem das Bundesgerichtsgesetz (BGG) mit der Beschwerde in Zivilsachen ein ordentliches Rechtsmittel geschaffen hat und das Verfahrensrecht mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen ZPO vollumfänglich zu Bundesrecht wird, wird das Bundesgericht zur Überprüfung sämtlicher Fragen zuständig, die bis anhin vom Kassationsgericht zu prüfen waren. Das heisst, die bisher vom Kassationsgericht vorgenommene Prüfung wird künftig vom Bundesgericht übernommen werden. Der Umfang des Rechtsschutzes bleibt damit gleich.

Art. 76. Zivil- und Strafrechtspflege

Die Ergänzung in Abs. 1 wird nötig, um im Sozialversicherungsbereich ein Auseinanderfallen der Streitigkeiten aus der Grundversicherung und den Zusatzversicherungen zu verhindern. Dies lässt der Bund ausdrücklich zu und ermöglicht mit Art. 7 ZPO eine solche Lösung. Die konkrete Umsetzung von Art. 7 ZPO erfolgt im Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (LS 212.81) (vgl. hinten).

Nachdem die Bundesprozessordnungen einen dreistufigen Instanzenzug ausschliessen, wäre es mit dem Bundesrecht nicht vereinbar, in Zivil- und Strafverfahren eine dritte Instanz einzuführen, wie dies Art. 76 Abs. 3 KV zulassen würde. Die Bestimmung ist deshalb der Klarheit halber aufzuheben.

B. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Der wichtigste Gegenstand des Gesetzes ist von den eidgenössischen Prozessgesetzen vorgegeben. Aufgabe der Kantone ist es, vorab die zuständigen Gerichte und Behörden zu bezeichnen und deren Organisation und die Justizverwaltung zu regeln. Zudem sind die Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Prozessgesetze zu erlassen.

Im Weiteren hat das kantonale Recht im Bereich des Zivilrechts gewisse vom Bundesrecht nicht geregelte Materien zu regeln. Festzulegen sind insbesondere die für besondere Verfahren gestützt auf das ZGB zuständigen Gerichte. Zudem ist das von diesen anzuwendende Verfahren zu regeln. Zu bezeichnen sind sodann die für Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Gerichte (Art. 1 lit. b ZPO; vgl. dazu den 6. Teil).

Schliesslich werden die Gerichte bezeichnet, die bei Zwangsmassnahmen in bestimmten Bereichen des Verwaltungsrechts zuständig sind (lit. e; Ausländerrecht, Gewaltschutzgesetz usw.; vgl. dazu § 31), und wird die Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte geregelt.

§ 2. Kantonales Zivil- und Strafrecht

Das Prozessrecht soll nach Möglichkeit vollumfänglich vereinheitlicht werden. Die ZPO, die StPO, die JStPO und die in diesem Gesetz

erlassenen Bestimmungen sollen deshalb – unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen – auch auf das kantonale Zivil- und Strafrecht sowie auf das Übertretungsstrafrecht der Gemeinden Anwendung finden.

2. Teil: Gerichte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 3. Gerichte

Abs. 1: Die Befugnis der Kantone zur Regelung ihrer Gerichtsorganisation ergibt sich für das Zivilverfahren aus Art. 122 Abs. 2 BV und Art. 3 ZPO, für das Strafverfahren aus Art. 123 Abs. 2 BV und Art. 14 Abs. 1 und 2 StPO. Der Grundsatz, dass jeder Bezirk ein Gericht hat, fand sich bis anhin in § 26 GVG. In Anlehnung an die bisherige Ordnung wird festgelegt, dass die erstinstanzlichen Gerichte grundsätzlich auf Bezirksebene organisiert sind und welche kantonalen Gerichte bestehen. In Bezug auf die Arbeits- und Mietgerichte ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass – im Sinne der Rechtssicherheit – eine einheitliche Struktur für den ganzen Kanton angestrebt werden muss. Ausnahmen für einzelne Gemeinden, wie bis anhin für die Städte Zürich und Winterthur, sind vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung des Prozessrechts in der ganzen Schweiz nicht erwünscht. Die Ausdehnung der Zuständigkeit einzelner Bezirksgerichte auf weitere Kantonsgebiete für einzelne Sachbereiche (Arbeitsrecht) würde überdies zu einer Regionalisierung führen, was vor dem Hintergrund von Art. 96 KV nur möglich wäre, wenn sich die Ausnahme gemäss Abs. 2 sachlich begründen liesse. Da keine wichtigen Gründe für eine Abweichung der bezirksweisen Gerichtsorganisation für Arbeitsstreitigkeiten ersichtlich sind, ist der bezirksweisen Struktur der Vorrang zu geben.

Die Aufteilung in Bezirks- und Obergericht entspricht den heutigen Gegebenheiten. Bereits heute sind die Vorsitzenden der Arbeits- und Mietgerichte sowie der Jugendgerichte Mitglieder der Bezirksgerichte. Das Handelsgericht besteht aus Mitgliedern des Obergerichts und zusätzlich aus Handelsrichterinnen und -richtern (Fachrichterinnen und -richtern) und ist damit bereits heute Teil des Obergerichts.

Abs. 2: Um die in bestimmten Sachbereichen erwünschte Spezialisierung sicherzustellen, sollen – sofern dies aufgrund der Grösse des Gerichts möglich ist – Spezialabteilungen gebildet werden.

Abs. 3: Den Gerichten, die grundsätzlich für Zivil- und Strafsachen zuständig sind, werden in diesem Gesetz zusätzliche Aufgaben zuge-

wiesen (z. B. gewisse Bereiche der Rechtsprechung in Verwaltungssachen).

§ 4. Sitz

Der Sitz der Gerichte ist wie bisher zu regeln (§ 2 GVG). Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes für die Arbeitsgerichte ist abzulehnen (vgl. die Bemerkungen zu § 3).

§ 5. Wahl

Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 1 GVG. Die Regelung des Wahlverfahrens liegt gestützt auf Art. 122 Abs. 2 und Art. 123 Abs. 2 BV in der Zuständigkeit der Kantone. Soweit die Wahl der Richterinnen und Richter bereits in der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV) geregelt ist, erübrigt sich eine Wiederholung in diesem Gesetz. Die grundlegenden Bestimmungen für das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer finden sich im Gesetz über die politischen Rechte (GPR). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Bestimmung von § 39 lit. b GPR hinzuweisen, die neu die Volkswahl der Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksgerichte regelt. Dies wurde bereits bis anhin so gehandhabt, allerdings fehlte eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

§ 6. Nebenbeschäftigungen der Richter

Die Bestimmung über die Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Gerichte entspricht im Wesentlichen § 3 GVG. Allerdings wird berücksichtigt, dass es das Kassationsgericht nicht mehr geben wird. Ergänzend erfolgt eine Regelung zur Nebenbeschäftigung der Beisitzenden der Mietgerichte. Auch bei diesen soll die Unabhängigkeit im Vordergrund stehen, weshalb sie bei demselben Gericht nicht einmal eine richterliche Funktion einnehmen und ein anderes Mal Parteien vertreten können. Von der Bestimmung nicht erfasst sind Mitglieder von Schlichtungsbehörden. Diese sind, auch wenn sie dem Gericht angegliedert sind, nicht als Mitglieder dieser Gerichte zu betrachten.

Mit Bezug auf die Bezeichnungen ist festzuhalten, dass der Begriff «Richterin» bzw. «Richter» ein Überbegriff ist. Er umfasst die als Mitglieder eines Gerichtes gewählten Richterinnen und Richter mit Voll- oder Teilamt wie auch Ersatzmitglieder sowie Beisitzende der Mietgerichte und Fachrichterinnen und -richter am Handelsgericht. Enger ist demgegenüber der Begriff «Mitglied des Gerichts». Darunter fallen lediglich die als Mitglied eines Gerichtes gewählten Richterinnen und Richter mit Voll- oder Teilamt (vgl. §§ 8 ff. und 32).

§ 7. Offenlegung von Interessenbindungen

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 3a GVG. Der Begriff Interessengruppen gemäss Abs. 1 lit. c ist umfassend gemeint, d. h., offenzulegen sind dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen.

2. Abschnitt: Die Bezirksgerichte

A. Organisation

§ 8. Mitglieder

Die Bestimmung übernimmt die bisherige Regelung von § 26 GVG (zur Terminologie vgl. die Bemerkungen zu § 6).

§ 9. Vizepräsidenten und Einzelrichter

Die Bestimmung fasst §§ 19 und 28 GVG zusammen. Dies ist eine Folge daraus, dass die Einzelgerichte neu als Teil der Bezirksgerichte erachtet werden (wie dies im Grunde genommen bereits bisher der Fall war, wurden doch nur Bezirksrichterinnen und -richter gewählt und wurde diesen dann unter anderem die Aufgabe als Einzelrichterin oder -richter zugewiesen).

Die StPO sieht die Möglichkeit der Schaffung von Einzelgerichten ausdrücklich vor (Art. 19 StPO) und die ZPO überlässt die Behördenorganisation den Kantonen (Art. 3 ZPO). Sowohl für Zivil- als auch für Strafsachen können deshalb Einzelgerichte eingesetzt werden. Die in dieser Funktion tätigen Richterinnen und Richter sollen ihre Funktion nicht nur für einzelne Geschäfte ausüben (Art. 30 BV), weshalb sie auch auf Dauer zu wählen sind. Das geltende Recht geht von einer jährlichen Wiederwahl aus (§ 28 GVG). Die Kontinuität ist bei dieser Regelung nicht gefährdet, da sie durch die an den Gerichten beachtete Anciennitätsregel gewährleistet wird.

§ 10. Präsidium der Arbeits-, Miet- und Jugendgerichte

Die vorgeschlagene Regelung verleiht den Arbeits-, Miet- und Jugendgerichten besonderes Gewicht, gewährleistet doch die Wahl auf die gesamte Amtsdauer eine einheitliche Rechtsprechung und fördert dadurch die in diesen Bereichen besonders gewünschte Spezialisierung. Mit der ausdrücklich vorgesehenen Wahl des Präsidiums des Jugendgerichtes wird zudem auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendgerichts gemäss § 26 neu einzelgerichtliche Entscheidbefugnisse zustehen.

§ 11. Ersatzmitglieder

Diese Bestimmung ist notwendig, um eine gewisse Flexibilität im Bestand der Richterinnen und Richter zu erreichen. Die allgemeine Bezeichnung der Friedensrichterinnen und -richter als Ersatzmitglieder (wie im bisherigen § 27 GVG) ist aufzugeben, da dies Art. 75 Abs. 2 KV widerspricht. Die Ersatzmitglieder sind durch das Obergericht als übergeordneter Gerichtsinstanz zu bestimmen. Selbstverständlich kann dieses auch künftig Friedensrichterinnen und -richter als Ersatzmitglieder bestellen.

In Ergänzung zum heutigen Recht ist eine Bestimmung aufzunehmen (Abs. 1 Satz 2), die klarstellt, dass der Einsatzbereich der Ersatzmitglieder einzeln bestimmt werden kann. Dies entspricht der geltenden Praxis.

Die Wohnspflicht der Mitglieder und Ersatzmitglieder der oberen Gerichte wird in Art. 40 KV geregelt. Die Wahlvoraussetzungen für Richterinnen und Richter an den Bezirksgerichten sowie der Beisitzenden der Mietgerichte finden sich im GPR. Für die Ersatzmitglieder an den Bezirksgerichten besteht jedoch keine Regelung, weshalb eine Ergänzung angezeigt erscheint. Eine Wohnspflicht im Kanton für Ersatzmitglieder scheint nicht zwingend, jedoch müssen sie in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein.

§ 12. Wahl der Beisitzenden der Mietgerichte

Die 2008 erlassenen Regelungen über die Volkswahl der Beisitzenden der Arbeits- und der Mietgerichte (vgl. LS 162) sind für die Mietgerichte zu übernehmen. Das für die Wahl zuständige Organ wird im GPR bestimmt (vgl. die in dieser Vorlage vorgesehene Anpassung von § 39 GPR; Anhang, Ziff. 2). Die paritätische Vertretung und die Möglichkeit der Verbände, der Wahlvorschlagsbehörde Personen zur Wahl vorzuschlagen, sind jedoch an dieser Stelle zu regeln. Dies gilt ebenso für die Bestimmung betreffend Wahlvorschläge für die Vermieter- und die Mieterseite (§ 3 Gesetz über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte; LS 162). Neu soll demgegenüber die Bestimmung der Anzahl Beisitzenden in der Kompetenz des Kantonsrates liegen.

Abs. 4 regelt den weiteren Verlauf des Verfahrens nach der Publikation der Wahlvorschläge (vgl. § 4 Gesetz über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte). Mit der Verweisung auf §§ 53 ff. GPR wird insbesondere sichergestellt, dass eine stille Wahl und gedruckte Wahlvorschläge zulässig sind (vgl. §§ 54 und 55 GPR).

§ 13. Besetzung des Gerichts

a. Im Allgemeinen

Die Bestimmung entspricht § 30 GVG, wobei die Formulierung an das neue Konzept (Einzelgericht als Teil des Bezirksgerichts) anzupassen ist. Da der Begriff des Kollegialgerichts im Gesetz an anderer Stelle verwendet wird (vgl. vor § 17), ist er hier mit einer Klammerbemerkung einzuführen.

§ 14. b. Als Mietgericht

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 17 GVG. Neu formuliert wird die Verweisung auf die Zuständigkeit des Einzelgerichts. Dessen Zuständigkeit wird gegenüber dem geltenden Recht leicht erhöht, da Verfahrensformen und Zuständigkeiten vereinheitlicht werden sollen. Da die ZPO bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000 das vereinfachte Verfahren vorsieht (Art. 243 ZPO), soll bis zu diesem Streitwert in allen Rechtsgebieten ein Einzelgericht zuständig sein (vgl. für mietrechtliche Streitigkeiten § 24).

§ 15. Juristisches und administratives Personal

Die Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung von § 29 GVG.

Die ZPO sieht – im Gegensatz zur StPO – eine Mitwirkung mit beratender Stimme der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers bei der Entscheidungsfindung nicht vor, sondern legt lediglich fest, wer entscheidet (Art. 236 ZPO). Die diesbezügliche Regelung für die Zivilprozesse findet sich in § 135.

Mit Bezug auf die Bezeichnung des Kanzleipersonals wurden in der Vernehmlassung von den Betroffenen die verschiedensten Vorschläge gemacht. Festzuhalten ist, dass die ZPO den Begriff Gerichtsschreiber nicht verwendet, die StPO lediglich in Art. 335 und Art. 348. Da Art. 14 Abs. 1 StPO zudem festlegt, dass die Kantone die Bezeichnungen ihrer Strafbehörden bestimmen, ist die Verwendung des Begriffes «Schreiber/Schreiberin» für das kantonale Recht in keinem Fall zwingend.

Zudem sind die Begriffe «Sekretär/Sekretärin» und «Schreiber/Schreiberin» gemäss Duden Synonyme. Einen Mehrwert enthält die Bezeichnung «Schreiber/Schreiberin» nicht. Nachdem sich der Begriff «juristischer Sekretär» im Kanton Zürich seit Längerem eingebürgert hat, drängt sich eine Änderung der Bezeichnung deshalb nicht auf. Dabei bleibt auch zu beachten, dass das kantonale Recht den Begriff juristischer Sekretär in der Verwaltung allgemein verwendet (vgl. Vollzugsverordnung zum Personalgesetz; LS 177.111). Eine Änderung

hätte – angesichts des bloss anderen Begriffs ohne Mehrwert und der offenbaren Uneinigkeit der Gerichte in dieser Frage – unangemessene Weiterungen zur Folge.

Im Übrigen ist die Bezeichnung der bisherigen Gerichtsschreiberinnen und -schreiber als «leitende Gerichtssekretärinnen und -sekretäre» eine gute Möglichkeit, um deren Führungsaufgaben abzubilden (wie etwa bei den Ärztinnen und Ärzten). Der Begriff kann deshalb auch für die heutigen Kanzleivorstände am Obergericht und die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber des Handelsgerichts verwendet werden.

§ 16. Geschäftsordnung

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 37 GVG. Der Erlass einer Geschäftsordnung ist neu allerdings zwingend. Dies entspricht den Anforderungen an einen transparenten Gerichtsbetrieb.

B. Zuständigkeit des Kollegialgerichts

Vorbemerkungen:

Für Zivilsachen regelt die ZPO die Verfahrensarten (ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren, summarisches Verfahren) und weist die Streitgegenstände den verschiedenen Verfahrensarten zu. Zudem sieht sie für gewisse Streitgegenstände besondere Regelungen vor (besondere eherechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten, Verfahren bei eingetragenen Partnerschaften). Den Kantonen bleibt es gemäss Art. 3 f. ZPO überlassen, die für die einzelnen Verfahren zuständigen Behörden zu bezeichnen, insbesondere auch mit Bezug auf die Besetzung der Gerichte (Einzelgericht oder Kollegialgericht).

Nachdem sich im Kanton Zürich die Einzelgerichte bewährt haben, sind sie beizubehalten. Um das zürcherische System in Einklang mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu bringen, drängt es sich auf, den Einzelgerichten grundsätzlich die Streitigkeiten zuzuweisen, die im summarischen und im vereinfachten Verfahren zu erledigen sind (zu den Einzelheiten vgl. die Kommentare bei den einzelnen Bestimmungen).

In Strafsachen sind gemäss Art. 19 Abs. 1 StPO die erstinstanzlichen Gerichte für die Beurteilung aller Straftaten zuständig, für die nicht andere Instanzen als zuständig erklärt sind. Art. 19 Abs. 2 StPO lässt dabei insbesondere auch die Möglichkeit offen, für die Beurteilung von Straffällen in erster Instanz Einzelgerichte vorzusehen, die im Bereich der Strafen Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren aussprechen

können. Nachdem sich im Kanton Zürich die Beurteilung von Strafsachen von geringerer Bedeutung durch Einzelrichterinnen und -richter bewährt hat, ist dies unter dem neuen Recht beizubehalten. Für die Beibehaltung sprechen auch Kostenüberlegungen (zur Zuständigkeit im Einzelnen vgl. die Bemerkungen zu § 25).

§ 17. Als Zivilgericht

a. Im Allgemeinen

Im Grundsatz soll das Bezirksgericht als Kollegialgericht für Streitigkeiten zuständig sein, die im ordentlichen Verfahren zu erledigen sind. Entsprechend dem geltenden Recht (§ 31 GVG) sind jedoch Ausnahmen vorzusehen. Besonderes Augenmerk ist auch auf die Streitigkeiten gemäss Art. 243 Abs. 2 ZPO zu richten. Diese werden immer im vereinfachten Verfahren erledigt, unter Umständen jedoch einem Kollegialgericht zur Behandlung zugewiesen.

Es ist zu beachten, dass die Kantone gemäss Art. 7 ZPO für Streitigkeiten gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO eine einzige kantonale Instanz als zuständig bezeichnen können. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden (vgl. die in dieser Vorlage vorgesehene Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; Anhang Ziff. 7). Die Zuweisung der Streitigkeiten an eine einzige kantonale Instanz bedingt jedoch eine Verfassungsänderung, weil mit dieser Regelung der in der Verfassung festgelegte Grundsatz des zweifachen Instanzenzugs durchbrochen wird (vgl. vorne).

§ 18. b. Als Arbeitsgericht

In Abs. 1 sind die Streitigkeiten aufgezählt, für die das Arbeitsgericht zuständig sein soll. Lit. a–d waren bereits in § 13 GVG dem Arbeitsgericht zugewiesen. Dies soll beibehalten werden. Lit. e ist gesondert zu erwähnen, da diese Streitigkeiten – als solche des vereinfachten Verfahrens – ohne besondere Erwähnung vom Einzelgericht im Allgemeinen zu beurteilen wären.

Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 23) sowie die einzelrichterliche Zuständigkeit für summarische Verfahren und für SchKG-Klagen gemäss Art. 198 lit. e ZPO mit arbeitsrechtlichem Hintergrund.

Der Vorbehalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 13 Abs. 1 letzter Satz GVG erübrigt sich, da sich die Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse ohnehin nach dem öffentlichen Recht richtet.

Abs. 2: Die Klagenhäufung (Art. 90 und 127 ZPO) und die Frage der Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 357 ZPO) werden abschliessend

durch die ZPO geregelt. Dies betrifft auch die Form der Schiedsvereinbarung (Art. 358 ZPO). Hier besteht kein Raum für eine kantonale Regelung. Jedoch verbleibt dem Kanton die Möglichkeit, bei gleichzeitiger sachlicher Zuständigkeit mehrerer Gerichte den Parteien die Wahl der sachlichen Zuständigkeit zu überlassen. Die Wahl kann schriftlich oder – bei den Mietgerichten – durch Einlassung erfolgen. Eine besondere Regelung für die Einlassung ist hier nicht notwendig, da § 128 die Einlassung bei der sachlichen Zuständigkeit mehrerer Gerichte regelt.

Der Verzicht auf die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts darf – wie unter geltendem Recht – nicht im Voraus erfolgen. Das heisst, eine abweichende schriftliche Vereinbarung darf erst dann erfolgen, wenn ein Streitfall vorliegt (vgl. Hauser/Schweri, Kommentar zum GVG, N. 31 zu § 13 GVG). Denn erst vor dem Hintergrund der konkreten Streitigkeit lässt sich entscheiden, welche Gesichtspunkte des Streits überwiegen. Der letzte Satz von Abs. 2 entspricht der heutigen Fassung (§ 13 Abs. 3 GVG): Das Arbeitsgericht soll nicht zum Voraus ausgeschlossen werden können. Keine Bedeutung hat diese Bestimmung unter dem neuen Recht jedoch, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben, da die ZPO Schiedsvereinbarungen für alle Ansprüche zulässt, über welche die Parteien frei verfügen können (Art. 354 ZPO).

§ 19. c. Als Mietgericht

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 24) sowie die einzelrichterliche Zuständigkeit für summarische Verfahren und für SchKG-Klagen gemäss Art. 195 lit. e ZPO mit mietrechtlichem Hintergrund.

Mit dieser Zuständigkeitsumschreibung ist – anders als bei den Arbeitsgerichten, welche die ZPO nicht vorsieht – auch die Zuständigkeit von Art. 239 Abs. 2 lit. c ZPO umfasst.

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 18 Abs. 1 und 3 GVG. Angepasst wurde lediglich die Formulierung. Der bisherige § 18 Abs. 3 GVG betreffend die Nebenbegehren ist durch Abs. 1 lit. a erfasst, weil Art. 253a OR den Geltungsbereich bereits bestimmt und die mit den Räumen zum Gebrauch überlassenen Sachen damit erfasst werden.

Abs. 2: Die Klagenhäufung (Art. 90 und 127 ZPO) und die Frage der Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 361 Abs. 4 ZPO) werden abschliessend durch die ZPO geregelt. Im Weiteren entspricht Abs. 2 § 18 Abs. 5 GVG. Wie unter bisherigem Recht soll den Parteien bei Streitigkeiten, für die mehrere Gerichte zuständig sind, die Wahl zwischen den zuständigen Gerichten zustehen. Diese Wahl kann

schriftlich oder – bei den Arbeitsgerichten – durch Einlassung erfolgen. Eine besondere Regelung für die Einlassung ist auch hier nicht notwendig, da § 128 die Einlassung bei der sachlichen Zuständigkeit mehrerer Gerichte regelt.

Der letzte Satz von Abs. 2 entspricht sodann der heutigen Fassung (§ 13 Abs. 3 GVG), wobei anzumerken ist, dass durch eine Schiedsvereinbarung das Mietgericht auch zum Voraus ausgeschlossen werden kann, da die ZPO Schiedsvereinbarungen für alle Ansprüche zulässt, über welche die Parteien frei verfügen können (Art. 354 ZPO). Allerdings legt Art. 361 Abs. 4 ZPO zwingend fest, dass in Angelegenheiten aus Miete und Pacht von Wohnräumen lediglich die Schlichtungsbehörde als Schiedsgericht eingesetzt werden kann.

*§ 20. Als Strafgericht
a. Im Allgemeinen*

Mit dieser Bestimmung wird an der Auffangzuständigkeit des Bezirksgerichts als Kollegialgericht gemäss bisherigem Recht (§ 32 GVG) festgehalten. Zu betonen ist, dass die Bezirksgerichte nunmehr auch die bisher in den Kompetenzbereich des Geschworenengerichts fallenden schweren Delikte gegen Leib und Leben (vgl. § 56 GVG) zu beurteilen haben werden.

§ 21. b. Als Jugendgericht

Heute werden im Verfahren gegen Jugendliche die richterlichen Befugnisse erster Instanz durch das Bezirksgericht als Jugendgericht ausgeübt (§ 34 GVG). Diese Regelung kann und soll auch unter dem Geltungsbereich der JStPO beibehalten werden.

C. Zuständigkeit des Einzelgerichts

Vorbemerkungen:

In terminologischer Hinsicht wird neu der Begriff «Einzelgericht» verwendet. Nachdem die StPO diesen Begriff einführt (Art. 19 Abs. 2 StPO), drängt sich die Übernahme des Begriffs im kantonalen Recht auf, insbesondere auch aufgrund der sprachlich prägnanteren Formulierungsmöglichkeit.

*§ 22. Als Zivilgericht
a. Im Allgemeinen*

Wie unter der Geltung des bisherigen kantonalen Rechts sollen auch künftig gewisse Streitigkeiten nicht von einem Kollegialgericht,

sondern von einem Einzelgericht (bisher Einzelrichter) beurteilt werden. Die Zuweisung an das Einzelgericht erfolgt dabei weitgehend aufgrund der auf die Streitigkeiten anwendbaren, besonderen Verfahrensart (vereinfachtes Verfahren, summarisches Verfahren) oder aufgrund ihres besonderen Streitgegenstandes (besondere eherechtliche Verfahren, gewisse Klagen aus dem SchKG, für die bisher das beschleunigte Verfahren galt; vgl. § 22 GVG). Zudem sollen die Streitigkeiten, die bisher im einfachen und raschen Verfahren zu entscheiden waren (§ 22a GVG), weiterhin von einem Einzelgericht beurteilt werden.

Lit. a: Das Einzelgericht soll grundsätzlich für das vereinfachte Verfahren zuständig sein. Gewisse Streitigkeiten weist die ZPO unabhängig vom Streitwert dem vereinfachten Verfahren zu. Diese werden einerseits dem Bezirksgericht als Miet- (Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO, vgl. § 19) oder Arbeitsgericht (Art. 243 Abs. 2 lit. a und e ZPO, vgl. § 18), bzw. dem Sozialversicherungsgericht (Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO, vgl. die in dieser Vorlage vorgesehene Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, Anhang Ziff. 7) zur Entscheidung zugewiesen.

Das vereinfachte Verfahren ist auch auf Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 lit. b ZPO anwendbar, deren Streitwert Fr. 30 000 nicht erreicht und die demzufolge nicht vom Handelsgericht zu beurteilen sind. Dies ergibt sich aus der Zuständigkeitsbestimmung des Handelsgerichts (vgl. § 42 lit. b: Streitwertbegrenzung: Fr. 30 000).

Lit. b: Ebenfalls der geltenden Rechtsordnung entsprechend (vgl. § 22 GVG), sollen bestimmte Klagen aus dem SchKG vom Einzelgericht beurteilt werden. Eine Zuständigkeit der Kollegialgerichte ab Fr. 30 000 wäre zwar durchaus denkbar. Diese Lösung wäre jedoch gegenüber der heutigen Regelung mit Mehrkosten verbunden, weshalb auf eine Änderung verzichtet wird.

Lit. c: Zuständig soll das Einzelgericht auch für das summarische Verfahren sein. Allerdings weist die ZPO gewisse Angelegenheiten des summarischen Verfahrens anderen Instanzen zu (Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 5 ZPO). Diese Zuständigkeitsvorschriften der ZPO gehen dem kantonalen Recht vor und sind nicht zu wiederholen. Da jedoch § 43 gewisse Streitigkeiten direkt dem Einzelgericht des Handelsgerichts zuweist, ist ein entsprechender Vorbehalt in das Gesetz aufzunehmen.

Lit. d: Das Einzelgericht soll gewisse Streitigkeiten, für die es bereits nach bisherigem Recht zuständig war, weiterhin beurteilen (Ehescheidung u. Ä.). Hier aufzunehmen ist auch die bisher in § 22a Ziff. 3 GVG geregelte Zuständigkeit für Klagen auf Verwandtenunterstützung. Die örtliche Zuständigkeit für diese Klagen ist in Art. 26 ZPO

geregelt; die sachliche Zuständigkeit kann demgegenüber das kantonale Recht regeln.

Lit. e: Das Einzelgericht soll weiterhin für die Vollstreckung von Entscheiden zuständig sein. Soweit die Vollstreckung im SchKG geregelt ist, weist die ZPO gewisse Bereiche dem summarischen Verfahren zu (Art. 251 ZPO, bisher § 213 ZH ZPO). Mit Bezug auf diese Streitigkeiten greift somit bereits § 22 lit. c. Bezüglich des anwendbaren Verfahrens besteht allerdings eine gewisse Unklarheit bezüglich der Anerkennung von ausländischen Konkursdekreten, Kollokationsplänen und Nachlassverfahren (Art. 167 Abs. 1, 168, 173 Abs. 2 und 175 IPRG; SR 291), die bis anhin in § 213 Ziff. 5a, 5b und 12 ZH-ZPO geregelt waren. Das IPRG spricht diesbezüglich nicht ausdrücklich vom Konkursgericht, sondern vom «zuständigen Gericht». Ob die Gerichte dies im Sinne von Konkurs- oder Nachlassgericht auslegen und demzufolge summarisches Verfahren anwenden werden, ist offen. Die Regelung von lit. e soll sicherstellen, dass für alle Fälle der Vollstreckung – unabhängig von der anzuwendenden Verfahrensart – das Einzelgericht zuständig ist. Nachdem Art. 335 Abs. 3 ZPO einen Vorbehalt zugunsten allfälliger anderer Regelungen im IPRG oder in einem Staatsvertrag enthält, drängt es sich auf – um Unklarheiten von vornherein zu vermeiden –, in lit. e ausdrücklich die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Entscheide zu erwähnen.

§ 23. b. Als Arbeitsgericht

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtspräsidentin oder des Arbeitsgerichtspräsidenten orientiert sich an der Zuständigkeit für das vereinfachte Verfahren (Art. 243 ZPO), weshalb im Zuge der Vereinheitlichung des Prozessrechts auch der Streitwert für die Einzelgerichtszuständigkeit auf Fr. 30 000 angehoben wird. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch als Einzelgericht für summarische Verfahren bestimmt werden und damit summarische Streitigkeiten mit Bezug zum Arbeitsrecht entscheiden. Eine entsprechende Geschäftszuweisung steht in der Organisationshoheit der Gerichte. Insbesondere an grossen Gerichten besteht das Bedürfnis, dass nicht nur eine Person oder deren Stellvertretung als Einzelgericht amten kann, weshalb die Möglichkeit bestehen muss, dass weitere Mitglieder des Arbeitsgerichts in dieser Funktion eingesetzt werden können.

Die heute bestehende Möglichkeit der Arbeitsgerichtspräsidentin oder des Arbeitsgerichtspräsidenten sowie der Parteien, eine Streitigkeit, die in die Einzelgerichtszuständigkeit fällt, wahlweise dem Kollegium zu unterbreiten (§ 12 Abs. 2 GVG), ist nicht zu übernehmen. Diese Wahlmöglichkeit bestand bis anhin aufgrund der spezifischen –

nunmehr nicht mehr vorgesehenen – Besetzung mit Fachrichterinnen und Fachrichtern und ist daher nicht mehr gerechtfertigt.

§ 24. c. Als Mietgericht

Die Zuständigkeit der Mietgerichtspräsidentin oder des Mietgerichtspräsidenten orientiert sich an der Zuständigkeit für das vereinfachte Verfahren (Art. 243 ZPO), weshalb im Zuge der Vereinheitlichung des Prozessrechts auch der Streitwert für die Einzelgerichtszuständigkeit auf Fr. 30 000 angehoben wird. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch als Einzelgericht für summarische Verfahren bestimmt werden und damit summarische Streitigkeiten mit Bezug zum Mietrecht entscheiden. Eine entsprechende Geschäftszuweisung steht in der Organisationshoheit der Gerichte.

Entsprechend dem bisherigen Recht (§ 17 Abs. 2 GVG) – und im Gegensatz zur Arbeitsgerichtspräsidentin oder dem Arbeitsgerichtspräsidenten – soll es der Präsidentin oder dem Präsidenten des Mietgerichts auch in Zukunft möglich sein, eine Streitsache dem Kollegialgericht zu unterbreiten. Dies kann weiterhin auch eine Partei verlangen. Der Streitwert für das Verlangen der kollegialen Besetzung ist dabei in Angleichung an Art. 74 BGG auf Fr. 15 000 zu erhöhen. Mit dieser Angleichung wird eine Vereinheitlichung des Prozessrechts gefördert und eine Vielzahl unterschiedlicher Streitwertgrenzen vermieden.

§ 25. Als Strafgericht

a. Im Allgemeinen

Abs. 1 lit. a und b: Art. 19 Abs. 2 StPO lässt die Möglichkeit zu, für die Beurteilung von Straffällen in erster Instanz Einzelgerichte vorzusehen, die Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren aussprechen können. Nachdem sich im Kanton Zürich die Beurteilung von Strafsachen von geringerer Bedeutung durch Einzelgerichte bewährt hat, ist dies unter dem neuen Recht beizubehalten. Für die Beibehaltung sprechen insbesondere auch Kostenüberlegungen. Da Art. 352 StPO die Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft zwingend auf Freiheitsstrafen bis sechs Monate (bzw. Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit im entsprechenden Umfang) festlegt, erscheint es angemessen, die einzelrichterliche Zuständigkeit auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (bzw. Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit im entsprechenden Umfang) festzulegen. Einschränkender als Art. 19 Abs. 2 StPO und teilweise auch einschränkender als nach bisherigem Recht (vgl. § 24 Abs. 2 GVG) soll das Einzelgericht weder eine Behandlung psychischer Störungen gemäss Art. 59 StGB noch Massnahmen gegenüber jungen Erwachsenen gemäss Art. 61 StGB aussprechen können.

Lit. c: Dies wäre grundsätzlich nicht ausdrücklich zu regeln, aber aufgrund von Art. 376 f. StPO ist diese Präzisierung sinnvoll.

Abs. 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung von § 24 Abs. 3 GVG und stellt zudem klar, dass die in Abs. 1 angeführten Sanktionen als Obergrenze für die Zuständigkeit des Einzelgerichts aufzufassen sind. Der bisherige Abs. 4 von § 24 GVG findet sich nunmehr in Art. 335 Abs. 4 StPO, weshalb es diesbezüglich keiner Regelung mehr bedarf.

§ 26. b. Jugendgerichtspräsident

Art. 34 Abs. 3 JStPO ermöglicht den Kantonen mit Jugendanwaltsmodell, die Kompetenz zur Beurteilung von Einsprachen gegen Strafbefehle im Übertretungsbereich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendgerichts zu übertragen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

§ 27. c. Zwangsmassnahmengericht

Das Zwangsmassnahmengericht ist gemäss StPO insbesondere für die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für die Genehmigung von geheimen Überwachungsmaßnahmen zuständig (Art. 18 StPO; Art. 269 ff. StPO). Die Kantone sind auch bei der Organisation des Zwangsmassnahmengerichts weitgehend frei. Dessen Funktionen können einer oder mehreren Behörden zugewiesen werden. Es drängt sich auf, für Haftentscheide entsprechend der bisherigen Regelung von § 24a Abs. 2 GVG eine dezentrale Organisation zu wählen. Gleiches soll auch gelten für Entscheide, die mit der Haft in Zusammenhang stehen (Einschränkung des Verkehrs zwischen der Verteidigung und inhaftierter Person gemäss Art. 235 Abs. 4 StPO) oder von der Sache her mit der Haft vergleichbar sind (Spitaleinweisung zur stationären Begutachtung gemäss Art. 186 StPO). Bezüglich der Zuständigkeit für die übrigen dem Zwangsmassnahmengericht übertragenen Aufgaben sei auf § 45 verwiesen.

Abs. 1 lit. a: Darunter fallen alle Tatbestände des Haftverfahrens und auch die Ersatzmassnahmen nach Art. 237 ff. StPO. Für den Bereich des Jugendstrafverfahrens ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass folgende Besonderheit gilt: Art. 26 Abs. 3 JStPO bestimmt, dass wenn der Straffall beim Gericht hängig ist, dieses auch für die Anordnung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen zuständig ist (vgl. demgegenüber z. B. für die Anordnung von Sicherheitshaft im erstinstanzlichen Verfahren die Regelung von Art. 229 StPO). Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Art. 29 Abs. 2 JStPO die stationäre Beobachtung – entgegen dem Vorschlag des Bundes-

rates – der Untersuchungshaft nicht (mehr) gleichsetzt. In diesem Bereich besteht daher kein Raum für die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts.

Abs. 3: Mit «diese Funktion» ist die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts gemeint. Abs. 3 sieht neu vor, dass die Mitglieder des Bezirksgerichtes bereits von Gesetzes wegen im ganzen Kantonsgebiet als Zwangsmassnahmengericht eingesetzt werden können.

§ 28. Weitere Zuständigkeiten

a. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Die ZPO enthält keine Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung. Die Kantone müssen folglich die notwendigen Verfahrensbestimmungen schaffen. Diese finden sich heute in §§ 117a–m des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG zum ZGB; LS 230) und in §§ 203a–f der ZH-ZPO. Die bisher in der ZH-ZPO enthaltenen Bestimmungen finden sich im Verfahrensteil des GOG (vgl. §§ 176 ff.). Im Organisationsteil ist jedoch die Zuständigkeit festzulegen. Diese wird entsprechend dem bisherigen § 22a Ziff. 1 GVG geregelt. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass § 27 Abs. 4 des Patientinnen- und Patientengesetzes (LS 813.13) festlegt, dass für das Verfahren die Bestimmungen betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung analog anwendbar sind. Aufgrund dieser Verweisung sind §§ 28 und 176 ff. auch auf die Verfahren gemäss § 27 Abs. 4 des Patientinnen- und Patientengesetzes anwendbar. Gleichzeitig ist die Formulierung von § 27 Abs. 4 des Patientinnen- und Patientengesetzes anzupassen (vgl. Anhang Ziff. 22).

§ 29. b. Rechtshilfe

Die StPO regelt die Rechtshilfe eingehender als die ZPO. Gestützt auf Art. 194 ff. ZPO sind die Gerichte zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet. Zu denken ist dabei insbesondere an Zustellungen und Beweiserhebungen. In den Fällen internationaler Rechtshilfe sind Art. 11 ff. IPRG (in der durch die ZPO revidierten Fassung) anwendbar. Eine Bewilligung durch das Obergericht, wie dies bisher § 114 GVG vorsah, ist künftig unzulässig. Festzulegen ist deshalb das zur Behandlung von Rechtshilfebegehren zuständige Gericht (gemäss heutigem § 23 GVG).

Abs. 2: Die ZPO regelt die örtliche Zuständigkeit nicht. Die Regelung soll sich an derjenigen betreffend die vorsorglichen Massnahmen orientieren (Art. 12 ZPO).

Die Zuständigkeit gemäss dieser Bestimmung gilt auch, wenn Verwaltungsbehörden zivilrechtliche Aspekte behandeln oder beurteilen.

§ 30. c. Amtshilfe an Schiedsgerichte

Das IPRG legt die örtliche Zuständigkeit fest (Sitz des Schiedsgerichts); im kantonalen Recht ist die sachliche Zuständigkeit zu regeln. Für die Amtshilfe soll das Einzelgericht zuständig sein. Zu ergänzen ist sodann, dass für die Aufgaben gemäss Art. 356 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b ZPO das Obergericht als zuständig zu erklären ist (vgl. § 44).

§ 31. d. Zwangsmassnahmen des Verwaltungsrechts

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen § 24a GVG. Es geht dabei nicht nur um Haftsachen, sondern um weitere im Verwaltungsverfahren vorgesehene Zwangsmassnahmen, beispielsweise Rayonverbote oder Meldeauflagen.

Bezüglich des Rechtsmittelzuges bei den in der Bestimmung vorgesehenen Massnahmen kann auf die Bemerkungen zu § 49 verwiesen werden.

Zu Abs. 2 Satz 1: vgl. die analoge Regelung in § 27 Abs. 3.

Bei der Regelung von Abs. 3 lit. b ist zu beachten, dass diese an die neue gesetzliche Grundlage im Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, welches das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 ablösen wird, anzupassen ist.

3. Abschnitt: Das Obergericht

A. Organisation

§ 32. Mitglieder

Art. 75 KV legt fest, dass der Kantonsrat sowohl die Mitglieder als auch die Ersatzmitglieder des Obergerichts wählt. Nach der bisherigen Regelung legt der Kantonsrat einerseits den Beschäftigungsgrad der Mitglieder fest und andererseits – nach Rücksprache mit dem Obergericht – die Stellenprozente. Von diesen festgelegten Stellenprozenten nicht umfasst waren bisher die Ersatzrichterstellen (vgl. Beschluss des Kantonsrates über die Stellenprozente der Mitglieder und die Zahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts; LS 212.521). Dies soll auch in Zukunft gelten, kann doch nur so die notwendige Flexibilität gewährleistet werden. Die Lösung entspricht zudem derjenigen für das Verwaltungs- und Sozialversicherungsgericht (§§ 32 f. VRG und § 5 Gesetz über das Sozialversicherungsgericht). Die bisherige Regelung ist somit zu übernehmen, die Bestimmung aber klarer zu formulieren.

Festzuhalten ist, dass auch weiterhin weder die Ersatzmitglieder noch die Handelsrichterinnen und -richter bei der Wahl der Präsidien

und Vizepräsidien, der Bestellung der Kammern und dem Erlass von Verordnungen mitwirken können.

§ 33. Ersatzmitglieder

Der erste Satz der Bestimmung entspricht der heute geltenden Regelung (§ 38 Satz 2 GVG). Neu soll dem Obergericht für die Wahl der Hälfte der Ersatzmitglieder ein Vorschlagsrecht zustehen. Damit wird sichergestellt, dass auch geeignete Personen ohne Parteizugehörigkeit gewählt werden können.

Mit ihrer Wahl können die Ersatzmitglieder alle richterlichen Aufgaben erfüllen, die auch Mitglieder erfüllen. Ihr Einsatz wird von den zur Geschäftsführung bestimmten Personen festgelegt.

§ 34. Handelsrichter

Die Wahl der Handelsrichterinnen und -richter erfolgt heute auf Vorschlag der Interfraktionellen Konferenz. Dieser wird eine Liste gemäss § 59 GVG von der Kommission für das Handelswesen unterbreitet. Die Kommission ist dem Generalsekretariat der Volkswirtschaftsdirektion angegliedert. Art. 75 KV macht klare Vorgaben für das Wahlverfahren. Die Kandidaturen sind von einer Kantonsratskommission zu prüfen. Die bisherige Regelung von § 59 GVG ist entsprechend anzupassen. Zudem ist – wie bei den übrigen Richterwahlen – nicht vorzusehen, dass doppelt so viele Vorschläge gemacht werden müssen, wie Handelsrichterinnen oder -richter zu wählen sind. Die Formulierung «Wahlvorschläge» ist offener.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Kantonsratskommission und der Kantonsrat bei der Prüfung eines Vorschlags frei sind, d. h., sie können einen Vorschlag zurückweisen bzw. eine vorgeschlagene Person auch nicht wählen.

§ 35. Präsidien

Diese Bestimmung entspricht § 39 GVG. Sie umfasst auch das Präsidium und Vizepräsidium des Handelsgerichts, weshalb sich eine besondere Bestimmung dafür erübrigt.

Gleichzeitig wird mit der neuen Formulierung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 260/2006 zum Durchbruch verholfen: Wählbar sind neu auch teilamtliche Mitglieder. Zu ergänzen ist, dass es dem Obergericht unbenommen bleibt, lediglich vollamtliche Mitglieder als Präsidentin oder Präsidenten zu wählen.

§ 36. Kammern, Handels- und Zwangsmassnahmengericht

Bis anhin war die Organisation in Kammern lediglich nebenbei in § 41 GVG erwähnt. Diese zentrale Form der Organisation soll künftig im Gesetz festgehalten werden. Die Zuweisung der Aufgabenbereiche an die einzelnen Kammern (mit Ausnahme des Handels- und des Zwangsmassnahmengerichts, für die sie aufgrund der besonderen Grundlage in der ZPO bzw. StPO gesetzlich zu regeln ist) soll jedoch in der Verordnung des Obergerichts erfolgen.

Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Handelsgerichts sowie die Zuteilung der Mitglieder zu den Kammern und dem Handelsgericht erfolgen – anders als bei den Arbeits- und Mietgerichten – lediglich für ein Jahr.

Vorzugsweise sollte jeweils – wie dies heute bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Anklagekammer der Fall ist – ein Mitglied der Zivilkammern als Zwangsmassnahmengericht gemäss Abs. 2 lit. c gewählt werden, ansonsten sich Vorbefassungsprobleme ergeben können. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es dazu allerdings nicht.

§ 37. Besetzung

Abs. 1: Zu regeln ist die Besetzung der Kammern und des Handelsgerichts. Entgegen § 41 Abs. 3 GVG soll künftig lediglich dann in Fünferbesetzung entschieden werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (so in § 37 Abs. 2 und § 212 Abs. 3).

Abs. 2: § 60 Abs. 2 GVG ist ins neue Recht zu überführen. Zu ergänzen bleibt, dass sich der Vorbehalt der Zuständigkeit des Einzelgerichts am Handelsgericht aus den Bestimmungen über die Zuständigkeit ergibt. Auch der Vorbehalt der Zuständigkeit eines Mitglieds des Obergerichts in der Funktion des Zwangsmassnahmengerichts ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen und muss hier nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Die Beschlussfähigkeit der Gesamtbehörde ist im Teil 4 (Aufsicht) geregelt.

§ 38. Lohn der Mitglieder und Entschädigung der Ersatzmitglieder

Die Regelung entspricht bisherigem Recht (§ 208 GVG). Da die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts nicht dem Personalgesetz unterstehen, ist für sie eine besondere Regelung notwendig.

§ 39. Juristisches und administratives Personal

Die Bestimmung entspricht inhaltlich geltendem Recht (§ 40 GVG). Zu den Einzelheiten vgl. die Bemerkungen zu § 15.

§ 40. Verordnung über die Organisation des Obergerichts

Die Regelung entspricht – mit gewissen sprachlichen Anpassungen – geltendem Recht (§ 49 GVG). Die erwähnte Verordnung hat lediglich die Organisation des Obergerichts zum Gegenstand (analog zu den Geschäftsordnungen der Bezirksgerichte). Die Justizverwaltung mit Bezug auf die übrigen Gerichte (§§ 210 ff. GVG) wird in Teil 4 geregelt (vgl. §§ 69 ff.). In dieser Verordnung wird auch die erwähnte Organisation in Kammern zu regeln sein, wie dies bereits heute der Fall ist (§§ 10 ff. Verordnung über die Organisation des Obergerichts; LS 212.51).

Im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 49 Abs. 1 GVG) ist nicht mehr vorgesehen, dass der Kantonsrat die Gebührenverordnung des Obergerichts genehmigt. Die wichtigen Rechtssätze werden gemäss Art. 38 Abs. 1 KV in der Form des Gesetzes und die weniger wichtigen Rechtssätze in der Form der Verordnung erlassen (Art. 38 Abs. 2 KV). Ausgehend davon lässt die neue Kantonsverfassung von ihrer Konzeption her keinen Raum mehr für genehmigungsbedürftige Erlasse.

B. Zuständigkeit

§ 41. Als einzige Instanz in Zivilsachen

a. Obergericht im Allgemeinen

Art. 5 ZPO schreibt für gewisse Streitigkeiten eine einzige kantonale Instanz vor. Diese Streitigkeiten sind dem Obergericht zuzuweisen, soweit es um Klagen gegen den Bund geht (Abs. 1 lit. f), im Übrigen sollen sie – da in engem Zusammenhang mit handelsgerichtlichen Streitigkeiten stehend – in die handelsgerichtliche Zuständigkeit fallen (vgl. §§ 42 f.). Das Obergericht soll auch zuständig sein für Klagen mit einem Streitwert von mindestens Fr. 100 000, die direkt bei der oberen kantonalen Instanz geltend gemacht werden können (Direktklagen; Art. 8 ZPO). Zudem soll das Obergericht im Sinne einer Auffangzuständigkeit immer dann zuständig sein, wenn ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz verlangt und das kantonale Recht keine andere Regelung vorsieht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es um die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern, gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 über die internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen geht.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 ZPO ist das Obergericht in seinem Zuständigkeitsbereich auch zum Erlass vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit zuständig. Diese können gestützt auf Art. 124 ZPO an ein Mitglied des Gerichts delegiert werden. Eine gesetzliche Festlegung der Zuständigkeit des Einzelgerichts wie beim Handelsgericht (§ 43) erscheint nicht notwendig.

§ 42. b. Handelsgericht

Das Handelsgericht hat sich aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung aus Mitgliedern des Obergerichts und fachlich ausgewiesenen Handelsrichterinnen und -richtern bewährt und soll unter den neuen Rahmenbedingungen im Wesentlichen mit denselben Aufgaben weitergeführt werden. Es entscheidet – aufgrund der zwingenden Bestimmungen in der ZPO – immer als einzige kantonale Instanz.

Lit. a: Das Handelsgericht ist für die Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a–e und h ZPO als zuständig zu erklären, da diese einen Bezug zu handelsrechtlichen Fragen aufweisen.

Lit. b: Mit Bezug auf die Streitigkeiten von Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 lit. b ZPO ist eine Streitwertgrenze von mindestens Fr. 30 000 festzulegen. Das Handelsgericht soll – mit Ausnahme der Fälle gemäss Art. 5 ZPO – nur für Streitigkeiten zuständig sein, deren Streitwert mindestens Fr. 30 000 beträgt. Dadurch wird sichergestellt, dass bei diesen Streitigkeiten immer (mindestens) zwei Instanzen zur Verfügung stehen: Bei Streitigkeiten unter Fr. 30 000 zwei innerkantonale, bei Streitigkeiten ab Fr. 30 000 eine kantonale und eine bundesrechtliche Instanz. Eine Verweisung bezüglich des Streitwertes auf Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG wäre zwar möglich und hätte den Vorteil, dass bei einer künftigen Änderung des Streitwertes im BGG keine Anpassung des kantonalen Rechts notwendig wäre. Dieses Argument ist jedoch gegen die Klarheit der Bestimmung abzuwägen. Letzterer ist der Vorzug zu geben, da das BGG wohl nicht sofort wieder ändert.

§ 43. c. Einzelgericht des Handelsgerichts

Im Rahmen seiner Zuständigkeit soll das Handelsgericht auch für die Streitigkeiten des summarischen Verfahrens zuständig sein. So sind insbesondere die Streitigkeiten gemäss Art. 250 lit. c ZPO dem Einzelgericht des Handelsgerichts zu übertragen, sofern der notwendige Streitwert erreicht wird. Dasselbe gilt für den Rechtsschutz in klaren Fällen.

Die notwendige Flexibilität in Bezug auf die einzelrichterliche Zuständigkeit kann dadurch sichergestellt werden, dass der Entscheid an ein Mitglied des Gerichts delegiert wird. Eine Delegation an die

Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber – wie dies unter geltendem Recht möglich war – ist demgegenüber nicht möglich, es sei denn, diese oder dieser sei gleichzeitig Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter (vgl. Botschaft zur ZPO, BBl 2006 S. 7314). In diesem Zusammenhang ist sodann darauf hinzuweisen, dass nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung neu sämtliche Ersatzmitglieder des Obergerichts vom Kantonsrat gewählt werden müssen.

§ 44. In Schiedssachen

Die Amtshilfe an Schiedsgerichte gemäss Art. 183 Abs. 2, Art. 184 Abs. 2 und Art. 185 IPRG soll weiterhin dem Einzelgericht am Sitz des Schiedsgerichts obliegen (vgl. § 30).

Die übrigen Befugnisse in Schiedssachen fallen in die Zuständigkeit des Obergerichts. Dieses hat – durch Zuweisung der Streitigkeiten an verschiedene Kammern – die Anforderungen gemäss Art. 356 ZPO sicherzustellen.

§ 45. Als Zwangsmassnahmengericht

Mit Ausnahme von Haftsachen und damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten (vgl. § 27 Einzelgericht) sollen die Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts (insbesondere Genehmigung von geheimen Überwachungsmassnahmen), analog zur heutigen Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Anklagekammer, zentral wahrgenommen werden. Vorzugsweise wird wohl (weiterhin) ein Mitglied der Zivilkammern als Zwangsmassnahmengericht bestimmt, ansonsten sich Vorbefassungsprobleme ergeben können. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür jedoch nicht. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass für die Behandlung eines Entsigelungsgesuchs im Rahmen der internationalen Rechtshilfe aufgrund von Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 9 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981; SR 351.1, in der durch die StPO revidierten Fassung stets das Zwangsmassnahmengericht zuständig ist. Denn für die internationale Rechtshilfe ist gemäss Art. 55 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft zuständig, sodass die Konstellation von Art. 248 Abs. 3 lit. b StPO gar nicht eintreten kann.

§ 46. Als Rechtsmittelinstanz *a. In Zivilsachen*

Das Obergericht ist neu einziges oberes kantonales Gericht in Zivilsachen. Als solches hat es Berufungen und Beschwerden gemäss ZPO zu behandeln.

§ 47. b. In Strafsachen

Es ist zu beachten, dass im Erwachsenenstrafverfahren das Obergericht als Berufungsgericht bereits von Gesetzes wegen auch Revisionsinstanz ist (Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO) und dass im Jugendstrafprozess das Bezirksgericht als Jugendgericht die Aufgaben als Revisionsinstanz wahrzunehmen hat (vgl. Art. 41 JStPO). Im Jugendstrafbereich ist die Beschwerde unter anderem gegen die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen zulässig (Art. 39 Abs. 2 lit. a JStPO). Es ist dabei zu betonen, dass damit nicht nur vorsorgliche Unterbringungen nach Art. 15 JStG in Verbindung mit Art. 5 JStG, sondern sämtliche vorsorglichen Schutzmassnahmen gemäss Art. 12–15 JStG in Verbindung mit Art. 5 JStG mittels Beschwerde beim Obergericht angefochten werden können.

§ 48. c. In besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB

Im 6. Teil, 5. Abschnitt, wird das Obergericht als Rechtsmittelinstanz für verschiedene Bereiche eingesetzt, die zwar grundsätzlich dem Verwaltungsrecht zuzurechnen sind, jedoch einen engen Zusammenhang zum Zivilrecht aufweisen. Im bisherigen Recht war in den Fällen von lit. a und c ein Rekurs ans Obergericht gegeben (§ 44a GVG). Diese Entscheide sind bei der Zuständigkeit des Obergerichts zu erwähnen. In Bezug auf Verfahren betreffend Namensänderung (lit. c) ist darauf hinzuweisen, dass neu das Gemeindeamt erstinstanzlich über entsprechende Gesuche entscheiden soll, sodass die zuständige Direktion gemäss § 45 EG zum ZGB ihre Entscheide als (erste) Rechtsmittelinstanz fällen wird. Gesetzgeberisch soll dies durch eine entsprechende Anpassung von Anhang 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11), betreffend die selbstständigen Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten verwirklicht werden. Der Rechtsmittelzug soll damit im Bereich der Namensänderungen an die Vorgaben von Art. 77 Abs. 1 KV angepasst werden.

Zu ergänzen ist, dass unter lit. b auch Verfahren gemäss § 27 Abs. 4 des Patientinnen- und Patientengesetzes fallen, da in jenem Gesetz bestimmt wird, dass für das Verfahren die Bestimmungen betreffend fürsorgliche Freiheitsentziehung analog anwendbar sind. Aufgrund dieser Verweisung ist die vorgeschlagene Formulierung genügend und eine Erwähnung der Verfahren nach § 27 Abs. 4 des Patientinnen- und Patientengesetzes erübrigt sich.

§ 49. d. In verwaltungsrechtlichen Verfahren

Die in § 48 ausdrücklich erwähnten Verfahren betreffen verwaltungsrechtliche Verfahren, die eine besondere Nähe zum Zivilrecht

aufweisen. Für die aufgeführten Streitigkeiten wird die bisherige Lösung beibehalten. Zu klären bleibt der Rechtsmittelzug bei weiteren verwaltungsrechtlichen Verfahren, falls keine spezialgesetzliche Regelung getroffen wurde (z. B. ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen; § 31 Abs. 3 lit. a).

Das Verwaltungsgericht erachtet sich lediglich dann als zuständige Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide von Zivil- und Strafgerichten, wenn dies spezialgesetzlich geregelt ist. Um negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden, ist eine Auffangzuständigkeit des Obergerichts zu schaffen. Dieses soll Rechtsmittelinstanz für Entscheide der Bezirksgerichte sein, falls keine andere gesetzliche Regelung greift.

3. Teil: Schlichtungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

§ 50. Schlichtungsbehörden

Gemäss Art. 197 ZPO geht einem Entscheidverfahren grundsätzlich ein Schlichtungsverfahren voraus. Die Kantone haben die zuständigen Behörden zu bezeichnen (Art. 3 ZPO). Es steht ihnen frei, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der in Art. 200 ZPO vorgesehenen paritätischen Schlichtungsbehörden (lit. c und d), verschiedene Schlichtungsbehörden einzusetzen.

2. Abschnitt: Friedensrichterinnen und Friedensrichter

§ 51. Amtskreis

Abs. 1: Die Friedensrichterinnen und -richter sollen weiterhin die grundsätzlich zuständige Schlichtungsbehörde sein.

Abs. 2: Die Bestimmung übernimmt die bisherige Regelung von § 4 GVG. Die Genehmigungsbedürftigkeit durch den Regierungsrat ergibt sich aus dem Gemeindegesetz (GG; LS 131.1; vgl. § 7 Abs. 1 GG). Obwohl die Gemeinden mehrere Möglichkeiten für Formen der Zusammenarbeit haben, soll die Form der Zusammenlegung der Amtskreise, insbesondere damit die Volkswahl möglichst einfach durchgeführt werden kann, vorgeschrieben werden.

§ 52. Wahl

Die Bestimmung entspricht § 1 GVG. Bis anhin wurden die Friedensrichterinnen und -richter stets vom Volk gewählt. Dies soll beibe-

halten werden und die Bestimmung im GPR der Rechtswirklichkeit angepasst werden. Dies soll jedoch mit der Vorlage betreffend Anpassung des GPR an die KV (Vorlage 4562) verwirklicht werden.

§ 53. Stellvertreter

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 5 GVG. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter soll jeweils eine gewählte Friedensrichterin oder ein gewählter Friedensrichter aus dem Bezirk eingesetzt werden.

§ 54. Lohn

§ 209 Abs. 1 GVG sieht für die Entlohnung der Friedensrichterinnen und -richter noch immer den Grundsatz des Sportelsystems vor. § 209 Abs. 2 GVG eröffnet den Gemeinden jedoch die Möglichkeit, eine feste Entlohnung auszurichten. Das Sportelsystem ist nicht mehr zeitgemäss und soll (wie bei den Betriebsbeamten) nun auch bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern abgeschafft werden.

§ 55. Zuständigkeit

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sollen weiterhin die allgemein und in erster Linie zuständige Schlichtungsbehörde sein.

3. Abschnitt: Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

§ 56. Amtskreis

Art. 197 f. ZPO bestimmen, dass auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten eine Schlichtung durchzuführen ist. Bis anhin wurde dort, wo ein Arbeitsgericht besteht, kein Schlichtungsverfahren durchgeführt (Städte Zürich und Winterthur; § 105 ZH-ZPO). Im übrigen Kanton führten die Friedensrichterinnen und -richter das Schlichtungsverfahren durch. Um eine gesamtkantonal einheitliche Lösung zu ermöglichen, werden die Schlichtungsverfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten neu von besonderen, den Bezirksgerichten angegliederten Schlichtungsbehörden durchgeführt. Einzig die Schaffung von zwei Schlichtungsstellen an den heute bestehenden Arbeitsgerichten in Zürich und Winterthur und die Beibehaltung der Zuständigkeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter im übrigen Kanton ist abzulehnen und eine einheitliche Struktur für den ganzen Kanton zu befürworten.

Je nach Grösse des Gerichts werden eine oder mehrere Personen zu wählen sein, weshalb die Anzahl nicht konkret zu bestimmen ist und dem jeweiligen Gericht zu überlassen ist.

§ 57. Wahl

Die heute geltende Lösung für Streitigkeiten aus Miete und Pacht, bei denen juristische Sekretärinnen und Sekretäre des Bezirksgerichts die Schlichtungsverhandlung führen, wird hier analog für die arbeitsrechtlichen Schlichtungsbehörden übernommen. Allerdings soll die Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten nicht zusätzlich mit Interessenvertretenden besetzt werden.

§ 58. Angliederung, Geschäftsführung

Die Angliederung an die Bezirksgerichte ermöglicht die Übertragung des Fachwissens der heute bestehenden Arbeitsgerichte in Zürich (rund 1100 Fälle/Jahr) und Winterthur (rund 100 Fälle/Jahr) auf diese (neuen) Schlichtungsbehörden. Anzahlmässig werden in Zürich und Winterthur die meisten Fälle erledigt. Eine Konzentration an einer Stelle – und nicht eine Verteilung auf mehrere Friedensrichterinnen und -richter des Bezirkes – scheint hier unter den Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung sinnvoll.

§ 59. Zuständigkeit

Hier braucht es einen ausdrücklichen Vorbehalt, auch wenn nachfolgend die *Lex specialis* genannt wird. Dies, weil sich die Zuständigkeitsbestimmung des Arbeitsgerichts (§ 18) auf alle Streitigkeiten, auch auf diejenigen nach dem Gleichstellungsgesetz, bezieht.

Wird neben anderen Begehren eine Verletzung des Gleichstellungsgesetzes geltend gemacht (Mischstreitigkeiten), ist die Paritätische Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz für die gesamte Streitigkeit zuständig. Eine Überweisung, wie sie das GVG vorsieht, ist im Bundesrecht nicht vorgesehen (Art. 63 ZPO), jedoch bleibt die Frist auch bei Einreichung bei der falschen Instanz gewahrt. Eine Überweisung kann auf kantonaler Ebene nicht eingeführt werden.

4. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz

§ 60. Amtskreis

Es soll aufgrund der durchschnittlichen Fallzahlen (etwa 10 pro Jahr) weiterhin nur eine einzige Schlichtungsstelle im Kanton geben.

§ 61. Organisation, Wahl

Die Bestimmung ist heute im Wesentlichen so in § 4 des Einführungsgesetzes zum Gleichstellungsgesetz (EG GlG; LS 151) enthalten. Es handelt sich teilweise um eine Wiederholung des Bundesrechts (Art. 200 Abs. 2 ZPO): Dort werden auch die Vertreter des öffentlichen Bereichs angeführt, weshalb auch hier die Gesamtbehörde erwähnt werden kann, nicht nur für den privatrechtlichen Bereich.

Wahlbehörde soll neu das Obergericht sein, weil die gesamtkantonal tätige Paritätische Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz neu dem Bezirksgericht Zürich angegliedert wird – und nicht mehr der Verwaltung (heute Direktion der Justiz und des Innern).

§ 62. Angliederung, Geschäftsführung

Die Schlichtungsbehörde, die für den ganzen Kanton zuständig ist, soll möglichst einfach erreichbar sein. Dies ist am besten mit einer Angliederung an das Bezirksgericht Zürich zu erreichen.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 2 EG GlG.

Die Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit wird im 4. Teil (Aufsicht) geregelt.

§ 63. Besetzung

Art. 200 Abs. 2 ZPO ist unklar. Dort wird gesagt, dass die Schlichtungsbehörde «aus einer vorsitzenden Person und einer paritätischen Vertretung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, des öffentlichen und privaten Bereichs sowie von Frauen und Männern» besteht. In der Botschaft zur ZPO wird die Frage, ob die Schlichtungsbehörde auch bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Vertretungen des öffentlichen Bereichs besetzt werden muss, nicht erläutert. Gefordert wird in der Botschaft «lediglich» die doppelte Parität (Botschaft zur ZPO, BBl 2006, S. 7330). Von einer vorgeschriebenen Fünferbesetzung ist jedoch nicht auszugehen. Beabsichtigt wurde mit der Regelung wohl, dass heute – wie dies in anderen Kantonen der Fall ist – in Fünferbesetzung tagende Schlichtungsbehörden weiterhin, auch bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, so tagen dürfen. Die ZPO kann bei Streitigkeiten im öffentlich-rechtlichen Bereich nicht ohne Verweisung des öffentlichen Rechts auf dieselben Anwendung finden. Die missverständliche Formulierung der ZPO ist nicht wörtlich zu übernehmen. Um eine Klärung herbeizuführen, ist der letzte Satz – so wie er heute schon in § 7 EG GlG besteht – beizubehalten.

§ 64. Zuständigkeit

Das Verfahren ist für die privatrechtlichen Streitigkeiten in der ZPO geregelt. Für die Streitigkeiten nach öffentlichem Recht enthält das heutige EG GIG Regelungen. Diese sind – mit den notwendigen Anpassungen – beizubehalten (vgl. den entsprechenden in dieser Vorlage vorgesehenen Neuerlass). In eine Einigung können aufgrund von Art. 201 Abs. 1 ZPO auch Nebenpunkte, die keine Diskriminierungstatbestände betreffen, einbezogen werden. Eine ausdrückliche Regelung, wie sie bis anhin § 14 EG GIG enthält, ist nicht aufzunehmen.

5. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen

§ 65. Amtskreis

Diese Bestimmung entspricht § 1 Abs. 1 erster Satz der Verordnung über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (LS 211.3).

§ 66. Wahl

Zu Abs. 1: Weiterhin soll das Bezirksgericht Wahlbehörde sein und juristische Sekretärinnen und Sekretäre sollen das Verfahren leiten. Aufgrund der Anforderung von Art. 200 Abs. 1 ZPO, dass es sich um eine paritätische Behörde handeln muss, wird deutlich, dass gleich viele Vermieter- wie Mietervertretende zu wählen sind.

Zu Abs. 2: Wie unter geltendem Recht sollen die Verbände Wahlvorschläge unterbreiten (vgl. § 2 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen).

Zu Abs. 3: Die Unvereinbarkeit ist hier weiterhin zu erwähnen (vgl. § 2 Abs. 3 Verordnung über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen).

§ 67. Angliederung, Geschäftsführung

Die Regelung entspricht § 1 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 der Verordnung über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen.

§ 68. Zuständigkeit

Die Schlichtungsstelle soll auch künftig für die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen zuständig sein (vgl. § 15 Verordnung über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen).

4. Teil: Justizverwaltung sowie Aufsicht über Gerichte, Schlichtungsbehörden und weitere Behörden

1. Abschnitt: Justizverwaltung

A. Wahl- und Abstimmungsverfahren

§ 69.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 3b GVG. Da die Verweisung auf die Bestimmungen für die Gemeindebehörden (insbesondere das Gemeindegesetz) für die gesamte Justizverwaltung Geltung haben soll – d. h. für alle Organe, die eine solche ausüben –, ist die Regelung an den Anfang des Abschnitts zu stellen.

B. Oberste kantonale Gerichte

Vorbemerkungen:

Die Regelung der Justizverwaltung durch die obersten kantonalen Gerichte gehört systematisch nicht ohne Weiteres in das vorliegende Gesetz (so wenig, wie sie aus demselben Grund ins GVG passt), doch werden die bisherigen Bestimmungen des GVG (§§ 210 ff.) aufgrund des hohen zeitlichen Drucks zur Umsetzung der Bundesprozessordnungen trotzdem übernommen. Die Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte, die auch das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht mit einbezieht, wird folglich hier geregelt. Aus Transparenzgründen ist dies in der Gegenstandsbestimmung ausdrücklich erwähnt (§ 1 lit. f.).

§ 70. Allgemeines

Aufgrund von Art. 74 Abs. 2 KV erübrigt es sich, die obersten Gerichte hier aufzuzählen. Die parlamentarische Kontrolle über die Gerichte ergibt sich bereits aus Art. 57 KV und soll hier ebenfalls nicht wiederholt werden.

Abs. 2: Bereits bis anhin war der Bau und Unterhalt von Gerichtsgebäuden nicht zur Justizverwaltung zu zählen (vgl. Hauser/Schweri, a. a. O., § 42 N. 17). Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, dass das in der Verwaltung vorhandene Fachwissen – insbesondere bezüglich Projektplanung und -abwicklung – genutzt werden kann. Die richterliche Unabhängigkeit wird damit keinesfalls beschnitten.

§ 71. Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane

Die bis anhin in § 211 GVG geregelten, gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane sind auch in der neuen Gesetzgebung zu erwähnen.

§ 72. Plenarausschuss der Gerichte

Die Bestimmung entspricht § 212 GVG und soll mit Ausnahme der Erwähnung des Kassationsgerichts, das aufgehoben wird, beibehalten werden. Zu verdeutlichen ist der in Abs. 1 verwendete Begriff «Mitglied des Gerichts». Darunter fallen lediglich die als Mitglied eines Gerichts gewählten Richterinnen und Richter mit Voll- oder Teilamt (vgl. §§ 8 ff. und § 32).

In Abs. 5 ist als Folge der Aufhebung des Kassationsgerichts das bisher vorgesehene Quorum anzupassen und auf neu neun Mitglieder festzulegen. Damit soll einerseits verhindert werden, dass ein Gericht über alle anderen bestimmen kann, und andererseits muss bei Teilnahme aller die Mehrheit (von 17) erreicht werden.

§ 73. Verwaltungskommission der Gerichte

Die Bestimmung von § 213 GVG ist mit sprachlichen Anpassungen ins neue Recht zu übernehmen. In Ergänzung zur bisherigen Regelung wird neu die Stellvertretung der Kommissionssekretärin oder des Kommissionssekretärs geregelt.

§ 74. Zuständigkeiten der gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane

a. Allgemeines

Die Bestimmung übernimmt – mit sprachlichen Anpassungen – § 214 Abs. 1 GVG. Nachdem bereits Abs. 1 festhält, dass die gerichtsübergreifende Justizverwaltung ausdrücklich vorgesehen werden muss, kann Abs. 2 des bisherigen § 214 GVG ohne Verlust gestrichen werden.

§ 75. b. Plenarausschuss

Abs. 1: Die Bestimmung regelt einzig die Kompetenz zum Erlass der entsprechenden Verordnungen und entspricht, mit sprachlichen Anpassungen, dem heutigen § 215 GVG sowie auch der bisherigen Regelung von § 127 GVG. Lit. d bildet dabei keine gesetzliche Grundlage im Sinne des Datenschutzes für die Bearbeitung von Personendaten (vgl. dazu Art. 97, 101 f., 149, 194, 227 StPO und Art. 53 ZPO sowie § 133).

Abs. 2: Im Weiteren wird hier die ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die bereits bestehende gemeinsame Verordnung des Plenarausschusses und des Regierungsrates über das Dolmetscherwesen aufgeführt.

§ 76. c. Verwaltungskommission

Die Bestimmung übernimmt § 216 GVG.

§ 77. Controlling und Rechnungslegung, Ausgabenbewilligung

Die Bestimmung entspricht § 217 GVG, wobei in Abs. 2 das Kassationsgericht nicht mehr erwähnt wird.

C. Obergericht und Bezirksgerichte

§ 78. Obergericht

Die Bestimmung übernimmt § 42 Abs. 1 GVG ins neue Recht. § 42 Abs. 2 GVG ist insofern zu übernehmen, als er die Verordnungskompetenz regelt. Im Übrigen enthält § 42 Abs. 2 GVG eine Wiederholung von § 42 Abs. 1 GVG und ist daher nicht zu übernehmen (vgl. auch § 16, der festlegt, dass die Bezirksgerichte Geschäftsordnungen erlassen und Geschäfte der Justizverwaltung ständigen Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder Angestellten zur Erledigung übertragen können).

Nicht zu übernehmen ist auch § 41 Abs. 2 GVG, weil sich bereits aus § 69 in Verbindung mit § 66 GG ergibt, dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein muss und Stimmzwang herrscht.

§ 79. Leitung des Gerichts

Die Bestimmung übernimmt inhaltlich § 121 GVG. Die Versammlung des Gerichts und die Bezeichnung der Referentin oder des Referenten sind durch die Zuständigkeit für die Geschäftsleitung erfasst (§§ 122 ff. GVG betreffen nur die Verfahrensleitung und sind nunmehr durch die Art. 124 ff. ZPO und Art. 61 ff. StPO geregelt; es besteht keine weitere Regelungsmöglichkeit).

Im Übrigen regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Gerichte deren Funktionsweise im Einzelnen.

§ 80. Stabsstellen

Die Bestimmung übernimmt inhaltlich den bisherigen § 126 GVG. Mit der Bezeichnung der betreffenden Personen als Stabsstelle sind deren Verwaltungsfunktionen umfasst.

Die Gerichte können weiterhin eine Chefin oder einen Chef des Rechnungswesens bezeichnen, die oder der damit – in sachlogischer Weise – für das Rechnungswesen verantwortlich ist, auch wenn diese Funktion nicht mehr ausdrücklich im Gesetz erwähnt ist. Zudem ist die Verwendung des Begriffs «leitende Gerichtssekretärinnen und -sekretäre» eine gute Möglichkeit, um deren Führungsaufgaben abzubilden (wie etwa bei den Ärztinnen und Ärzten). Vergleiche zu den gewählten Bezeichnungen auch § 15. Es ist anzufügen, dass ein grosses Gericht selbstverständlich eine 1. leitende Gerichtssekretärin oder einen 1. leitenden Gerichtssekretär einsetzen kann, auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird.

2. Abschnitt: Aufsicht

A. Zuständige Aufsichtsbehörden

§ 81. Oberaufsicht des Kantonsrates

Die Bestimmung von § 105 GVG ist ins neue Recht zu übernehmen. Da die Bezirksgerichte von Abs. 2 lit. b ebenfalls erfasst werden, sind sie in lit. a nicht ausdrücklich zu erwähnen. Dasselbe gilt für die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz.

Abs. 2 lit. a umfasst auch die Rechenschaftspflicht des Handelsgerichts, da dieses nach neuer Konzeption nicht mehr als dem Obergericht angegliedertes Gericht gilt, sondern als Teil des Obergerichts bezeichnet wird (vgl. § 3 Abs. 1). Auf den Rechenschaftsbericht wird sich dies nicht auswirken, und es ist fortzufahren wie bis anhin.

§ 82. Aufsicht des Obergerichts

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 106 GVG.

Abs. 3: Nachdem die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz dem Bezirksgericht Zürich angegliedert wird (vgl. § 62), aber nicht dessen Aufsicht untersteht, muss ihre Berichterstattungspflicht geregelt werden. Da sie als einzige Schlichtungsbehörde direkt dem Obergericht unterstellt ist, ist die Rechenschaftspflicht gesondert zu erwähnen.

§ 83. Aufsicht der Bezirksgerichte

Die Bestimmung übernimmt – mit den notwendigen Anpassungen an die neuen Regelungen – § 107 GVG. Die Notariate sowie die Grundbuch- und Konkursämter, die dem Obergericht heute über das

Notariatsinspektorat direkt Bericht erstatten, sollen dies weiterhin so handhaben können.

B. Aufsichtsbeschwerde

§ 84. Zulässigkeit und Zuständigkeit

Abs. 1: Die Bestimmung übernimmt § 108 GVG mit gewissen Änderungen ins neue Recht:

- Nachdem die Geltendmachung von Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung neu durch die ZPO und die StPO geregelt wird, ist dies nicht mehr ausdrücklich zu erwähnen.
- Die Zuweisung eines Prozesses an eine andere Richterin oder einen anderen Richter hängt insbesondere mit Sachverhalten zusammen, die im einzelnen Prozess (Ausstand, Rechtsverweigerung u. Ä.) zu rügen sind, weshalb sie auch im entsprechenden Verfahren anzuordnen ist. Soweit sie als aufsichtsrechtliches Mittel eingesetzt werden soll, kann auf die beispielhafte Erwähnung verzichtet werden.

Die Bestimmung von § 87 stellt sicher, dass die Aufsichtsbeschwerde auch für weitere Behörden Anwendung findet. Ausdrücklich erwähnt seien diesbezüglich die Schlichtungsbehörden sowie die den Gerichten angegliederten Kommissionen.

Abs. 2: Festzuhalten ist, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, dass die Aufsichtsbehörde die notwendigen Massnahmen verfügt. Das bisher in § 108 Abs. 2 GVG geregelte Einschreiten von Amtes wegen ist Ausfluss der Aufsicht und deshalb nicht ausdrücklich zu erwähnen.

§ 85. Verfahren

§ 109 GVG ist – mit gewissen sprachlichen Anpassungen – ins neue Recht zu übernehmen. Da der letzte Satz des bisherigen § 109 Abs. 1 GVG wiederum auf die Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde zielt, erübrigt sich eine Regelung, da die ZPO und die StPO diesen Bereich abschliessend regeln.

Der Begriff «Betroffene» in Abs. 2 umfasst Einzelpersonen und Behörden.

§ 86. Weiterzug

Die Bestimmung übernimmt – mit gewissen sprachlichen Anpassungen – § 110 GVG ins neue Recht.

§ 87. Anwendung auf andere Verfahren

Die Bestimmung übernimmt § 111 GVG ins neue Recht.

5. Teil: Strafverfolgungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 88. Strafverfolgungsbehörden

Abs. 1 gibt einleitend eine Übersicht über die Strafverfolgungsbehörden gemäss StPO und JStPO sowie gemäss kantonalem Strafrecht. Die grundsätzliche Organisation der Strafverfolgung muss bzw. soll gegenüber der heutigen Rechtslage (§ 72 GVG) einzig im Bereich der Verfolgung von Übertretungen geändert werden:

- Im Verfahren gegen Jugendliche lässt das Bundesrecht besondere Übertretungsstrafbehörden nicht zu (Art. 3 Abs. 2 lit. a JStPO). Die Jugendanwaltschaften werden deshalb nunmehr auch in jenen Fällen zuständig, in denen bisher aufgrund von § 94 Abs. 2 GVG die Gemeinden und Statthalterämter zuständig sind. Während sodann diejenigen Kantone, die sich für das Jugendrichtermodell entscheiden, zwingend eine Jugendstaatsanwaltschaft einzurichten haben, überlässt es die JStPO denjenigen Kantonen, die – wie der Kanton Zürich – das Jugendanwaltschaftsmodell kennen, zu entscheiden, ob sie die Kompetenzen der Strafverfolgung aufteilen wollen, indem sie neben den Jugendanwaltschaften Ober- oder Generaljugendanwaltschaften vorsehen (Art. 8 Abs. 3 JStPO; Erläuterungen zum Entwurf des Bundesrates vom 22. August 2008, S. 8). Mit § 88 Abs. 1 lit. c GOG wird klargestellt, dass der Kanton Zürich von der durch Art. 8 Abs. 3 JStPO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht. Um jedoch Verwechslungen mit der im Jugendrichtermodell vorgesehenen Jugendstaatsanwaltschaft (Art. 6 Abs. 1 lit. c und 21 JStPO) zu vermeiden, ist die heutige Jugendstaatsanwaltschaft in Oberjugendanwaltschaft umzubenennen und die Terminologie von Art. 8 Abs. 3 JStPO zu übernehmen.
- Im Verfahren gegen Erwachsene soll die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Gegensatz zur heutigen Regelung grundsätzlich nicht den Gemeinden, sondern den Statthalterämtern zustehen. Gemeinden sollen nur noch dann zuständig sein, wenn sie vom Regierungsrat dazu ermächtigt werden (vgl. dazu auch die allgemeinen Erläuterungen und die Bemerkungen zu § 91).

Abs. 1 lit. a: Welche Polizeien konkret kriminalpolizeiliche Aufgaben übernehmen, ist in den Spezialerlassen, insbesondere im Polizeior-

ganisationsgesetz (LS 551.1), geregelt und muss hier nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Abs. 2: Der Klarheit halber wird hier erwähnt, dass für die Auferlegung von Ordnungsbussen die besonderen Zuständigkeitsregeln gemäss § 170 ff. gelten. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970 (SR 741.03) als *Lex specialis* zur StPO und zur JStPO weiterhin zur Anwendung gelangen kann. Das hat namentlich zur Folge, dass Jugendlichen ab vollendetem 15. Altersjahr (vgl. Art. 2 lit. c OBG) nach wie vor durch die für das Ordnungsbussenverfahren zuständigen Behörden Ordnungsbussen auferlegt werden können.

Abs. 3: Die bisherigen §§ 80 Abs. 3 und 87 Abs. 3 GVG werden zusammengefasst und für den Bereich der Jugendstrafrechtspflege ergänzt.

§ 89. Vertretung des Kantons

Die Bestimmung entspricht § 76 GVG.

§ 90. Nebenbeschäftigung

Die Regelung von § 77 GVG, wonach Oberstaatsanwältinnen und -anwälte sowie Staatsanwältinnen und -anwälte keine andere besoldete Stelle versehen dürfen, ist in dieser absoluten Form nicht beizubehalten. Vielmehr soll auch hier die Regelung gemäss § 53 Abs. 1 des Personalgesetzes gelten, wonach die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nur zulässig ist, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Ausdrücklich zu regeln ist hingegen weiterhin, dass Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte die berufsmässige Vertretung von Parteien vor den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten untersagt ist. Die gleiche Regelung muss im Übrigen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege Geltung haben.

Vom Begriff «Staatsanwälte» werden hier alle Kategorien von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (einschliesslich stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälte) erfasst, vom Begriff «Jugendanwälte» auch Assistenzjugendanwältinnen und -anwälte.

2. Abschnitt: Verfahren gegen Erwachsene

A. Übertretungsstrafbehörden

§ 91. Zuständige Behörden

Vgl. vorab die allgemeinen Erläuterungen und die Bemerkungen zu § 88).

Aufgrund von Abs. 2 können Gemeinden, falls sie die Voraussetzungen erfüllen und nicht spezialgesetzlich bereits die ausschliessliche Zuständigkeit des Statthalteramtes vorgesehen ist (vgl. z. B. §§ 40 ff. des Anwaltsgesetzes [LS 215.1]), weiterhin im Übertretungsstrafbereich tätig sein. Auch wenn die Städte Winterthur und Zürich mit den bereits vorhandenen Strukturen (Polizeirichteramt bzw. Stadtrichteramt) die Vorgaben von Abs. 2 zweifellos erfüllen, ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der Regelung nicht angebracht, den beiden Städten bereits von Gesetzes wegen die Befugnis zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen einzuräumen. Auf der anderen Seite rechtfertigt es sich ebenso wenig, alle anderen Gemeinden von der Möglichkeit, Übertretungen ahnden zu können, von vornherein auszuschliessen. Gerade bei grösseren Gemeinden des Kantons kann durchaus erwartet werden, dass sie in der Lage sind, eine rechtsstaatlich korrekte Verfahrensführung sicherzustellen.

Im Rahmen der gemäss Abs. 2 vorgesehenen Prüfung entsprechenden Gesuche wird unter dem Gesichtspunkt des «Organisatorisch in der Lage»-Seins namentlich auch die Frage der Weisungsunabhängigkeit der mit dem Übertretungsstrafrecht befassenen Gemeindebehörde zu prüfen sein. Es ist indessen nicht notwendig, hier für die Übertragung der Kompetenz auf eine Gemeinde die Weisungsunabhängigkeit als Erfordernis ausdrücklich zu erwähnen. Denn dies ergibt sich bereits aus Art. 4 StPO.

Die Regelung gemäss Abs. 3 entspricht § 333 ZH-StPO.

§ 92. Überweisung

Die Bestimmung entspricht § 74 Abs. 3 GVG.

Bezüglich des umgekehrten Falles, d. h. der Überweisung von der Übertretungsstrafbehörde an die Staatsanwaltschaft, ist zu beachten, dass Art. 334 StPO ergänzend zu Art. 357 Abs. 4 StPO sinngemäss anwendbar ist, wenn die Übertretungsstrafbehörde zum Schluss gelangt, es komme eine Massnahme infrage, die sie nicht aussprechen darf (zu den im Übertretungsstrafbereich möglichen Massnahmen vgl. Art. 105 Abs. 3 StGB). Eine Regelung entsprechend § 335 ZH-StPO braucht es deshalb nicht. Eine Rückweisung soll im Übrigen gemäss Botschaft nicht stattfinden (vgl. Botschaft zur StPO, BBl 2006 S. 1281).

§ 93. Rechtsmittel

Es ist hier zu betonen, dass die Rechtsmittelbefugnis der Übertretungsstrafbehörde aufgrund von Art. 81 BGG vor Bundesgericht nicht gilt.

§ 94. Verwendung der Bussen

Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen § 352 Abs. 1 Satz 1 ZH-StPO, mit der Präzisierung, dass die Gemeinden – wie dies bisheriger Praxis entspricht – nur auf diejenigen Bussen Anspruch haben, die auch von ihnen eingetrieben werden. Wird beispielsweise eine Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt und erst bezahlt, um den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden, fällt die Busse in die Staatskasse. Dass Bussen, die nicht den Gemeinden zufallen, auch im Übrigen in die Staatskasse fallen, wie dies bisher in § 352 Abs. 1 Satz 2 ZH-StPO steht, muss – da selbstverständlich – nicht ausdrücklich geregelt werden. Zum Eintreiben von Bussen sei im Übrigen auch auf die in dieser Vorlage vorgesehene Änderung von § 15 StJVG hingewiesen (vgl. Anhang Ziff. 13).

B. Staatsanwaltschaften

§ 95. Organisation

Die Bestimmung entspricht § 80 Abs. 1 und 2 GVG (§ 80 Abs. 3 GVG ist in § 88 Abs. 3 übernommen).

§ 96. Ordentliche Staatsanwälte

Abs. 1 übernimmt die Regelung von § 81 Abs. 1 GVG.

Abs. 2 und 3: Mit Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte im Kanton und die Verteilung der Wahlstellen auf die Bezirke vom 31. März 2008 (LS 213.12) hat der Kantonsrat die Zahl der zu wählenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach Köpfen festgelegt.

Das Anstellungsverhältnis der Staatsanwältinnen und -anwälte richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht und ist hier nicht weiter auszuführen. Der Regierungsrat regelt somit den Einsatzort und den Beschäftigungsgrad, soweit er diese Befugnisse nicht delegiert hat (§ 4 Personalverordnung; LS 177.11, und § 12 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz; LS 177.111), und teilzeitliche Tätigkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt ist zulässig.

§ 97. Ausserordentliche Staatsanwälte und stellvertretende Staatsanwälte

In Bezug auf die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte entspricht die Regelung § 82 GVG.

Um die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte von einfacheren Fällen zu entlasten, sollen neu stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte diese Aufgaben übernehmen (zur diesbezüglichen Kompetenz vgl. § 104 Abs. 1 und 2). Da die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den Regierungsrat ernannt werden, ist es folgerichtig, die Ernennungskompetenz bezüglich stellvertretender Staatsanwältinnen und -anwälte auf Stufe Direktion festzulegen.

§ 98. Leitende Staatsanwälte

Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die Regelung von § 83 GVG: Die Leitung einer Staatsanwaltschaft soll allerdings nur ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälten übertragen werden können, hingegen weder stellvertretenden Staatsanwältinnen und -anwälten noch Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälten. Dies wird mit dieser Bestimmung klargestellt.

§ 99. Wahlfähigkeitszeugnis

a. Wählbarkeitsvoraussetzungen

§ 81 Abs. 2 GVG enthält eine Bestimmung über die Wählbarkeit der ordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte. Diese sieht vor, dass wählbar ist, wer über ein abgeschlossenes juristisches Studium und über eine mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur verfügt. Gestützt darauf haben der Regierungsrat eine Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (LS 213.23) und die Direktion der Justiz und des Innern ein Reglement über die Organisation und die Tätigkeit der Prüfungskommission für die Staatsanwaltschaften (LS 213.231) erlassen. In der Verordnung hat der Regierungsrat die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Staatsanwältinnen und -anwälte konkretisiert und das Verfahren zur Erlangung entsprechender Wahlfähigkeitszeugnisse festgelegt. Um die Wählbarkeit zu erlangen, müssen verwaltungs-externe Interessentinnen und Interessenten eine dreiteilige Prüfung ablegen, während juristische Sekretärinnen und Sekretäre bei den Staatsanwaltschaften auch eine einjährige Kandidatur absolvieren können. Zur Regelung und Durchführung beider Verfahren ist eine Prüfungskommission vorgesehen. Die Verordnung enthält dazu die wichtigsten Vorgaben. Schliesslich regelt sie Fragen des vorübergehenden oder endgültigen Bewilligungsentzuges, des Rechtsschutzes sowie

die Anwendbarkeit der Bestimmungen auch für die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte. Für das Erfordernis eines Wahlfähigkeitszeugnisses in diesem Sinn ist nunmehr eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen (vgl. auch Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 20. August 2008, VB.2007.00479, www.vgrzh.ch).

Abs. 1: Ein Wahlfähigkeitszeugnis ist Voraussetzung für die Wahl oder Ernennung von ordentlichen, ausserordentlichen und stellvertretenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Setzt jedoch der Kantonsrat (vgl. § 38 KRG) oder der Regierungsrat für die Durchführung einer bestimmten Strafuntersuchung eine besondere bzw. ausserordentliche Staatsanwältin oder einen besonderen bzw. ausserordentlichen Staatsanwalt ein, muss diese oder dieser nicht zwingend über ein Wahlfähigkeitszeugnis verfügen.

Abs. 2: Die Verfahren zur Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses sind aufwendig. Zudem soll bei frei werdenden Stellen nachvollziehbar sein, ob Wissen und Fähigkeiten der sich bewerbenden Person auch aktuell noch vorhanden sind. Mit der Regelung, dass ein Zeugnis im Bewerbungszeitpunkt nicht älter als acht Jahre sein darf, wird sichergestellt, dass die Verfahren nur von Personen in Anspruch genommen werden, die mit einem gewissen Konkretisierungsgrad an einer entsprechenden Funktion interessiert sind. Eine analoge Regelung gilt auch für den Fall, dass sich einmal ausgeschiedene Staatsanwältinnen und -anwälte erneut für eine entsprechende Position bewerben wollen. Es besteht hier selbstverständlich ebenfalls die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen von § 100 Abs. 3, die Prüfung oder Kandidatur zu erlassen. Unabhängig von dieser Zeitspanne ist das erteilte Zeugnis nach erfolgter Wahl oder Ernennung grundsätzlich unbeschränkt gültig. Für Wiederwahlverfahren ist eine Erneuerung nicht erforderlich.

§ 100. b. Erteilung und Entzug

Dass für die Tätigkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt der Abschluss eines juristischen Studiums notwendig ist, stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Verlangt werden soll der gleiche Abschluss, wie er auch für den Eintrag ins Anwaltsregister bzw. für die Zulassung zur Anwaltsprüfung erforderlich ist, mithin ein Master-Diplom. Sodann müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine mehrjährige Berufstätigkeit in der Schweiz aufweisen. Ausgangspunkt für den Entscheid, zwei verschiedene Verfahren anzubieten, ist die Überlegung, dass Personen, die bereits Angehörige der Zürcher Strafverfolgungsbehörden sind, «on the Job» ausgebildet und beurteilt werden können, während externe Interessierte ihre Kenntnisse und Eignungen anderweitig belegen können müssen. Auch in diesem Zusammenhang gewährleistet das Gesetz Flexibilität, indem ausnahmsweise auch hiervon abwei-

chende Fähigkeitsnachweise akzeptiert werden können (Abs. 3). Näheres regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

Abs. 2: Analog den Regelungen in anderen Berufssparten, für die Wahlfähigkeitszeugnisse oder Fähigkeitsnachweise sowie Patente erteilt werden, ist auch im Bereich der Strafverfolgung eine Prüfungskommission mit den in diesem Zusammenhang anstehenden Aufgaben zu betrauen. In der Prüfungskommission sollen aktive Staatsanwältinnen und -anwälte vertreten sein. Als Mitglieder der Prüfungskommission kommen aber auch Richterinnen und Richter sowie Hochschulprofessorinnen und -professoren mit vertieften Kenntnissen im Bereich der Strafrechtspflege in Betracht. Über die genauere Zusammensetzung der Prüfungskommission und deren Besetzung erlässt der Regierungsrat nähere Bestimmungen.

Die Kompetenz für die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses liegt zwar bei der Oberstaatsanwaltschaft. Hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens einer erfolgreichen Berufsausübung ist sie dabei an die Bewertung des Kandidaturverlaufs bzw. der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungskommission gebunden. Bescheinigt diese der Bewerberin oder dem Bewerber damit den Nachweis einer erfolgreichen Berufstätigkeit, kann die Oberstaatsanwaltschaft die Zeugniserteilung nur aus anderen Gründen verweigern, etwa im Falle einer nachträglich festgestellten, erheblichen Straffälligkeit der gesuchstellenden Person.

Abs. 4: Die Bestimmung regelt das Schicksal des Wahlfähigkeitszeugnisses für den Fall, dass eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt aus ihrem oder seinem Amt entlassen werden muss. Die Voraussetzungen zur pflichtgemässen Ausübung der Strafverfolgungsfunktion können beispielsweise in Fällen gewichtiger Straffälligkeit oder auch durch erhebliche Beeinträchtigungen bei Sucht- oder anderen Erkrankungen wegfallen. Entsprechend gilt es bei Vorliegen eines leistungs- oder verhaltensbezogenen Kündigungsgrundes zu verhindern, dass die betreffende Person gleichwohl das Wahlfähigkeitszeugnis behält und sich damit wieder zur Wahl stellen könnte. In Abstimmung mit der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, die das Personalgesetz in § 22 Abs. 3 für die Entlassung gewählter Personen vorsieht, ist der vorübergehende oder dauerhafte Entzug durch die Direktion der Justiz und des Innern auszusprechen. Das Zeugnis ist aber grundsätzlich wieder erlangbar, wenn der Hinderungsgrund dauerhaft beseitigt ist.

§ 101. c. Gebühren

Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Erteilung und den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses im vorgesehenen Rahmen fest. Die Höchstgebühr kann bei besonders hohem Aufwand, etwa bei der Wiederholung der Prüfung, bis auf das Doppelte erhöht werden. Bei

geringem Aufwand, etwa unter Umständen bei Rückzug eines Gesuchs um Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses, kann die Gebühr bis auf einen Fünftel des unteren Gebührenrahmens herabgesetzt werden.

§ 102. d. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat regelt in den angeführten Bereichen das Nähere.

§ 103. Assistenzstaatsanwälte

Die bereits heute tätigen juristischen Sekretärinnen und Sekretäre sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit Untersuchungsaufgaben (Adjunkte) sollen – wie bereits heute intern teilweise üblich – als Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte bezeichnet werden. Sie sollen die ordentlichen, ausserordentlichen und stellvertretenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiterhin von weniger bedeutsamen Untersuchungen entlasten können. Dies hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Zu den Kompetenzen kann auf § 104 Abs. 3 verwiesen werden.

§ 104. Zuständigkeit

a. Staatsanwälte

Diese Bestimmung weist den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Zuständigkeit gemäss StPO zu (vgl. bisher § 25 ZH-StPO).

Abs. 2: Die stellvertretenden Staatsanwältinnen und -anwälte sollen Einvernahmen durchführen können, und es soll ihnen eine umfassende Untersuchungs- und Erledigungskompetenz zustehen, allerdings ohne die Befugnis zur Verfahrenseröffnung, zur Anordnung von Zwangsmassnahmen und zur Anklageerhebung.

Abs. 3: Die Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälte sollen Einvernahmen durchführen und gewisse Untersuchungshandlungen vornehmen können. Ihre Kompetenz ist zusätzlich zu den Einschränkungen, die für die stellvertretenden Staatsanwältinnen und -anwälte gelten, weiter einzuschränken. Strafbefehle sollen sie nur erlassen können, wenn diese nicht zu vollziehbaren Freiheitsstrafen führen (also auch kein Widerruf einer bedingten Strafe oder bedingten Entlassung).

§ 105. b. Leitende Staatsanwälte

Abs. 1 entspricht materiell § 84 Abs. 2 ZH-StPO.

Abs. 2 umschreibt die den Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälten im konkreten Verfahren zustehenden Befugnisse und Aufgaben (zur Möglichkeit, einen dreistufigen Aufbau der Staatsan-

waltschaften vorsehen zu können, vgl. Botschaft zur StPO, BBl 2006, S. 1135).

Abs. 2 lit. a: Nach Art. 322 Abs. 1 StPO können Bund und Kantone bestimmen, dass die Einstellungsverfügungen (und damit nach Art. 310 Abs. 2 sowie 314 Abs. 5 StPO auch die Nichtanhandnahmeverfügungen und Sistierungen) von der Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft zu genehmigen sind. Mit der Regelung soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wobei in Fortführung des bisherigen § 39 Satz 2 ZH-StPO die Leitenden Staatsanwältinnen oder -anwälte für die Genehmigung zuständig sein sollen.

Abs. 2 lit. b: Bund und Kantone können der Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft die Befugnis einräumen, gegen Straf- und Einzugsbefehle nach Art. 352 ff. bzw. 377 Abs. 2 StPO Einsprache zu erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. c StPO). Parallel zur Genehmigung der Einstellungsverfügung (lit. a) erscheint es richtig, diese Einsprachemöglichkeit wie bisher (§ 321 Abs. 1 ZH-StPO) den Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälten zuzuweisen.

Abs. 2 lit. c und Abs. 3: Nach Art. 381 Abs. 2 StPO bestimmen Bund und Kantone, welche Staatsanwaltschaft zum Einlegen von Rechtsmitteln befugt ist. Lit. c und Abs. 3 führen die bisherige Zuständigkeitsordnung weiter (vgl. § 15 Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften vom 27. Oktober 2004, LS 213.21).

C. Oberstaatsanwaltschaft

§ 106. Organisation

Die Bestimmung übernimmt die bisher in § 87 Abs. 1 GVG enthaltene Regelung.

§ 107. Ernennung

Die Bestimmung übernimmt die bisher in § 88 GVG enthaltenen Regelungen.

§ 108. Zuständigkeit

a. Im Allgemeinen

Abs. 1 umschreibt die wichtigste strategische Aufgabe der Oberstaatsanwaltschaft, die heute lediglich auf Verordnungsstufe, nämlich in § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften umschrieben wird.

Abs. 2 entspricht § 89 Abs. 2 GVG.

§ 109. b. Vertretung des Kantons

Abs. 1 lit. a führt die bisherige Zuständigkeitsordnung (vgl. § 6 lit. m Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften) weiter, wonach die Oberstaatsanwaltschaft den Kanton vor dem Bundesgericht und dem Bundesstrafgericht vertritt.

Abs. 1 lit. b: vgl. die Bemerkungen zu § 151.

Abs. 2 eröffnet beispielsweise die Möglichkeit, in Verfahren von internationaler Rechtshilfe die Leitung der dafür spezialisierten Staatsanwaltschaft mit der Vertretung des Kantons zu betrauen. Wird davon Gebrauch gemacht, hat dies zur Folge, dass die entsprechende Rechtsmittelbefugnis grundsätzlich auch durch die Stellvertretung der Leitung wahrgenommen werden kann.

3. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche

A. Jugendanwaltschaften

§ 110. Organisation

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die Bestimmung von § 92 Abs. 1 GVG. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Bestimmung dem Regierungsrat auch die Möglichkeit gibt, besondere Jugendanwaltschaften zu schaffen, die im ganzen Kantonsgebiet für bestimmte Straftaten zuständig sind (es würde sich in einem solchen Fall der Amtskreis der betreffenden Jugendanwaltschaft auf das ganze Kantonsgebiet erstrecken).

§ 111. Ernennung

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der in § 11 der Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 29. November 2006 (JStV; LS 322) enthaltenen Ordnung.

Abs. 2: Die Ausführungen zu den Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälten gelten analog in der Jugendstrafrechtspflege. Mit der Einführung von Assistenzjugendanwältinnen und -anwälten soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die eigentlichen Jugendanwältinnen und -anwälte grundsätzlich von der Befassung mit den neu von den Jugendanwaltschaften zu untersuchenden Übertretungen zu entlasten. Die Ernennungskompetenz wird analog der Abstufung bei der Erwachsenenstrafverfolgung geregelt.

§ 112. Zuständigkeit

a. Jugendanwältin

Abs. 1 überträgt die Aufgaben der Untersuchungsbehörde im Sinne von Art. 6 JStPO den Jugendanwältinnen und -anwälten und stellt klar, dass die Jugendanwältinnen und -anwälte diese Funktion auch gegenüber den sogenannten Übergangstäterinnen und -tätern im Sinn von Art. 3 Abs. 2 JStG wahrnehmen bzw. beibehalten, wenn das Verfahren eingeleitet worden ist, bevor die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat bekannt wurde.

Abs. 2 stellt klar, dass die Strafkompetenz der Jugendanwältinnen und -anwälte bei den Übergangstäterinnen und -tätern derjenigen der Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen Erwachsene entspricht.

Abs. 3 umschreibt die den Assistenzjugendanwältinnen und -anwälten zustehenden Kompetenzen (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu § 104).

§ 113. b. Leitende Jugendanwältin

Die Bestimmung übernimmt das heute lediglich auf Verordnungsstufe, nämlich in § 14 Abs. 1 JStV, Geregelte.

B. Oberjugendanwaltschaft

§ 114. Organisation

Die Bestimmung enthält eine analoge Regelung zu § 110 betreffend die Oberstaatsanwaltschaft.

§ 115. Ernennung

Die Bestimmung entspricht der Regelung von § 93 Abs. 2 GVG.

§ 116. Zuständigkeit

Die Bestimmung umschreibt die Kompetenzen der Oberjugendanwaltschaft. Diese entsprechen im Wesentlichen denjenigen der Oberstaatsanwaltschaft im Strafverfahren gegen Erwachsene.

Abs. 1 nennt die heute nur auf Verordnungsstufe (vgl. § 6 JStV) geregelten wichtigsten strategischen Aufgaben der Oberjugendanwaltschaft.

Abs. 2 übernimmt materiell die bisher in § 93 Abs. 1 letzter Satz GVG enthaltene Regelung.

Abs. 3 umschreibt die Zuständigkeit der Oberjugendanwaltschaft im konkreten Verfahren. Diese entspricht grundsätzlich derjenigen

der Oberstaatsanwaltschaft im Strafverfahren gegen Erwachsene und deckt sich mit den der Oberjugendanwaltschaft heute zustehenden Befugnissen (vgl. § 383 Abs. 2 ZH-StPO bezüglich der Genehmigung von Einstellungsverfügungen; § 384 Abs. 2 in Verbindung mit § 373 ZH-StPO bezüglich der Einsprache gegen Erziehungsverfügungen; § 373 ZH-StPO bezüglich der Rechtsmittelbefugnis). Die vorgesehene Regelung ist auch mit der JStPO vereinbar (vgl. Art. 22 JStPO).

Gemäss Abs. 4 soll die Oberjugendanwaltschaft die Möglichkeit haben, den Leitenden Jugendanwältinnen und Leitenden Jugendanwälten gewisse Kompetenzen wie die Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen sowie die Befugnis zum Erheben von Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbefehle zu delegieren.

4. Abschnitt: Aufsicht

§ 117. Aufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft und die Oberjugendanwaltschaft

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen § 91 GVG, ergänzt durch die Aufsichtsregelung im Jugendstrafrechtsbereich. Die in § 91 Abs. 1 GVG vorgesehene Oberaufsicht des Regierungsrates und die Berichterstattungspflicht der Oberstaatsanwaltschaft gegenüber der Direktion werden nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Die Oberaufsicht des Regierungsrates ergibt sich aus § 8 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung. Die Berichterstattungspflicht der Oberstaatsanwaltschaft gegenüber der Direktion ergibt sich bereits aus dem Aufsichtsverhältnis zwischen der Direktion und der Oberstaatsanwaltschaft und muss daher nicht besonders geregelt werden.

§ 118. Aufsicht über die Staatsanwälte und Jugendanwälte

Die Bestimmung fasst die in den §§ 86 und 93 Abs. 1 erster Satz GVG enthaltenen Regelungen zusammen.

6. Teil: Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Vorbemerkungen:

In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, das GOG weise im zivilprozessualen Bereich gesetzgeberische

Lücken auf. So wurde insbesondere bedauert, dass die neue Gesetzgebung keine – oder nur marginale – Regelungen zu den Parteibezeichnungen, zur Protokollführung, zur Respektstunde, dem Verbot des Berichtens oder zum Beizug einer Vertrauensperson enthalte. Dazu ist festzuhalten, dass die Regelungen der ZPO – soweit sie nicht ausdrücklich den Kantonen überlassen sind, wie etwa die Organisation der Gerichte – abschliessend sind. Zusätzliche kantonale Regelungen in den von der ZPO grundsätzlich geregelten Bereichen sind deshalb unzulässig. Lücken werden durch die Gerichtspraxis gefüllt werden müssen. Immerhin wird es dem Obergericht möglich sein, mit dem Erlass von Weisungen für Rechtsvereinheitlichung zu sorgen, wobei darauf hingewiesen sei, dass dabei insbesondere die Möglichkeit besteht, sich an der – eine viel grössere Regelungsdichte aufweisenden – Strafprozessordnung zu orientieren.

§ 119. Ausserordentliche Stellvertretung bei Ausstand

Für Zivil- und Strafprozesse ist zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn ein Gericht infolge Ausstands auch durch den Beizug von Ersatzmitgliedern nicht besetzt werden kann, oder wenn der Beizug von Ersatzmitgliedern nicht angebracht ist. Die Regelung übernimmt im Wesentlichen das dazu in § 103 GVG Geregelte.

§§ 120–122. Direkter Datenzugriff

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2008 hat der Regierungsrat zu den Postulaten KR-Nrn. 270/2006 und 271/2006 Bericht erstattet und Antrag gestellt, welche die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Onlinezugriff der Gerichte auf die Datenbanken der Personenmeldeämter sowie der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden auf die Datenbanken der Steuerämter verlangen. Es geht dabei insbesondere darum, die Erhebung der Personalien der an einem Verfahren beteiligten Parteien sowie die in Erbschaftssachen und bei der Festsetzung von Geldstrafen notwendige Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse effizienter zu gestalten. Wie im Beschluss des Regierungsrates ausgeführt, erfolgen die diesbezüglich als erforderlich erachteten Regelungen im vorliegenden Gesetz. Die neuen Bestimmungen regeln, welche Behörden Zugriff auf welche Daten haben sollen (§§ 120 und 121), und enthalten zudem Schutzmassnahmen zur Sicherstellung eines geordneten Zugriffs (§ 122). Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen lediglich ein Recht der Behörden festlegen. Eine Verpflichtung der Gemeinden, entsprechende Informatiksysteme einzurichten, die einen Onlinezugriff technisch auch tatsächlich ermöglichen, enthalten die Bestimmungen demgegenüber nicht.

§ 123. Zustellung (Art. 138 Abs. 1 und 141 ZPO, Art. 85 Abs. 2 StPO und 88 StPO)

Abs. 1: Beide Bundesprozessordnungen lassen die Zustellung «auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung» als durch eingeschriebene Postsendung zu (Art. 138 Abs. 1 ZPO und Art. 85 Abs. 2 StPO). Das heisst, der Nachweis der Zustellung wird in diesen Fällen durch eine von der Empfängerin oder vom Empfänger unterzeichnete Empfangsbestätigung erbracht. Zu denken ist dabei etwa an eine uneingeschriebene Postsendung, wie dies bei anwaltlich vertretenen Parteien teilweise gemacht wird. Allerdings ist auch die Übergabe durch eine Drittperson (etwa Mitarbeitende von sozialen Diensten) möglich. Das Bundesrecht schränkt den Personenkreis, der die Zustellung vornehmen kann, nicht ein. So bedeutet denn auch die vorliegende Bestimmung keinerlei Einschränkung des für die Zustellung zulässigen Personenkreises. Durch die Erwähnung von Gemeindeammann und Polizei soll vielmehr klargestellt werden, dass diese Zustellungswege weiterhin offenstehen und die betreffenden Behörden zur Erfüllung dieser Dienstleistung verpflichtet sind.

Abs. 2: Nachdem § 5 des Publikationsgesetzes (LS 170.5) nicht festlegt, dass eine Veröffentlichung ausschliesslich im Amtsblatt erfolgt, ist dies – in Ausführung von Art. 141 ZPO und Art. 88 StPO – zu regeln.

§ 124. Feiertage

ZPO wie StPO verweisen in ihren Fristenregelungen auf «vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage» (Art. 142 Abs. 3 ZPO, Art. 90 StPO). Im GVG war bis anhin von «Ruhetagen» die Rede (vgl. § 192 GVG). Massgebend für die Definition der Ruhetage war das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 (LS 822.4). Allerdings gab es immer wieder Konflikte und Unsicherheiten bezüglich Berchtoldstag sowie Sechseläuten und Knabenschüssen. Diese Unsicherheit und die zusätzliche Unsicherheit bezüglich der unterschiedlichen Terminologie kann durch diese Bestimmung ausgeräumt werden.

§ 125. Sachverständige

Bereits heute besteht eine Verordnung über psychiatrische Gutachten im Strafverfahren (LS 321.4), die sich auf das Gesundheitsgesetz und die ZH-StPO stützt. Es besteht das Bedürfnis, das Verfahren und die Voraussetzungen der Zulassung von Sachverständigen an den Gerichten und bei den Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden gleich zu regeln. Für die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden

soll hier eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Für das Strafvollzugsverfahren ist eine entsprechende Regelung in § 31 Abs. 2 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG; LS 331) aufzunehmen (vgl. die in dieser Vorlage vorgesehene Anpassung von § 31 StJVG; Anhang Ziff. 13). Die bestehende Verordnung der obersten kantonalen Gerichte über die Entschädigung von Sachverständigen wird durch die vorliegende Regelung nicht berührt. Die Verordnungskompetenz der obersten kantonalen Gerichte ist in § 75 lit. b enthalten.

§ 126. Minderheitsmeinung

Entscheidet das Gericht nicht einstimmig, sollen die Minderheit sowie die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär ihre abweichende Meinung mit Begründung ins Protokoll aufnehmen lassen können. Die Minderheitsmeinung soll den Parteien mitgeteilt werden. Die Regelung entspricht § 138 Abs. 4 GVG.

§ 127. Gerichtsberichterstattung

Die Bestimmung übernimmt materiell die Regelung von § 136 GVG. Die Grundlage dafür findet sich für den Strafprozess in Art. 72 StPO. Die ZPO regelt diesen Bereich demgegenüber nicht, doch ist eine Normierung als grundsätzlich zulässig zu betrachten. In Bezug auf die übrige Regelung im Bereich der Gerichtsberichterstattung vgl. § 75 lit. d, wonach der Plenarausschuss der obersten Gerichte eine Verordnung über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter erlässt. Bezüglich Akteneinsicht Dritter sei im Übrigen auch auf Art. 101 Abs. 3 StPO und § 133 verwiesen.

2. Abschnitt: Zivilverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 128. Sachliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte

Die sachliche Zuständigkeit ist im Organisationsteil (vgl. § 17 ff.) geregelt. Da die Kantone berechtigt sind, verschiedene Zivilgerichte zu schaffen – und von dieser Befugnis im vorliegenden Gesetz auch Gebrauch gemacht wird –, ist es denkbar, dass Streitigkeiten in die Zuständigkeit mehrerer Gerichte fallen. Eine Regelung gemäss § 17 Abs. 2 ZH-ZPO ist folglich weiterhin notwendig.

Art. 18 ZPO regelt die Einlassung zudem nur örtlich, was aus der Gesetzssystematik hervorgeht. Eine Bestimmung zur Einlassung bezüglich der sachlichen Zuständigkeit enthält die ZPO demgegenüber

nicht. Dabei ist insbesondere bei der Wahlzuständigkeit des Handelsgerichts (Art. 6 Abs. 3 ZPO), beim Mietgericht und beim Arbeitsgericht die sachliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte denkbar. Deshalb ist eine § 111 ZH-ZPO entsprechende Regelung aufzunehmen.

Festzuhalten ist, dass aufgrund von Art. 63 ZPO eine Überweisung von Amtes wegen bei fehlender Zuständigkeit nicht stattfindet. Diese – sehr formalistische Regelung – darf zufolge der grundsätzlich abschliessenden Regelung in der ZPO durch die kantonalen Prozessgesetze nicht ergänzt werden (vgl. Botschaft zur ZPO, BBl 2006, S. 7277).

§ 129. Entscheid über Ausstandsbegehren

Gemäss Art. 50 ZPO entscheidet das «Gericht» über Streitige Ausstandsbegehren. Da die ZPO im Gegensatz zur StPO (Art. 59 StPO) keine entsprechenden Bestimmungen enthält, ist die Regelung von § 101 GVG für das Zivilprozessrecht in angepasster Form zu übernehmen und es ist das sachlich zuständige Gericht zu bezeichnen. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt auch die Regelung in der StPO.

Lit. a: Anzumerken ist, dass gestützt auf Art. 124 ZPO unter Mitgliedern des Gerichts nur der eigentliche Spruchkörper, nicht aber die mitwirkende Kanzleiperson zu verstehen ist (vgl. Botschaft zur ZPO, BBl 2006, S. 7314).

Lit. e entspricht § 101 Abs. 2 GVG, damit die Vorgaben des BGG erfüllt sind (Art. 92 in Verbindung mit Art. 75 BGG), tritt jedoch anstelle des Kantonsrates das Verwaltungsgericht. Nachdem der Kantonsrat nun sämtliche Ersatzmitglieder des Obergerichts bezeichnet, kann die Beschränkung auf die ständigen Ersatzmitglieder fallen gelassen werden.

§ 130. Unentgeltliche Rechtspflege vor Klageeinreichung

Gestützt auf Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO kann jemandem bereits zur Vorbereitung des Prozesses eine Rechtsbeistandin oder ein Rechtsbeistand bestellt werden. Ein Gesuch kann vor oder nach der Rechtshängigkeit gestellt werden (Art. 119 Abs. 1 ZPO). Art. 119 Abs. 3 ZPO weist den Entscheid sodann dem Gericht zu. Nachdem der Eintritt der Rechtshängigkeit neu mit dem Schlichtungsbegehren erfolgt (Art. 62 Abs. 1 ZPO) und die Schlichtungsbehörden im Kanton Zürich – in Übereinstimmung mit dem geltenden System – keine Gerichte sind, ist das Gericht zu bestimmen, das vor Einleitung der Klage beim Gericht über diese Gesuche entscheidet. Dies soll – entsprechend der bisherigen Regelung in § 88 ZH-ZPO – die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts sein.

§ 131. Unentgeltliche Mediation

Abs. 1: Es ist das für die Behandlung des Mediationsgesuchs sachlich zuständige Gericht zu bestimmen.

Abs. 2: § 89a ZH-ZPO kann im Wesentlichen beibehalten werden, da gestützt auf Art. 218 Abs. 2 und 3 ZPO der Kanton weiterhin die Voraussetzungen für Kostenerleichterungen in diesem Bereich festlegen kann. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass – mit Bezug auf die kindesrechtlichen Angelegenheiten – bereits Art. 218 Abs. 2 ZPO die Grundlagen für einen Anspruch der Parteien festlegt.

§ 132. Aktenführung und -aufbewahrung

Die StPO enthält Bestimmungen zur Aktenführung und Aktenaufbewahrung in Art. 100 ff. In der ZPO fehlen entsprechende Bestimmungen. Insbesondere die Aufbewahrung der Akten ist jedoch kantonal zu regeln (Botschaft zur ZPO, BBl 2006 S. 7259). Die Regelung soll im Wesentlichen derjenigen der StPO entsprechen (vgl. Art. 100 Abs. 2 und 103 Abs. 2 StPO), insbesondere ist von einer detaillierteren Regelung – entsprechend der Regelung in §§ 167 ff. GVG – abzusehen.

Festzuhalten ist, dass die Aktenführung bzw. -aufbewahrung nur bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens zu regeln ist. Für den Zeitraum danach ist das Archivgesetz massgebend (LS 432.11).

Für die Regelung der Einzelheiten ist dem Obergericht eine Verordnungskompetenz einzuräumen.

§ 133. Akteneinsicht von Behörden und Dritten

Für den zivilprozessualen Bereich geregelt ist die Akteneinsicht der Parteien (Art. 53 ZPO). Zudem sind die Mitwirkungspflichten bzw. die Verweigerungsrechte Dritter (Art. 165 f. ZPO) geregelt. Im Gegensatz zur StPO enthält die ZPO keine Bestimmungen zur Akteneinsicht von Behörden und weiteren Dritten. Da Bestimmungen über Akteneinsichtsrechte – im Gegensatz zu den von der ZPO geregelten Bereichen – insbesondere den Gesichtspunkt des Datenschutzes beschlagen, erscheint eine Regelung im kantonalen Recht zulässig. Die Aufnahme entsprechender Bestimmungen ist auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit geboten. § 172 GVG ist deshalb – in Abstimmung mit Art. 101 Abs. 3 StPO – in leicht veränderter Form ins neue Recht zu überführen.

§ 134. Bild- und Tonaufnahmen

Die StPO enthält ein betreffendes Verbot in Art. 71. Die ZPO regelt zwar die Öffentlichkeit des Verfahrens (Art. 54 und 203 Abs. 3 ZPO), macht darüber hinaus aber keine Vorschriften. Ein Verbot ist

wünschenswert und eine entsprechende Regelung im Gesetz erscheint, da es nicht das Verfahren als solches, sondern die Rechte Dritter (bzw. deren Einschränkung) beschlägt, als zulässig. Bezüglich Bild- und Tonaufnahmen im Zusammenhang mit der Protokollierung gilt im Übrigen Art. 235 Abs. 2 ZPO.

§ 135. Mitwirkung eines juristischen Sekretärs

Abs. 1: Die ZPO sieht – im Gegensatz zur StPO – keine entsprechende Regelung vor, welche die Mitwirkung einer juristischen Sekretärin oder eines juristischen Sekretärs regelt. Dies schliesst eine kantonale Regelung aber nicht aus, beschlägt die Bestimmung doch die Organisation der Gerichte. Es werden deshalb Art. 335 Abs. 1 und 348 Abs. 2 StPO für das Zivilverfahren übernommen. Die Regelung entspricht im Übrigen auch § 134 Abs. 1 GVG.

Abs. 2: Wie bis anhin (vgl. § 134 Abs. 2 GVG) soll die Durchführung von Vergleichsverhandlungen einer juristischen Sekretärin oder einem juristischen Sekretär übertragen werden können.

Abs. 3: Festzuhalten ist, dass die vom Bundesrecht vorgesehene Protokollierungspflicht (Art. 235 ZPO) immer zu erfüllen ist. Das Protokoll ist jedoch nicht in jedem Fall zwingend von der juristischen Sekretärin oder dem juristischen Sekretär zu erstellen. Es kann z. B. auch von einer Auditorin oder einem Auditor oder von der Richterin oder vom Richter selbst geführt werden. Dabei obliegt es den einzelnen Gerichten, zu entscheiden, wann auf den Einsatz einer juristischen Sekretärin oder eines juristischen Sekretär verzichtet werden kann. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der ausschliessliche Einsatz von Auditorinnen und Auditoren – zumindest dann, wenn Laienrichterinnen oder -richter zum Einsatz kommen – im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts beschränkt ist (vgl. BGE 134 I 19 E. 4.3).

§ 136. Beratung

Abs. 1: Gestützt auf Art. 54 Abs. 2 ZPO ist es den Kantonen überlassen, die mündliche Beratung von Entscheiden vorzusehen. Demgegenüber sieht die StPO allgemein geheime Beratung vor (Art. 69 Abs. 1 und 348 Abs. 1 StPO). Unter geltendem Recht ist die Beratung von Urteilen (nicht aber von Beschlüssen) in Zivilsachen vor Obergericht öffentlich (§ 135 Abs. 1 GVG). Heute wird der grösste Teil der Geschäfte der drei Zivilkammern des Obergerichts im summarischen oder im einfachen und raschen Verfahren abgewickelt. Da diese Verfahren nach geltendem Recht mit Beschluss abgeschlossen werden, gibt es bereits heute nur wenige öffentliche Beratungen. In Familienrechtssachen (zahlenmässig vorweg Scheidungen und Eheschutz, aber

auch Vormundschaftliches) ist die Öffentlichkeit zudem von vornherein ausgeschlossen. Die meisten anwaltlich vertretenen Parteien verzichten überdies ausdrücklich auf öffentliche Beratung, weil sie die Mehrkosten für die Präsenz ihrer Vertretung und die Öffentlichkeit scheuen. Auch in Zivilsachen ist deshalb auf öffentliche Beratungen zu verzichten.

Abs. 2 und 3: Regelungsbedarf besteht zudem für die Beratungsform. Auf Gesetzesstufe ist festzulegen, wann mündlich beraten werden muss und wann auf dem Zirkularweg entschieden werden kann. Nach geltendem kantonalem Recht müssen nur Endentscheide in der Sache im ordentlichen Verfahren zwingend beraten werden, in den übrigen Fällen ist bei Einstimmigkeit der Zirkularweg zulässig. Es drängt sich auf, die für das Bundesgericht geltende Regelung (Art. 58 BGG) auf den Kanton Zürich zu übertragen. Damit besteht wie bis anhin die Möglichkeit, auch prozessleitende Entscheide zu beraten (§ 139 GVG). Zusätzlich soll die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär ebenfalls Beratung verlangen können – dies unterstreicht deren bzw. dessen beratende Stimme, die – wenn ein Mitglied des Gerichtes den Entscheid redigiert – sonst ausgehöhlt würde.

Abs. 4: Auch für den Zivilprozess ist festzuhalten, dass jedes Gerichtsmitglied bei der Entscheidungsfindung seine Stimme abgeben muss (vgl. Art. 351 StPO). Demgegenüber ist der Ablauf der Beratung – als Teil der Prozessleitung – nicht zu regeln. Das Gericht fällt sein Urteil in allen Punkten mit einfacher Mehrheit (Art. 236 Abs. 2 ZPO).

§ 137. Form der Entscheide

Anders als das bisherige kantonale Recht und Art. 80 StPO unterscheidet die ZPO bei den Entscheiden nicht, je nach Erledigungsart, zwischen Urteil oder Beschluss bzw. Verfügung.

Auch wenn gemäss Botschaft zur ZPO (BBl 2006 S. 7343) eine einheitliche Bezeichnung gewollt war («Entscheid»), muss die Festlegung derartiger Bezeichnungen – insbesondere in Übereinstimmung mit der StPO und angesichts der nicht bis ins Letzte schlüssigen Formulierung der ZPO (so sind Rückzug, Anerkennung, Vergleich und Gegenstandslosigkeit gemäss Art. 241 ZPO nicht Entscheid, sondern «Entscheidsurrogate») – zulässig sein. Die Unterteilung in Urteile und Beschlüsse bzw. Verfügungen gemäss bisherigem Recht (§ 188 ZH-ZPO bzw. § 155 GVG) kann damit im Grundsatz beibehalten werden. Sie verliert allerdings insofern ihre Bedeutung, als die Bezeichnung künftig nicht mehr massgebend sein kann für die Art des zu erhebenden Rechtsmittels (bis anhin: Berufung gegen Urteile; Rekurs gegen Beschlüsse/Verfügungen). So werden insbesondere summarische Verfahren künftig mit einem Urteil abgeschlossen werden.

§ 138. Unterzeichnung

Gestützt auf Art. 238 lit. h ZPO ist zu regeln, wer Entscheide unterzeichnet. Dabei soll nicht zwischen Urteilen und Beschlüssen unterschieden werden. Ein Mitglied des Gerichts und/oder die juristische Sekretärin bzw. der juristische Sekretär soll den Entscheid unterzeichnen. Damit wird sichergestellt, dass Entscheide, die ein Kollegialgericht fällt, wenn überhaupt, nur durch ein Mitglied des Gerichts unterzeichnet werden müssen.

B. Besondere Aufgaben des Einzelgerichts

Vorbemerkungen:

In Art. 248 ZPO werden die Verfahren, auf die das summarische Verfahren anwendbar ist, abschliessend festgelegt (vgl. Botschaft zur ZPO, BBl 2006 S. 7349: «Der Entwurf bestimmt [den Geltungsbereich] im Wesentlichen selber, doch kann sich die Anwendbarkeit auch aus einem anderen Bundesgesetz ergeben.»). Weiterhin den Kantonen überlassen bleiben die Bereiche des nichtstreitigen Verfahrens (Art. 1 lit. a ZPO e contrario). Weisen sie diese gerichtlichen Instanzen zu, ist summarisches Verfahren anwendbar (Art. 248 lit. e ZPO). Zudem steht es ihnen frei, ein Gericht als zuständige Behörde zu bezeichnen. Von den in §§ 213–217 ZH-ZPO geregelten Sachverhalten können damit nur jene Bestimmungen ins neue Recht übergeführt werden, die Bereiche des nichtstreitigen Verfahrens betreffen oder bloss Zuständigkeitsbestimmungen enthalten. Demgegenüber darf das kantonale Recht keine zusätzlichen streitigen Verfahren ins summarische Verfahren verweisen.

§ 139. Erbrechtliche Geschäfte

a. Aufgaben

Die ZPO regelt lediglich das bisher in § 215 Ziff. 17 ZH-ZPO (Art. 249 lit. c Ziff. 1 ZPO) und § 215 Ziff. 25 ZH-ZPO (Art. 249 lit. c Ziff. 3 ZPO) Festgelegte. Auch unter neuem Recht ist die zuständige Behörde zu bestimmen, welche die in § 215 Ziff. 16, 18–24 und 26–28 ZH-ZPO aufgezählten Aufgaben zu erfüllen hat.

Zu erwähnen ist, dass die amtlich bestellten Sachverständigen gemäss Art. 618 ZGB (§ 215 lit. c Ziff. 28 ZH-ZPO) neu nicht mehr endgültig entscheiden werden. Es rechtfertigt sich deshalb, auf die Bestellung einer besonderen Schätzungskommission – ausschliesslich für diesen Bereich – zu verzichten. Für die Schätzungen können Sachverständige bestellt werden. Für die Bestellung dieser Sachverständigen soll das Einzelgericht zuständig sein (vgl. auch die mit dieser Vorlage

aufzunehmende Bestimmung von § 134a im EG zum ZGB Anhang Ziff. 9).

Zum Erlass einer Regelung gemäss § 215 lit. c Ziff. 29 ZH-ZPO sind die Kantone zufolge der abschliessenden Regelung des streitigen Verfahrens in der ZPO nicht mehr befugt.

§ 140. b. Beauftragung Dritter

Weiterhin zu regeln ist die Bezeichnung der Hilfspersonen durch das Einzelgericht. Die Bestimmungen von § 217 ZH-ZPO sind in angepasster Form zu übernehmen.

§ 141. c. Aufsicht über Beauftragte

Der bisherige § 218 ZH-ZPO ist als Aufsichtsbestimmung über die bezeichneten Hilfspersonen ebenfalls beizubehalten.

§ 142. Obligationenrechtliche Geschäfte

Art. 250 ZPO legt fest, welche obligationenrechtlichen Geschäfte dem summarischen Verfahren zugewiesen werden. Für diese Streitgegenstände ist das Einzelgericht gestützt auf § 22 lit. c zuständig. Zu ergänzen ist, dass es den Kantonen nicht zusteht, weitere Geschäfte des Obligationenrechts dem summarischen Verfahren zuzuweisen. Die bisher in § 219 lit. b Ziff. 3, 4, 9 und 10 sowie in § 219 lit. d Ziff. 22 ZH-ZPO geregelten Sachverhalte sind, da sie lediglich die Bezeichnung der zuständigen Instanzen enthalten, beizubehalten. Als Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterstehen sie dem summarischen Verfahren.

§ 143. Hinterlegung

Die Regelung entspricht inhaltlich § 220 ZH-ZPO. Da es sich bei der Hinterlegung um einen Tatbestand der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, ist eine kantonale Regelung weiterhin zulässig.

§ 144. Vorsorgliche Beweisabnahme

Im kantonalen Recht ist die Zuständigkeit festzulegen für die Fälle gemäss Art. 158 ZPO (insbesondere für die Fälle der vorsorglichen Massnahmen gemäss Abs. 2). Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 231 ZH-ZPO. Zur thematisch verwandten Amtshilfe an Schiedsgerichte vgl. § 30.

C. Aufgaben des Gemeindeammanns

§ 145. Amtlicher Befund

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 234 ZH-ZPO: Beim amtlichen Befund handelt es sich nicht um einen Spezialfall der vorsorglichen Beweisabnahme. Nachdem die ZPO keine entsprechende Regelung enthält, ist eine Regelung im kantonalen Recht vorzusehen. Für die Zuständigkeit ist auf Art. 13 ZPO zu verweisen.

Zum Gemeindeammann vgl. auch die Bestimmung zur Zustellung (§ 123) sowie die in § 83 geregelte Aufsicht.

§ 146. Amtliche Zustellung von Erklärungen

a. Zulässigkeit

Auch bei diesem Sachverhalt geht es um nichtstreitiges Verfahren (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997, zu § 235 ZH-ZPO), weshalb eine kantonale Regelung zulässig ist (vgl. Bemerkungen zu § 145).

§ 147. b. Verfahren

Die Bestimmungen in § 236 ZH-ZPO, die das Verfahren des Gemeindeammanns regeln, sind zu übernehmen (vgl. Bemerkungen zu § 145), wobei die Regelung im GOG auf das Wesentliche zu beschränken ist und die übrigen Bestimmungen von § 236 ZH-ZPO einer Regelung auf Verordnungsstufe vorzubehalten sind.

§ 148. c. Annahmepflicht

Das bisher in § 237 ZH-ZPO Geregelte ist in das neue Recht zu überführen (vgl. Bemerkungen zu § 145).

§ 149. Hilfsperson des Gerichts

Die Bestimmung übernimmt die bisherige Regelung der Aufgaben der Gemeindeammannämter in §§ 225 Abs. 2 und 307 Abs. 2 ZH-ZPO mit sprachlichen Anpassungen.

3. Abschnitt: Strafverfahren

A. Grundsätze, Zuständigkeiten

§ 150. Strafverfahren gegen Beamte (Art. 7 Abs. 2, 309 f. StPO)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 22 Abs. 6 ZH-StPO. Art. 7 Abs. 2 StPO erlaubt den Kantonen, eine Ermächtigung zur Verfolgung entgegen dem (aufzuhebenden) Art. 347 Abs. 2 lit. b StGB nicht nur bei Deliktsverdacht gegen die Angehörigen der obersten kantonalen Gerichts- und Vollzugsbehörden, sondern für alle Angehörigen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden vorzusehen. Allerdings spricht Art. 7 Abs. 2 StPO nur von der «Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde», doch ist es als zulässig zu betrachten, hier auch eine richterliche Ermächtigungsbehörde vorzusehen. Es geht hier nur um das Feststellen des Anfangsverdachts nach rechtlichen Gesichtspunkten, nicht um einen Entscheid nach Opportunitätsgründen. Somit wird die Möglichkeit von Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO nicht vollständig ausgeschöpft. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff «Beamte» gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB auch Behördenmitglieder erfasst.

Die Beschwerde nach Abs. 2 richtet sich nach Art. 393 StPO. Die Zusammensetzung des Spruchkörpers muss hier selbstverständlich eine andere sein als diejenige, welche die Bewilligung nach Abs. 1 erteilt.

§ 151. Aufgaben in Zuständigkeitsfragen (Art. 22 bis 42 StPO, Art. 12 JStPO)

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Verhandlungen bei offenen Fragen der Zuständigkeit mit den beteiligten Staatsanwaltschaften eines andern Kantons oder mit dem Bund von den im einzelnen Fall zuständigen Staatsanwältinnen und -anwälten geführt werden. Die Oberstaatsanwaltschaft wird erst eingeschaltet, wenn einerseits eine Einigung mit dieser ausserkantonalen Staatsanwaltschaft nicht möglich ist und die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts eingeschaltet werden muss (Art. 28, 39 ff. StPO) oder andererseits eine Zuständigkeit des Bundes infrage kommt (Art. 23 ff. StPO).

Die Kompetenz der Untersuchungsbehörde zur Verhandlungsführung mit den Untersuchungsbehörden des Bundes oder anderer Kantone ergibt sich bereits aus der StPO (Art. 26 Abs. 4 in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit bzw. Art. 39 Abs. 2 StPO) bezüglich der örtlichen Zuständigkeit.

Da im Konfliktfall jeweils die Oberstaatsanwaltschaft bzw. die Oberjugendanwaltschaft den Kanton nach aussen vertreten soll (vgl. § 109 und § 116 Abs. 4 lit. a), ist es notwendig, zu regeln, dass und wann

die betreffende Oberbehörde zu informieren ist. Weil im Zuständigkeitsbereich der Übertretungsstrafbehörden die Vertretung nach aussen der Oberstaatsanwaltschaft obliegt, hat die Information auch in diesem Bereich an Letztere zu erfolgen (Abs. 1 lit. a).

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit, wenn Streitigkeiten bezüglich der Trennung von Verfahren auftreten, die sich gegen Erwachsene und Jugendliche richten. Es erscheint als richtig, hierfür das Obergericht als Beschwerdeinstanz einzusetzen.

B. Rechtshilfe

§ 152. Interkantonale Rechtshilfe (Art. 43–53 StPO)

Die Rechtshilfepflichten zwischen Strafbehörden der Kantone unter sich und zwischen diesen und jenen des Bundes nach Art. 43 ff. StPO beziehen sich allein auf Straftaten des Bundesrechts. Es ist jedoch sinnvoll, dass sich die Kantone auch bei Delikten des kantonalen Rechts gegenseitig Rechtshilfe leisten, was Abs. 1 ermöglicht.

Abs. 2 stellt klar, welche zürcherischen Strafbehörden in den verschiedenen Varianten für das Leisten der nationalen Rechtshilfe zuständig sind. Bezüglich der Rechtshilfe durch Gerichte ist festzuhalten, dass es sich dabei nur um Beweiserhebungen handeln kann, die das Gericht – würde es nicht um Rechtshilfe ersuchen – selber durchführen würde, z. B. Einvernahmen von Auskunftspersonen.

Abs. 3: Schon bisher amtete die Oberstaatsanwaltschaft als Zentralstelle, der Verfahrenshandlungen auswärtiger Strafbehörden im Kanton Zürich (neu nach Art. 52 Abs. 2 StPO) und Gesuche um polizeiliche Unterstützung (jetzt nach Art. 53 StPO) zu melden waren. Diese Einrichtung des früheren Rechtshilfekonkordates ist, obwohl in der StPO nicht mehr vorgesehen, weiterzuführen.

Weil die hier interessierenden Zwangsmassnahmen nach wie vor von einer zentralen Stelle am Obergericht angeordnet oder genehmigt werden, braucht es für die internationale Rechtshilfe keine besonderen Regeln, denn das Verfahren richtet sich auch dort nach den innerstaatlichen Verfahrensregeln (vgl. z. B. Art. 12 IRSG; SR 351.1). Es ist auch im Übrigen nicht ersichtlich, dass im kantonalen Recht weitere Regelungen zur internationalen Rechtshilfe notwendig wären als die in der StPO vorhandenen (Art. 54 f.). Dass beispielsweise für die dem Richter zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Vollstreckung ausländischer Urteile (Art. 96 und 105 f. IRSG) das Obergericht zuständig ist, ergibt sich bereits aus Art. 55 Abs. 4 StPO in Verbindung mit § 47 GOG.

C. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 153. Entscheid über Ausstandsbegehren (Art. 59 StPO)

Das kantonale Recht muss bestimmen, welche Staatsanwaltschaft Ausstandsbegehren gegen Angehörige der Polizei zu behandeln hat. Es erscheint als sinnvoll, dafür die Oberstaatsanwaltschaft bzw. für das Jugendstrafverfahren die Oberjugendanwaltschaft zu bestimmen.

§ 154. Protokollführung (Art. 76–79 StPO)

Mit Ausnahme der Gerichte, bei denen die Anwesenheit einer juristischen Sekretärin oder eines juristischen Sekretärs erforderlich ist (Art. 335 Abs. 1, 348 Abs. 2 StPO), enthält die StPO keine Vorschriften darüber, von wem das Protokoll nach Art. 76 ff. StPO zu führen ist. Jedenfalls lässt sich aus der StPO nicht ableiten, dass dafür stets eine besondere Protokollführerin oder ein besonderer Protokollführer vorzusehen ist. Im Anschluss an die bisherigen, eher rudimentären Regelungen (vgl. etwa § 142 GVG) und die Praxis soll dieser Paragraph klarstellen, dass das Einvernahmeprotokoll von der oder dem Einvernehmenden selbst oder aber von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer zu führen ist.

D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

§ 155. Parteirechte von andern Behörden (Art. 104 Abs. 2 StPO)

Diese Bestimmung übernimmt § 395 Abs. 4 ZH-StPO. Im Übrigen erscheint es mit Blick auf den Kanton Zürich nicht als notwendig, weiteren Behörden Parteirechte zuzuerkennen.

Die Parteirechte der zuständigen Direktion in Tierschutzsachen sollen in § 17 des Tierschutzgesetzes geregelt werden (vgl. die entsprechende in dieser Vorlage vorgesehene Anpassung; Anhang Ziff. 18).

§ 156. Bestellung der amtlichen Verteidigung und des unentgeltlichen Rechtsbeistands (Art. 133 Abs. 1 und 137 StPO, Art. 25 JStPO)

Gemäss Art. 133 Abs. 1 StPO (analog unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft, vgl. Art. 137 StPO) wird die amtliche Verteidigung von der «jeweiligen Verfahrensleitung» bestellt. In Präzisierung dieser Vorschrift sieht dieser Paragraph vor, dass während des Vorverfahrens (in welchem sich die hier relevante Frage am häufigsten stellt) die amtliche Verteidigung zentral durch die Oberstaatsanwaltschaft bzw. im Jugendstrafverfahren durch die Oberjugendanwalt-

schaft bestimmt wird. Es erscheint als wesentlich, dass die amtliche Verteidigung nicht durch die direkt mit dem Fall befassten Staatsanwältinnen oder -anwälte bzw. Jugendanwältinnen oder -anwälte ernannt wird, diese also gleichsam ihre eigenen Gegner aussuchen können. Eine Zentralisierung der Ernennung der amtlichen Verteidigung ist auch deshalb wünschenswert, weil damit eine gleichmässige Verteilung der Mandate unter die infrage kommenden Rechtsanwältinnen und -anwälte gewährleistet ist. Im Gerichtsverfahren erscheint eine solche Regelung nicht als erforderlich. Letzteres muss jedoch im Gesetz nicht erwähnt werden, weil es nur eine Wiederholung von Art. 133 StPO wäre. Ungeachtet der zentral erfolgenden Bestellung der amtlichen Verteidigung erfolgt die Festlegung der Entschädigung gemäss Art. 135 Abs. 2 StPO am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Jugendanwaltschaft oder das urteilende Gericht.

§ 157. Mediation im Jugendstrafverfahren

Die Mediation war im Entwurf des Bundesrates für den Bereich des Erwachsenenstrafrechts in Art. 317 StPO vorgesehen (Botschaft zur StPO, BBl 2006, 1389). In der verabschiedeten Vorlage fand die Mediation aber keine Aufnahme. Auch eine Regelung, die den Kantonen freistellen wollte, ob sie eine Mediation im Strafverfahren wollen, wurde abgelehnt. Damit bleibt kein Raum mehr, die Möglichkeit der Mediation im Strafverfahren gegen Erwachsene vorzusehen. Auch die im materiellen Recht für bestimmte Fälle und unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) rechtfertigt kein staatliches Mediationsangebot für Erwachsene. Vielmehr sieht Art. 316 StPO vor, dass die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einem Vergleichsgespräch einlädt, wenn eine Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB infrage kommt. Dies kann die Staatsanwaltschaft auch bei Antragsdelikten. Zu regeln ist hier damit lediglich die Mediation im Jugendstrafverfahren.

Abs. 2: Art. 44 JSStPO würde es erlauben, Kosten den Jugendlichen aufzuerlegen. In Übernahme der heutigen Regelung soll jedoch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden und das Verfahren soll weiterhin kostenlos bleiben (vgl. ABl 2008, 410).

E. Beweise

§ 158. Delegation von Einvernahmen (Art. 142 und 311 Abs. 1 StPO)

Art. 142 Abs. 1 Satz 2 und 311 Abs. 1 StPO erlauben, dass Bund und Kantone die Delegation der Durchführung von Einvernahmen bzw. «einzelner Untersuchungshandlungen» an Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft vorsehen können. Was die «einzelnen Untersuchungshandlungen» betrifft, so lassen die Materialien den Schluss zu, dass es sich hier weitgehend um Einvernahmen handelt; wesentliche Untersuchungshandlungen wie Haftanträge und Anklagen sollen jedoch den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorbehalten bleiben (vgl. die Botschaft zur StPO, BBl 2006, 1265). Es muss deshalb darauf verzichtet werden, Mitarbeitenden, die nicht die Funktion einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes ausüben, die Befugnis zum Erlass von Strafbefehlen einzuräumen.

Bisher war in vielen Kantonen die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten vorbehalten; gewisse Kantone der Westschweiz machten hier eine Ausnahme. Art. 142 Abs. 2 StPO räumt Bund und Kantonen nunmehr die Möglichkeit ein, Angehörige der Polizei zu bestimmen, die ebenfalls Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können. Die Frage, ob es sinnvoll ist, der Polizei diese Befugnis zuzuweisen, wird unterschiedlich beantwortet. Abs. 2 sieht deshalb davon ab, in einem grösseren Ausmass Polizeiangehörige (z. B. jene ab einem bestimmten Dienstgrad) zur Vornahme von Zeugeneinvernahmen befugt zu erklären. Davon ausgehend, dass es sinnvoll sein kann, die Befugnis in gewissen Fällen Polizeibeamten zuzuweisen (z. B. in umfangreicheren Fällen von Serienkriminalität mit entsprechenden ergänzenden Ermittlungen nach Art. 312 Abs. 1 StPO oder wenn es um die Einvernahme von Kindern geht und dazu besonders ausgebildete Polizeiangehörige zur Verfügung stehen), ermöglicht Abs. 2, dass die Oberstaatsanwaltschaft bzw. die Oberjugendanwaltschaft im Rahmen einer Vereinbarung und im Einvernehmen mit den Polizeikommandos geeignete Beamtinnen und Beamte mit dieser Kompetenz ausstatten kann. Die Meinung ist dabei, dass dies nur zurückhaltend geschehen solle. Kommt eine Vereinbarung über die Bezeichnung der geeigneten Personen nicht zustande, ist die untersuchungsführende Person für die Einvernahme zuständig.

§ 159. Ausserprozessualer Personenschutz (Art. 156 StPO)

Mit der Bestimmung soll der Schutz von Personen ausserhalb von Strafverfahren sichergestellt werden. Zu denken ist insbesondere an die Zeit vor Einleitung und nach Abschluss des Strafverfahrens. Dies umschliesst insbesondere auch Schutzhandlungen für künftige ver-

deckte Ermittler, namentlich die Möglichkeit, solche Personen mit einer Legende und den dazu nötigen Urkunden auszustatten (sogenannte Vorlegendierung). Für das Genehmigungsverfahren ist dabei Art. 289 StPO sinngemäss anwendbar.

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Europarechtskonvention gegen Menschenhandel hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, einen Vernehmlassungsentwurf zur gesetzlichen Regelung des ausserprozessualen Zeugenschutzes zu erarbeiten. Die vorgeschlagene Bestimmung wird damit – zumindest teilweise – von einer künftigen, einheitlichen Bundesregelung abgelöst werden. Zudem wird mit der Bestimmung das Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion KR-Nr. 287/2007 betreffend Schaffung von Rechtsgrundlagen für den ausserprozessualen Zeugenschutz weitgehend umgesetzt und dem Kantonsrat ist zu beantragen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

F. Vorladungen, Belohnungen, Zwangsmassnahmen

§ 160. Vorladungen (Art. 198 StPO, Art. 201 StPO)

Die Bestimmung hält fest, dass die Befugnis der für die Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständigen Behörden, Vorladungen zu erlassen, auf Mitarbeitende der erwähnten Strafbehörden ausgedehnt wird (entspricht dem heutigen § 174 Abs. 2 GVG). Es sei in diesem Zusammenhang festgehalten, dass den Anforderungen von Art. 201 Abs. 2 lit. h StPO (Unterschrift der vorladenden Person) auch mit einer Stempelunterschrift der vorladenden Person oder durch Anbringen des Gerichtsstempels Genüge getan wird.

§ 161. Belohnungen (Art. 211 StPO)

Der Paragraph bestimmt die (in der StPO selbst nicht geregelte) Zuständigkeit für das Aussetzen von Belohnungen für die Mithilfe bei der Fahndung nach Straftäterinnen und -tätern.

An der heute im Kanton Zürich bestehenden Praxis, dass die Polizei Belohnungen aussetzt – faktisch ist es vornehmlich die Kantonspolizei, da Belohnungen vor allem bei Kapitaldelikten ausgesprochen werden –, soll festgehalten werden.

§ 162. Fesselung als sitzungspolizeiliche Massnahme (Art. 63 StPO)

In den Entwürfen für die StPO war die Möglichkeit für Strafbehörden vorgesehen, eine Fesselung von beschuldigten Personen anzuordnen. Die entsprechende Bestimmung (im Entwurf des Bundesrates in Art. 211, vgl. BBl 2006, 1222, 1451) wurde vom Parlament gestrichen,

u. a. mit der Begründung, es handle sich hier um eine polizeiliche Materie, die nicht in die StPO gehöre. Diese Argumentation trifft insofern nicht zu, als eine sich während des Verfahrens und innerhalb der Amtsräume von Strafbehörden als notwendig erweisende Fesselung im weiteren Sinne einen Akt der Sitzungspolizei (allgemein Art. 63 StPO) darstellt, die nicht dem Polizeirecht untersteht. Um über die Frage der gesetzlichen Grundlage für die Fesselung als Zwangsmassnahme (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO) keine Zweifel aufkommen zu lassen, erscheint es als angezeigt, die Fesselung im kantonalen Recht ausdrücklich als sitzungspolizeiliche Massnahme zu regeln. Festzuhalten ist dabei, dass für Fesselungen, welche die Polizei vornimmt, ausschliesslich die im Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) vorgesehene Regelung angewendet werden soll, und zwar auch dann, wenn die Polizei als Strafbehörde tätig wird (vgl. § 2 in Verbindung mit § 16 PolG).

§ 163. Vorläufige Festnahme bei Übertretungen (Art. 219 StPO)

Die Bestimmung nimmt Art. 219 Abs. 5 StPO auf, wonach Bund und Kantone Polizeiangehörige zu bezeichnen haben, die anordnen können, dass eine Festnahme mehr als drei Stunden dauern kann. Es ist nahe liegend, dazu den Rang einer Polizeioffizierin oder eines Polizeioffiziers vorauszusetzen.

§ 164. Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 235 StPO)

Die Bestimmung übernimmt die bisherige Bestimmung von § 71 Abs. 2 ZH-StPO, wonach der Regierungsrat für die Regelung der Stellung der Inhaftierten zuständig ist. Die Regelungen finden sich zurzeit in §§ 128 ff. der Justizvollzugsverordnung (JVV; LS 331.1). Für das Disziplinarwesen kann auf Art. 91 StGB und auf die mit der vorliegenden Vorlage vorgesehene Anpassung des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (Anhang Ziff. 13) verwiesen werden, welche Bestimmungen das Disziplinarwesen im Strafvollzug regeln.

§ 165. Aussonderung zum Schutz von Berufsgeheimnissen (Art. 271 Abs. 1 StPO)

Die in Art. 271 Abs. 1 StPO vorgesehene Triage zum Schutze von Berufsgeheimnissen hat unter «Leitung eines Gerichtes» zu erfolgen, wobei die StPO die Zuständigkeit nicht näher bestimmt. Es erscheint als sachgerecht, die Kompetenz dem Gericht zuzuweisen, das für qualifizierte Zwangsmassnahmen zuständig ist. Die Regelung erfolgt damit analog zur heutigen Regelung gemäss § 104b Abs. 2 ZH-StPO. Wie nach bisheriger Regelung (vgl. § 104b Abs. 1 ZH-StPO) sorgt die

Oberstaatsanwaltschaft dafür, dass die mit der Durchführung der Aussonderung betrauten Personen nicht mit den Ermittlungen befasst sind. Dies muss hier jedoch nicht ausdrücklich geregelt werden.

§ 166. Stellung von verdeckten Ermittlern (Art. 286 ff. StPO)

Da als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler auch vorübergehend angestellte Personen eingesetzt werden können (Art. 287 Abs. 1 lit. b StPO), ist es erforderlich, die personalrechtliche Stellung dieser Personen zu regeln. Es ist zu betonen, dass die Regelung sich nur auf verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler bezieht, die durch kantonale Stellen eingesetzt werden. Bezüglich verdeckter Ermittlerinnen oder Ermittler, die beispielsweise durch die Stadtpolizei Zürich eingesetzt werden, kann im kantonalen Recht hingegen nichts geregelt werden; diesbezüglich müsste allenfalls durch die Stadt Zürich legifertiert werden.

Im Zusammenhang mit der verdeckten Ermittlung stellt sich die Frage, ob mit der StPO eine genügende Rechtsgrundlage besteht für polizeiliches Handeln zur Verhinderung von Straftaten bzw. im Vorfeld von Vorverfahren gemäss StPO. Die Frage stellt sich insbesondere bei verdeckten Ermittlungsmassnahmen zur Verhinderung von Straftaten. Es ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Sicherheitsdirektion geprüft wird, ob diesbezüglich Änderungen oder Anpassungen in der Polizeigesetzgebung notwendig sind.

G. Vorverfahren

§ 167. Anzeigepflichten und -rechte (Art. 302 und 253 StPO)

Dieser Paragraph übernimmt den bisherigen § 21 ZH-StPO, modifiziert ihn aber leicht. So wird der heutigen Rechtslage folgend nicht mehr von Beamten, sondern von Angestellten des Kantons und der Gemeinden gesprochen. Dass die jeweiligen Aufsichtsbehörden Weisungen über den Umfang der Anzeigepflichten erlassen können, ergibt sich aus ihrem Aufsichtsrecht und ist nicht zu regeln.

§ 168. Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten (Art. 217 StGB)

Diese Bestimmung entspricht § 24a ZH-StPO.

H. Berufungsanmeldung (Art. 399 StPO)

§ 169.

Diese Bestimmung bezieht sich auf den Fall, dass nach einem Freispruch durch die erste Instanz die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft der Ansicht ist, die Sicherheitshaft müsse vom Berufungsgericht nach Art. 231 Abs. 2 StPO fortgesetzt werden. Hier ist es notwendig, dass die Berufung direkt vor den Schranken des erstinstanzlichen Gerichts erklärt wird, wozu die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Oberjugendanwaltschaft als grundsätzlich zur Erhebung von Rechtsmitteln Befugte (vgl. § 105 Abs. 2 lit. c bzw. § 116 Abs. 4 lit. d) im Regelfalle wegen Abwesenheit nicht in der Lage ist.

4. Abschnitt: Ordnungsbussenverfahren

A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen im Strassenverkehr

§ 170.

Diese Bestimmung entspricht materiell § 353 ZH-StPO, ergänzt mit Abs. 2 von § 352 ZH-StPO (sprachlich wurde die Bestimmung an die heute geltenden Grundsätze angepasst). Bezüglich Abs. 4 sei auch auf die Bemerkungen zu § 94 verwiesen.

B. Kantonalrechtliche Ordnungsbussen

§ 171. Anwendbarkeit

Abs. 1 Satz 1 der Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung von § 354 ZH-StPO. In Übereinstimmung mit Art. 2 lit. c OBG sieht Abs. 1 Satz 2 den Ausschluss des kantonalrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens vor bei Übertretungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Abs. 2 entspricht § 355 ZH-StPO. Mit der in Abs. 2 vorgesehenen Delegation wird dem Regierungsrat im Übrigen nicht die Befugnis eingeräumt, bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen. Er kann lediglich regeln, welche (bereits durch andere Normen des kantonalen Rechts unter Strafe gestellten) Handlungen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, und kann (bis zum in Abs. 1 festgelegten Rahmen von Fr. 500) die Bussenhöhe bestimmen. Die Regelung von § 171 entspricht damit den Vorgaben von Art. 38 KV.

§ 172. Befugnis zur Erhebung

Diese Bestimmung übernimmt § 356 ZH-StPO.

§ 173. Verfahren

Diese Bestimmung übernimmt die bisherige Regelung von § 357 ZH-StPO (ohne Abs. 5). Aus Abs. 4 ergibt sich, dass die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt zur Verfolgung und Beurteilung einer Übertretung zuständig wird, wenn eine gegenüber einer Jugendlichen oder einem Jugendlichen ausgefallte Ordnungsbusse nicht bezahlt wird.

§ 174. Verzeigung

Diese Bestimmung übernimmt § 358 ZH-StPO. Es ist davon auszugehen, dass § 358 lit. b ZH-StPO die mehrfache Tatbegehung erfasst; lit. b ist entsprechend zu formulieren (vgl. Donatsch/Schmid, Kommentar zur zürcherischen Strafprozessordnung, N 2 zu § 358).

C. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

§ 175.

Diese Bestimmung übernimmt § 359 ZH-StPO. Bezüglich der zu beachtenden verfassungsmässigen Vorgaben kann im Übrigen auf die entsprechenden Bemerkungen zu § 171 verwiesen werden.

5. Abschnitt: Besondere Verfahren gestützt auf das ZGB

Vorbemerkungen:

Art. 397e ZGB ermächtigt die Kantone, das Verfahren der fürsorglichen Freiheitsentziehung (FFE) zu regeln. Diese Bestimmung wird durch die ZPO nicht geändert, weshalb die Kantone weiterhin zur Regelung des entsprechenden Verfahrens zuständig sind. Da die ZPO Art. 397f Abs. 1 ZGB nicht aufhebt, der auf ein einfaches und rasches Verfahren verweist und die ZPO kein entsprechendes Verfahren vorsieht, sind besondere Regelungen zu erlassen (vgl. dazu §§ 177 ff.). Die Bestimmungen werden mit der Revision des Erwachsenenschutzrechts wohl weitgehend obsolet werden, da jene Vorlage Verfahrensbestimmungen enthält (Art. 430 ff. und 450 ff. ZGB gemäss Änderung vom 19. Dezember 2008; BBl 2009, 141 f.). Art. 450f ZGB dieser Novelle erklärt die ZPO als anwendbar, wenn der Kanton nichts anderes bestimmt.

Im Kanton Zürich war bis anhin das Obergericht Rechtsmittelinstanz für FFE-Entscheide sowie für verschiedene weitere Bereiche, die zwar grundsätzlich dem Verwaltungsrecht zuzurechnen sind, jedoch einen engen Zusammenhang zum Zivilrecht aufweisen. Diese Regelung ist seit 1. Januar 2001 in Kraft (Gesetz betreffend Anpassung des Prozessrechts im Personen- und Familienrecht, OS 56, 245). Nachdem sie sich bewährt hat, ist auf diesen Entscheid nicht zurückzukommen. Diese Regelung soll – mit den notwendigen Anpassungen – grundsätzlich beibehalten werden.

A. Ergänzendes Recht

§ 176.

Die nachfolgenden Bestimmungen sehen einzelne Sonderregelungen vor, um den besonderen Bedürfnissen dieser Verwaltungsverfahren Rechnung zu tragen. Die Allgemeinen Bestimmungen der ZPO (1. Teil) sollen – wie die Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes (6. Teil, 1. und 2. Abschnitt) – im Übrigen aber auch auf die in diesem Gesetz geregelten verwaltungsrechtlichen Verfahren Anwendung finden.

B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

§ 177. Örtliche Zuständigkeit

Die Bezeichnung der örtlichen Zuständigkeit ist unumgänglich und § 5a ZH-ZPO ins neue Recht zu übernehmen. Zur sachlichen Zuständigkeit vgl. § 48.

§ 178. Wirkung des Gesuchs auf die Behandlung

§ 203b ZH-ZPO, der die Zwangsbehandlung regelt, ist auch unter neuem Recht beizubehalten.

§ 179. Erstinstanzliches Verfahren

a. Allgemeines

Art. 397f Abs. 1 ZGB, der ein einfaches und rasches Verfahren verlangt, gilt auch unter neuem Recht. Nachdem die Gerichte bereits gestützt auf Art. 124 ZPO zur zügigen Vorbereitung und Durchführung der Verfahren verpflichtet sind, erübrigt sich eine Wiederholung dieses Grundsatzes entsprechend § 53 Abs. 1 ZH-ZPO.

Abs. 1 und 2: Mit Bezug auf den Aktenbeizug ist die Bestimmung von § 203a ZH-ZPO beizubehalten.

Abs. 3: Entsprechend heutigem Recht sollen in diesem Verfahren keine Kauttionen auferlegt werden (vgl. § 78 ZH-ZPO).

§ 180. b. Untersuchungsmaxime

Nachdem die Feststellung des Sachverhaltes auch weiterhin nicht der Parteimaxime unterstellt werden soll, ist § 203c ZH-ZPO beizubehalten.

§ 181. c. Persönliche Befragung und Hauptverhandlung

§ 203d ZH-ZPO stellt die beförderliche Verfahrenserledigung sicher und soll beibehalten werden. Zu streichen ist der letzte Satz von Abs. 2 von § 203d ZH-ZPO: Ob und wie eine Aussage – oder allenfalls die Verweigerung einer solchen – zu würdigen ist, ist Ausfluss der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO). Die Verweisung in § 176 umfasst auch diese Bestimmung.

§ 182. d. Entscheid, Verfahrensbeteiligte

§ 203e ZH-ZPO dient ebenfalls der Verfahrensbeschleunigung (Abs. 1) und regelt im Übrigen Besonderheiten des verwaltungsrechtlichen Verfahrens, weshalb die Bestimmung ins neue Recht zu überführen ist.

§ 183. e. Prozessentschädigung

Nachdem es sich bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung nicht um ein klassisches Zweiparteienverfahren handelt, ist die Prozessentschädigung besonders zu regeln (§ 203f ZH-ZPO).

§ 184. Rechtsmittel

a. Allgemeines

Art. 308 ff. ZPO regeln die Rechtsmittel des Zivilverfahrens abschliessend. Nachdem die kantonalen Bestimmungen zu Berufung und Rekurs nach Einführung der ZPO nicht mehr bestehen werden, ist für das Rechtsmittelverfahren im Bereich der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung grundsätzlich auf die Bestimmungen der ZPO zu verweisen. Nach den entsprechenden Bestimmungen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO) entscheidet sich, ob Berufung oder Beschwerde einzureichen ist.

Auf die Art der Erledigung sind die allgemeinen Regeln anwendbar. Die Erledigung durch Beschluss ist deshalb nicht gesondert zu erwähnen.

Weder Berufung noch Beschwerde sollen aufschiebende Wirkung haben. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 260 Abs. 2 ZH-ZPO.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass § 27 Abs. 4 des Patientinnen- und Patientengesetzes festlegt, dass für das Verfahren die Bestimmungen betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung analog anwendbar sind. Aufgrund dieser Verweisung sind die Bestimmungen von § 184 auch auf die Verfahren gemäss § 27 Abs. 4 des Patientinnen- und Patientengesetzes anwendbar. Gleichzeitig ist die Formulierung von § 27 Abs. 4 des Patientinnen- und Patientengesetzes anzupassen (vgl. die in dieser Vorlage vorgesehene Anpassung; Anhang Ziff. 22).

§ 185. b. Einreichung

Die besonderen Bestimmungen zum Rechtsmittelverfahren in § 268a ZH-ZPO, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen, sind beizubehalten.

Die bisher in der Bestimmung enthaltene Regelung der aufschiebenden Wirkung ist ebenfalls ins neue Recht aufzunehmen: Weist das Gericht das Entlassungsgesuch ab, so erübrigt sich ein Entscheid über die aufschiebende Wirkung, da der Freiheitsentzug ohnehin weiter andauert. Die Frage der aufschiebenden Wirkung hat in diesen Fällen somit keine Bedeutung. Wird ein Gesuch jedoch gutgeheissen, so ist es denkbar, dass eine Drittperson sogleich ein Rechtsmittel einlegt und die Fortdauer des Freiheitsentzugs verlangt. In diesen Fällen ist es nicht ausgeschlossen, dass das Gericht die Gewährung der aufschiebenden Wirkung als angebracht erachtet.

Die Rechtsmittelinstanz kann diese Frage jedoch anders entscheiden (vgl. Art. 315 und 325 ZPO).

§ 186. c. Verfahren

Auch die Bestimmungen in § 268b ZH-ZPO dienen der Beschleunigung des Verfahrens und sind beizubehalten. Eine besondere Verweisung auf das Novenrecht erübrigt sich, da – gemäss Verweisung in § 184 – die Bestimmungen der ZPO ergänzend anwendbar sind.

C. Rechtsmittel gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates

§ 187. Zulässigkeit, anwendbares Recht

Die ZPO enthält ausdrücklich keine entsprechende Regelung, weshalb eine kantonale Regelung weiterhin erforderlich ist (vormals § 280a ZH-ZPO). Allerdings ist die Bestimmung anders zu fassen, da sich neu nach der ZPO bestimmen soll, welches Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde) einzureichen ist (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).

§ 188. Frist und Form

Beizubehalten sind lediglich diejenigen Regelungen, die abweichend von der ZPO getroffen werden sollen.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 280b ZH-ZPO.

Abs. 2: Die Regelung von § 280b Abs. 2 ZH-ZPO wird inhaltlich übernommen.

Abs. 3: Der Grundsatz, dass der Entscheid beigelegt werden muss, ist im Bundesrecht geregelt und nicht zu wiederholen (Art. 311 Abs. 2 und 321 Abs. 3 ZPO). Weiterhin zu regeln ist die Bezeichnung der Beweismittel, und zwar einheitlich für Berufung und Beschwerde. Zum Novenrecht vgl. § 192.

§ 189. Aufschiebende Wirkung

Die Bestimmung entspricht § 280c ZH-ZPO und ist – mit Anpassungen ans neue Recht – beizubehalten.

§ 190. Mündliche Verhandlung

Die Bestimmung entspricht § 280d ZH-ZPO und ist – mit Anpassungen ans neue Recht – beizubehalten.

§ 191. Mitwirkung der Vorinstanzen

Die Bestimmung entspricht § 280e ZH-ZPO und ist – mit Anpassungen ans neue Recht – beizubehalten.

§ 192. Novenrecht

Die Bestimmung entspricht § 280f ZH-ZPO und ist – mit Anpassungen ans neue Recht – beizubehalten. Ein zweiter Schriftenwechsel findet grundsätzlich nicht statt. Die Formulierung ist deshalb etwas missverständlich (vgl. Antrag des Regierungsrates vom 22. September 1999 für ein Gesetz betreffend Anpassung des Prozessrechts im Personen- und Familienrecht, ABI 1999, 1282).

§ 193. Ergänzung des Sachverhalts

Die vorliegenden Verfahren sind grundsätzlich Verwaltungsverfahren. In der bisherigen Praxis erfolgen die Abklärungen im Sinn von § 198 ZH-ZPO denn auch nach § 7 VRG und nicht nach der ZH-ZPO (d. h. Beistände, Vormünder, Angehörige werden auch vom Obergericht informell und nicht als Zeuginnen oder Zeugen befragt; von Lehrpersonen, Betreuenden usw. werden informelle Berichte beigezogen). Diese Regelung hat sich bewährt. Allerdings soll es – anders als nach VRG – wenn nötig möglich sein, ein formelles Zeugnis abzunehmen (insbesondere wegen der Strafdrohung für eine Falschaussage und der möglichen Zwangsmittel).

Welche Beweise nötig sind, folgt aus dem materiellen Recht (z. B. persönliche Anhörung bzw. Gutachten für eine Entmündigung nach Art. 374 ZGB, Anhörung von Kindern nach Kinderrechtskonvention usw.). Klarzustellen ist, dass die Rechtsmittelinstanz nachholen kann, was die Verwaltungsbehörden versäumt haben. Sie kann also zu neuen Behauptungen selber Beweise abnehmen und muss die Sache nicht zwingend zurückweisen. Wann sich eine Partei mündlich äussern können muss, bestimmt sich nach der EMRK («civil rights»).

§ 194. Begutachtung

Zu übernehmen ist auch der bisherige § 199 ZH-ZPO zu den Modalitäten der Begutachtung. Diese Möglichkeit stand in Familiensachen bisher allgemein zur Verfügung. Nachdem die ZPO das Beweisverfahren abschliessend regelt, ist eine entsprechende – von ihr abweichende – kantonale Regelung nur noch im Bereich von Fürsorgerischer Freiheitsentziehung und Vormundschaft möglich.

§ 195. Schutzmassnahmen

Diese Bestimmung entspricht § 280g ZH-ZPO. Mit den «Vorkehrungen» sind insbesondere (aber nicht nur) Beweisabnahmen gemeint.

§ 196. Rückweisung

Die Bestimmung übernimmt § 280i ZH-ZPO ins neue Recht. Dies ist nötig, weil eine Rückweisung nicht nur an die Vorinstanz, sondern auch an die Vormundschaftsbehörde erfolgen kann.

§ 197. Mitteilung

Die Bestimmung entspricht § 280j ZH-ZPO.

D. Rechtsmittel gegen Entscheide des Regierungsrates in Namensänderungen

§ 198.

Für Rechtsmittel gegen Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sollen die vorstehenden Bestimmungen weiterhin (entsprechend § 274a ZH-ZPO) sinngemäss anwendbar sein (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu § 48).

7. Teil: Verfahrenskosten, Rechnungswesen

Vorbemerkungen:

Im Zusammenhang mit dem Thema Verfahrenskosten ist zu beachten, dass die Verteilung der Verfahrenskosten nunmehr grundsätzlich im Bundesrecht geregelt ist (Art. 104 ff. ZPO; Art. 416 ff. StPO; Art. 44 ff. JStPO). Für kantonales Recht bleibt höchstens dort Raum, wo dies von den eidgenössischen Prozessordnungen ausdrücklich vorgesehen wird (vgl. z. B. Art. 116 ZPO und die in diesem Zusammenhang stehenden Bemerkungen zu § 200). Unzulässig, weil den Regeln von Art. 416 ff. StPO widersprechend, wäre es deshalb, im kantonalen Recht beispielsweise vorzusehen, dass im Falle des Versterbens der beschuldigten Person die Verfahrenskosten unter bestimmten Umständen dem Nachlass der beschuldigten Person auferlegt werden können. Nicht möglich wäre es auch, zur Bestimmung von Art. 420 StPO, die sich mit dem Rückgriff befasst, kantonales Ausführungsrecht zu erlassen. Denn ob die gemäss Art. 420 StPO notwendigen Voraussetzungen, damit der Kanton für von ihm getragene Kosten Rückgriff auf eine andere Person nehmen kann, erfüllt sind oder nicht, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden und kann nicht generell-abstrakt geregelt werden.

§ 199. Gebührenverordnungen

Die Bestimmung lehnt sich an § 202 GVG an und führt Art. 424 StPO und Art. 94 ZPO aus.

Weitere gesetzliche Grundlagen für den Erlass von Gebührenregelungen (in Zivil- und Strafverfahren) finden sich in weiteren Gesetzen, wie beispielsweise für die Anwaltskosten im Anwaltsgesetz (LS 215.1).

Im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 202 Abs. 2 letzter Satz GVG) ist nicht mehr vorgesehen, dass der Kantonsrat die Gebührenverordnung des Obergerichts zu genehmigen hätte. Die wichtigen Rechtssätze werden gemäss Art. 38 Abs. 1 KV in der Form des Gesetzes und die weniger wichtigen Rechtssätze in der Form der Verord-

nung erlassen (Art. 38 Abs. 2 KV). Ausgehend davon lässt die neue Kantonsverfassung von ihrer Konzeption her keinen Raum mehr für genehmigungsbedürftige Erlasse.

§ 200. Kostenfreiheit

Diese Bestimmung übernimmt teilweise § 203 GVG. Es wird bei der neuen Regelung einerseits berücksichtigt, dass lediglich die ZPO überhaupt die Möglichkeit zulässt, Kanton und Gemeinden Kostenbefreiungen zu gewähren (Art. 116 ZPO). Andererseits erfolgt insoweit eine Angleichung an die heute im Verwaltungsverfahren geltende Regelung (dort wurde das Kostenprivileg im Zuge der VRG-Revision vom 8. Juni 1997 aufgehoben), als Kostenfreiheit nur noch dem Kanton gewährt werden soll. Dies in der Überlegung, dass bei Auferlegung von Prozesskosten an den Kanton letztlich auch wieder nur die Staatskasse belastet wird, sodass mit der Festlegung der Kostenfreiheit im Gesetz von vornherein verhindert wird, dass unnötiger Verrechnungsaufwand zwischen verschiedenen kantonalen Stellen betrieben wird.

§ 201. Rechnungswesen

Gemäss Art. 442 Abs. 3 StPO hat das kantonale Recht die für das Eintreiben von finanziellen Leistungen zuständigen Stellen zu bezeichnen. Die Bestimmung übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen § 204 GVG und gilt auch im Bereich der Zivilprozessordnung. Zu beachten ist dabei einerseits, dass die Zuständigkeit für den Bezug von Bussen und Geldstrafen (weiterhin) im Straf- und Justizvollzugsgesetz und in den dazu in der Justizvollzugsverordnung enthaltenen Ausführungsbestimmungen geregelt wird. Andererseits ist festzuhalten, dass unter dem Begriff «Rechnungswesen» nicht nur das Eintreiben von Verfahrenskosten zu verstehen ist, sondern insbesondere auch die Verwaltung von sichergestellten und beschlagnahmten sowie die Verwertung von im Sinne von Art. 69 ff. StGB eingezogenen Vermögenswerten umfasst, einschliesslich der Kompetenz, diesbezüglich notwendige Rechtshilfeersuche stellen zu können.

Mit der Regelung von Abs. 6 wird auch die Möglichkeit eröffnet, das Rechnungswesen von Gerichten und von Strafverfolgungsbehörden ganz oder teilweise zu zentralisieren.

8. Teil: Begnadigung

Vorbemerkungen:

Die Begnadigung wird in der StPO nicht geregelt, weshalb die bisherige Regelung – mit gewissen, rein redaktionellen Anpassungen –

beibehalten werden kann. Auf eine Begründung der Begnadigungsentscheidung wird – in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und der herrschenden Praxis – weiterhin verzichtet, da es sich dabei um einen politischen Akt handelt.

§ 202. Gesuch

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 489 ZH-StPO.

§ 203. Verfahren

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 490 ZH-StPO und der heutigen Praxis.

§ 204. Entscheid

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 491 ZH-StPO.

Abs. 2 entspricht inhaltlich § 487 ZH-StPO.

Abs. 3 entspricht inhaltlich § 494 ZH-StPO.

§ 205. Rechtsfolgen

Diese Regelung entspricht § 493 ZH-StPO.

9. Teil: Übergangsbestimmungen

§ 206. Sühnverfahren

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit das Sühnverfahren bei der Friedensrichterin oder beim Friedensrichter hängig, soll ihre oder seine Zuständigkeit bestehen bleiben und nicht durch die nach neuem Recht zuständigen Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten fortgeführt werden. Diese Regelung ist für den Bezirk Zürich und die Stadt Winterthur ohne Belang. Dort bestehen heute Arbeitsgerichte, weshalb kein Sühnverfahren durchzuführen ist (§ 105 Ziff. 1 ZH-ZPO). Dass für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO rechtshängig sind, bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz das bisherige Verfahrensrecht Anwendung findet, regelt Art. 404 ZPO.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Obergericht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz zu wählen hat (§ 61 GOG).

§ 207. Erstinstanzliche Zivilverfahren

Die ZPO enthält nur Übergangsbestimmungen zur Weitergeltung des bisherigen Rechts bezüglich des Verfahrensrechts und der örtlichen Zuständigkeit. Da das kantonale Recht die Organisation der Gerichte weitgehend bestimmen kann, stellt sich auch im kantonalen Recht die Frage des Erlasses einer Übergangsregelung namentlich bei einer Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte. Es erscheint vor allem aus prozessökonomischer Sicht sinnvoll, wenn das bisher mit der Sache befasste Gericht bis zum Abschluss des Verfahrens sachlich zuständig bleibt. Eine Ausnahme soll bei den Arbeitsgerichten Zürich und Winterthur gemacht werden, die es in dieser Form nicht mehr geben wird.

§ 208. Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwälte

Diese Übergangsbestimmung gewährleistet, dass Wahlfähigkeitszeugnisse, die nach bisherigem Recht, d. h. gestützt auf die Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 22. Juni 2005 (LS 213.23), erteilt wurden, auch unter neuem Recht Gültigkeit haben. Dies gilt nicht für Wählbarkeitsbescheinigungen im Sinne von § 13a der genannten Verordnung.

§ 209. Zuständigkeit der Gemeinden für Übertretungen

Diese Übergangsbestimmung ist notwendig, um den Gemeinden genügend Zeit einzuräumen, ein Gesuch für die Übertragung der Befugnisse einzureichen bzw. dem Regierungsrat die notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen, das Verfahren zur Ermächtigung durchzuführen.

§ 210. Geschworenengericht

Art. 448 f. StPO sehen im Grundsatz vor, dass Verfahren, die bei Inkrafttreten der StPO hängig sind, von den nach neuem Recht zuständigen Behörden nach neuem Recht weitergeführt werden. Als Ausnahme von diesem Grundsatz sieht Art. 450 StPO vor, dass – wenn die Hauptverhandlung bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts eröffnet wurde – das Verfahren nach bisherigem Recht, vom bisher zuständigen Gericht weitergeführt wird. Diese Regelung hat zur Folge, dass dem Geschworenengericht nach Inkrafttreten des neuen Rechts auf jeden Fall nur eine geringe Anzahl von Fällen zur Erledigung verbleiben wird. Deren Erledigung ist damit absehbar. Überdies verfügt das Gericht – mit Ausnahme des Kanzleipersonals – nicht über eine vom Obergericht losgelöste Infrastruktur. Das Gericht soll deshalb bestehen bleiben, bis es die noch pendenten Fälle erledigt hat. Besondere Regelungen zur Aufhebung des Gerichts auf einen bestimmten Zeitpunkt erübrigen sich damit.

Zu ergänzen bleibt, dass Art. 453 Abs. 2 StPO mit Bezug auf Rückweisungen von Entscheidungen des Geschworenengerichts durch das Kassationsgericht eine zwingende Regelung enthält: Diese Verfahren müssen vom zuständige Bezirksgericht behandelt werden. Dasselbe gilt auch für erstinstanzliche Entscheide des Obergerichts, die vom Bundesgericht aufgehoben und zurückgewiesen werden. Eine besondere Regelung für diese Verfahren – etwa eine Zuweisung ans Obergericht – ist damit ausgeschlossen.

Nachdem das Obergericht sowohl nach bisherigem (§ 439 Abs. 1 ZH-StPO) als auch nach neuem Recht (Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit § 47 GOG) über Revisionsgesuche entscheidet, braucht es diesbezüglich für das Geschworenengericht keine besondere Regelung. Zuständigkeit und Verfahren für einen neuen Entscheid nach Gutheissung eines Revisionsgesuches richten sich nach neuem Recht (Art. 453 Abs. 2 StPO).

§ 211. Kassationsgericht

Im Gegensatz zum Geschworenengericht ist beim Kassationsgericht eine Erledigung sämtlicher Verfahren nicht absehbar. Dies insbesondere auch deshalb, weil es immer wieder zu Sistierungen kommt, die von nicht zu beeinflussenden Faktoren (z. B. Erbenermittlung) abhängen. Für die Rechtsprechungstätigkeit des Kassationsgerichts ist deshalb ein Endtermin festzulegen (Abs. 1). Nach diesem Termin sollen Gerichtsleitung und Administration im notwendigen Umfang im Hinblick auf die Erledigung der noch anfallenden administrativen Belange noch eine gewisse Zeit im Amt bleiben (Abs. 2). Sicherzustellen ist sodann, dass die Bestimmungen über das Kassationsgericht, seine Mitglieder und sein Personal, insbesondere zu Wahl, Organisation und Entlohnung, bis zu diesen Zeitpunkten anwendbar bleiben (Abs. 3).

§ 212. Zuständigkeit des Obergerichts für Verfahren des Kassationsgerichts

Abs. 1 lit. a: Es ist eine Regelung für Rückweisungen des Bundesgerichts mit Bezug auf Entscheide des Kassationsgerichts zu treffen. Für Strafverfahren sieht Art. 453 Abs. 2 StPO vor, dass nach der Rückweisung neues Recht anwendbar ist und die neue Beurteilung durch die Behörde erfolgt, die gemäss StPO für den aufgehobenen Entscheid zuständig gewesen wäre. Damit kann das Kassationsgericht für Verfahren, die nach dem Inkrafttreten der StPO zurückgewiesen werden, nicht mehr zuständig sein. Es erscheint sachgerecht, diesbezüglich das Obergericht zuständig zu erklären.

Die ZPO bietet keine eindeutige Lösung an. Art. 405 ZPO legt fest, dass für die Rechtsmittel das Recht gilt, das bei der Eröffnung des

Entscheides in Kraft ist. Eine Zuständigkeit des Obergerichts für Rückweisungen, die Entscheidungen des Kassationsgerichts betreffen, erscheint damit auch in Zivilverfahren zulässig.

Lit. b: Es muss davon ausgegangen werden, dass zu dem in § 211 Abs. 1 festgelegten Endtermin beim Kassationsgericht noch nicht alle hängigen Verfahren erledigt sein werden. Diese Verfahren sind dem Obergericht zur Erledigung zuzuweisen.

Abs. 2: Mit Bezug auf nachträglich erhobene Nichtigkeitsbeschwerden gemäss § 287 ZH-ZPO und § 431 ZH-StPO sowie Revisionsbegehren gegen Entscheide des Kassationsgerichts enthalten die Bundesprozessordnungen keine Regelungen. Diese Verfahren sollen bei Einstellung der Rechtssprechungstätigkeit des Kassationsgerichts vom Obergericht erledigt werden. Bei Revisionsverfahren umfasst dies sowohl den Entscheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens als auch einen neuen Entscheid in der Sache.

Abs. 3: Das Obergericht soll in Fünferbesetzung entscheiden, um der Besonderheit der Verfahren Rechnung zu tragen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Entlöhnungsansprüche der Kassationsrichterinnen und -richter zu klären sein werden, da diese bis zum 30. Juni 2013 gewählt sind. Dies hat jedoch nicht im Rahmen der Übergangsbestimmungen zu erfolgen.

Mit Bezug auf die Formulierung in Art. 405 Abs. 1 ZPO ist sodann darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung auf die «Eröffnung» des Entscheides abstellt. Ob gegen einen Entscheid die Rechtsmittel des alten oder diejenigen des neuen Rechts gegeben sind, hängt also davon ab, ob der Entscheid noch im Jahr 2010 oder erst im 2011 zugestellt werden kann.

C. Gesetz über das Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen

A. Allgemeines

§ 1. Zuständigkeit und Aufgaben

Abs. 1: Die Schlichtungsbehörde soll weiterhin (§ 2 Abs. 2 lit. b EG GIG) auch für diskriminierungsrechtliche Streitigkeiten in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen zuständig sein. Amtskreis, Sitz, Organisation, Wahl, Aufsicht, Geschäftsführung und Besetzung bestimmen sich nach GOG und sind hier nicht gesondert zu erwähnen.

Abs. 2: Die Aufgabe entspricht dem heutigen § 3 EG GIG, nämlich der Suche nach einer Einigung einschliesslich der Beratung der Parteien.

§ 2. Anwendbares Recht

Abs. 1: Das Verfahren ist so weit als möglich und sinnvoll an dasjenige der ZPO anzupassen, weshalb auf diese Bestimmungen zu verweisen ist.

Abs. 2: Eine Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen der ZPO (z. B. für die Fristberechnung, Ausstandsgründe usw.) sowie auf die für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen des GOG ist unumgänglich, um alle Verfahrensfragen zu regeln.

B. Verfahren

§ 3. Freiwilligkeit

Die bisherige Freiwilligkeit wurde bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen aufgegeben und es wurde eine einseitige Möglichkeit zum Verzicht durch die klagende Partei eingeführt (Art. 199 Abs. 2 ZPO). Dies ist für die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse sinngemäss zu übernehmen. Damit künftig jedoch nicht alle personalrechtlichen Verfügungen mit einem Hinweis auf einen möglichen Verzicht versehen und jeweils der Schlichtungsbehörde zugestellt werden müssen, ist die aktive Rolle für das Ergreifen der Möglichkeit einer Schlichtungsverhandlung bei den Arbeitnehmenden zu belassen.

§ 4. Einleitung

§ 4 entspricht der heutigen Regelung (§ 8 Abs. 3 EG GIG).

§ 5. Vorsorgliche Massnahmen

§ 5 entspricht der heutigen Regelung (§ 9 EG GIG).

§ 6. Bekanntgabe von Personendaten

Die Regelung entspricht § 12 Abs. 3 EG GIG.

§ 7. Abschluss des Verfahrens

a. Protokoll

Das Protokoll ist durch Verweisung auf Art. 209 ZPO zu regeln. Durch die Verweisung in § 2 gilt auch Art. 205 ZPO.

§ 8. b. Verhandlungsergebnis

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 14 Abs. 2 EG GIG.

Abs. 2 entspricht materiell § 15 Abs. 3 EG GIG.

§ 9. Kosten

Das Schlichtungsverfahren soll weiterhin kostenlos sein (§ 19 EG GIG; dies gilt auch im Zivilrecht: Art. 113 Abs. 2 ZPO). In Analogie zu Art. 113 Abs. 1 ZPO sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Dies wäre dem Verwaltungsverfahren zudem ohnehin fremd (vgl. § 17 Abs. 1 VRG).

§ 10. Rechtsmittel

Materielle Entscheide werden von der Schlichtungsbehörde keine gefällt. Jedoch müssen Kostenentscheide oder andere verfahrensleitende Anordnungen aufgrund von Art. 29a BV anfechtbar sein. Hierfür ist eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde – hier das Obergericht – zu gewähren.

D. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Erlass der eidgenössischen Prozessordnungen zieht die Aufhebung folgender Gesetze und Beschlüsse nach sich (vgl. Beschlussdispositiv B.III. und C.I.):

- Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 (LS 211.1),
- Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 (LS 271),
- Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (LS 321),
- Beschluss des Kantonsrates vom 7. Januar 2008 über die Bezeichnung der zuständigen Instanzen gemäss Änderung des OR vom 16. Dezember 2005 (LS 211.51),
- Beschluss des Kantonsrates vom 27. Januar 1903 (OS 27, 54) über den Beitritt zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 10. Dezember 1901 (LS 272),
- Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 13. März 1977 (LS 273),
- Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 und die Änderung der Zivilprozessordnung vom 10. März 1985 (LS 274),

- Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 23. September 1973 (LS 282),
- Beschluss des Kantonsrates über die zuständige Rechtsmittelinanz bei Anwendung des Jugendstrafgesetzes vom 31. März 2008 (LS 321.213),
- Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 25. September 1994 (LS 325),
- Beschluss des Kantonsrates über die zuständige kantonale Instanz für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern (noch nicht beschlossen; Antrag des Regierungsrates vom 8. Dezember 2008).

Die Neuregelung der Gerichtsorganisation im GOG zieht die Aufhebung folgender Gesetze und Beschlüsse nach sich (vgl. Beschlussdispositiv B.III. und C.I.):

- Gesetz über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte vom 14. April 2008 (LS 162),
- Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich vom 27. September 1999 (LS 212.32),
- Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Winterthur vom 27. September 1999 (LS 212.33),
- Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der ordentlichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder am Kassationsgericht vom 16. April 2007 (LS 212.721),
- Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts vom 22. April 1991 (LS 212.73).

Das Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz vom 29. Oktober 2001 (LS 151) wird durch die Regelungen in der ZPO und im GOG sowie durch das Gesetz über das Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen ersetzt (vgl. Beschlussdispositiv B.III.1.).

E. Änderung bisherigen Rechts

Der Erlass des GOG zieht die Anpassung einer Vielzahl von Gesetzen (vgl. Beschlussdispositiv B.IV. und Anhang) sowie die Anpassung eines Kantonsratsbeschlusses (vgl. Beschlussdispositiv C.II.) nach sich.

1. Gemeindegesetz (GG; LS 131.1)

§ 63a. Übertretungen

Gemäss § 63a Gemeindegesetz können die Gemeinden in ihren eigenen Verordnungen sowie zur Durchsetzung ihrer Verordnungen, die keine Strafnormen enthalten, in den Verfügungen Bussen androhen. In Bezug auf die Bussenandrohungen, die zur Verordnungsdurchsetzung in Verfügungen erfolgen, ist darauf hinzuweisen, dass die analoge Regelung von § 328 ZH-StPO auf kantonaler Stufe auf den 1. Januar 2007 aufgehoben worden ist. Wesentlich war dabei die Überlegung, dass Bussenandrohungen im Rahmen des Gesetzesvollzugs auch gestützt auf Art. 292 StGB erfolgen können (vgl. Gesetz über die Anpassung an den geänderten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und an das neue Jugendstrafgesetz vom 19. Juni 2006, OS 61, 391, ABI 2005, 1483, 1520). Diese Überlegung gilt in gleicher Weise im Anwendungsbereich kommunalen Rechts. Die Kompetenz zur Bussenandrohung ist deshalb auf die (generell-abstrakten) Verordnungen der Gemeinden zu beschränken.

Ausgehend von der Regelung gemäss aufgehobenem § 328 ZH-StPO, auf den § 63a bezüglich der Strafandrohung verweist (vgl. Thalman, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, 2000, N2 zu § 63a), ist eine Bussenhöhe von höchstens Fr. 500 vorzusehen. Was die Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung der betreffenden gemeinderechtlichen Übertretungen sowie das anwendbare Verfahren anbelangt, sollen die auch im übrigen Übertretungsstrafrecht geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Aufgrund von § 2 GOG braucht es daher keiner besonderen Regelung, sodass § 63a Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgehoben werden kann.

§ 86. C. Befugnisse

In der Bestimmung wird nunmehr ausdrücklich auf das GOG verwiesen.

§ 87. D. Aufsicht

Die Verweisung in § 87 ist anzupassen.

2. Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161)

§ 25. Unvereinbarkeitsgründe

a. Organfunktionen

Abs. 2 lit. a erfährt lediglich eine terminologische Anpassung infolge der Umbenennung der Jugendstaatsanwaltschaft in Oberjugendanwaltschaft.

Da das Geschworenengericht aufgehoben wird, ist Abs. 2 lit. e, der regelt, welche Funktionen Geschworene nicht ausüben können, aufzuheben.

§ 27. c. Rechtsmittelverhältnis

Abs. 1 lit. a enthält unter anderem Unvereinbarkeitsgründe für Mitglieder des Kassationsgerichts. Die Bestimmung ist an den Umstand anzupassen, dass das Kassationsgericht aufgehoben wird.

§ 31.

Die Bestimmung regelt unter anderem den Amtszwang für Geschworene sowie für Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter und ist deshalb anzupassen.

§ 32. Ordentliche Amtsdauer

Die in Abs. 1 enthaltene Regelung der Amtsdauer der Geschworenen braucht es infolge Aufhebung des Geschworenengerichts nicht mehr. Die Regelung berücksichtigt bereits die durch das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1) erfolgte (vgl. OS 62, 492) und auf den 1. Januar 2010 in Kraft tretende Änderung von § 32.

§ 36. b. Entscheid

Die Regelung berücksichtigt bereits die durch das Kirchengesetz erfolgte (vgl. OS 62, 492) und auf den 1. Januar 2010 in Kraft tretende Änderung von § 36. Die in Abs. 1 lit. b enthaltene Regelung der vorzeitigen Entlassung von Geschworenen braucht es infolge Aufhebung des Geschworenengerichts nicht mehr.

§ 39. Wahlorgan, Wahlform

a. Organe des Kantons und des Bezirks

Die Kantonsverfassung verlangt, dass die Wahl der Mitglieder der Gerichte durch das Volk vorzunehmen ist (Art. 75 KV). Hierzu gehören auch die Beisitzenden der Mietgerichte. Die betreffende Bestim-

mung (§ 1 Abs. 2) des Gesetzes über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte vom 14. April 2008 (LS 162) ist deshalb in das GPR aufzunehmen.

Unter geltendem Recht ist nicht ausdrücklich geregelt, dass die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten durch das Volk gewählt werden, obwohl dies ständige Praxis ist. Dies ist mit dieser Vorlage nachzuholen.

Die Regelung berücksichtigt im Übrigen bereits die durch das Kirchengesetz erfolgte (vgl. OS 62, 492) und auf den 1. Januar 2010 in Kraft tretende Änderung von § 39.

§ 40. b. Kommunale Organe in Versammlungsgemeinden

Die in Abs. 1 lit. c, 5. Spiegelstrich in Bezug auf Geschworene vorgesehene Wahlregelung braucht es infolge Aufhebung des Geschworenengerichts nicht mehr. Es ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Regelungen zur Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Rahmen der Anpassung des GPR an die neue Kantonsverfassung (Vorlage 4562) geändert werden sollen.

Die Regelung berücksichtigt im Übrigen bereits die durch das Kirchengesetz erfolgte (vgl. OS 62, 492) und auf den 1. Januar 2010 in Kraft tretende Änderung von § 40.

§ 112. Geschworene

Die Bestimmung enthält Wahlregelungen bezüglich der Geschworenen. Infolge Aufhebung des Geschworenengerichts braucht es diese Regelungen nicht mehr.

3. Haftungsgesetz (LS 170.1)

§ 18. E. Geltendmachung

Lit. a. regelt unter anderem die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen Mitglieder des Kassationsgerichts. Da das Kassationsgericht aufgehoben wird, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen. Im Übrigen erfolgt einzig eine formale Anpassung.

§ 19. A. Gerichte

1. Sachliche Zuständigkeit

Infolge der Aufhebung des Kassationsgerichts ist Abs. 3 insoweit anzupassen, als dort die Zuständigkeit für die Beurteilung von Ansprüchen, die mit widerrechtlichem Verhalten des Kassationsgerichts begründet werden, geregelt ist.

4. Kantonsratsgesetz (LS 171.1)

§ 12. Verhandlungsgegenstände

Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind unter anderem Berichte und Anträge des Kassationsgerichts (lit. b). Infolge Aufhebung des Kassationsgerichts ist die Bestimmung anzupassen.

§ 13. Wahlverfahren

Das in Abs. 1 lit. c vorgesehene Wahlverfahren für das Kassationsgericht braucht es infolge Aufhebung dieses Gerichts nicht mehr.

§ 35. Schadenersatzansprüche

Da das Kassationsgericht aufzuheben ist, ist das betreffende Gericht in der in Abs. 1 enthaltenen Aufzählung zu streichen.

§ 36. Ermahnung

vgl. Bemerkungen zu § 35.

§ 37. Aufhebung der Immunität

a. Wegen Äusserungen im Kantonsrat

Die Regelung kann unter dem Geltungsbereich der neuen Prozessgesetze grundsätzlich beibehalten werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. a StPO), ist jedoch redaktionell an die StPO anzupassen, da – entgegen der bisherigen Regelung von § 37 – die StPO nicht mehr zwischen (gewöhnlichen) Strafuntersuchungen und Ehrverletzungsklagen unterscheidet.

§ 38. b. Wegen anderer Handlungen

Zu Abs. 1 vgl. vorab die Bemerkung zu § 37. Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass im Anwendungsbereich von § 38 die Immunität nunmehr auf im Amt begangene Verbrechen oder Vergehen beschränkt werden muss (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO). Begeht eine Magistratsperson eine Übertretung, kann die Strafverfolgung somit auch dann ohne Ermächtigung durch den Kantonsrat erfolgen, wenn die Übertretung im Amt begangen worden ist.

In Abs. 4 wird insoweit eine Vereinfachung vorgenommen, als entgegen der bisherigen Fassung nicht zwingend eine besondere Staatsanwältin oder ein besonderer Staatsanwalt zu ernennen ist. Vielmehr soll der Kantonsrat darüber befinden, ob eine solche oder ein solcher einzusetzen ist oder der Fall der (regulären) Staatsanwaltschaft zur Behandlung übertragen werden soll.

Da die StPO entgegen der ZH-StPO (§§ 165 ff., 198 ff.) kein besonderes Anklagezulassungsverfahren mehr kennt, ist der bisherige Abs. 5 von § 38 aufzuheben.

§ 44. Petitionen; Aufsichtseingaben; Ausstandsbegehren

Abs. 1 ist an den Umstand anzupassen, dass das Kassationsgericht aufgehoben wird. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Kantonsrat nicht mehr über Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Obergerichts befindet (vgl. die diesbezügliche Zuständigkeit gemäss Art. 59 StPO im Strafverfahren und die in § 129 GOG für den Zivilprozess vorgesehene Zuständigkeit).

§ 49c. Justizkommission

Abs. 1 ist an den Umstand anzupassen, dass das Kassationsgericht aufgehoben wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass nunmehr nicht mehr die Rede ist von beigeordneten Gerichten. Es versteht sich von selbst, dass die Prüfung der Geschäftsordnung des Obergerichts auch diejenige des Handelsgerichts umfasst.

5. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2)

§ 22. IV. Rekurerhebung

1. Ort und Frist

In § 22 Abs. 3 ist die Verweisung anzupassen.

§ 34a. Offenlegung von Interessenbindungen

Die bisherige Verweisung auf § 3a GVG ist anzupassen.

§ 71. 2. Zivilprozessordnung

Die für Zivilsachen geltenden Vorschriften über das Verfahren finden sich nunmehr in der Schweizerischen Zivilprozessordnung und ergänzend dazu im GOG, sodass die Bestimmung von § 71 entsprechend anzupassen ist. Ausgehend von §§ 121–200 des bisherigen GVG erscheint es folgerichtig, nunmehr auf den 9. Titel des ersten Teils der Zivilprozessordnung sowie auf die für den Zivilprozess geltende Verfahrensbestimmung des GOG zu verweisen.

§ 94a. 5. Schweigepflicht

Die bisherige Verweisung auf § 21 ZH-StPO ist anzupassen.

6. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; LS 177.10)

§ 1. Allgemeines

Abs. 3 ist an den Umstand anzupassen, dass das Kassationsgericht aufgehoben wird.

§ 4. Anstellungs- und Aufsichtsbehörde

Abs. 2 ist an den Umstand anzupassen, dass das Kassationsgericht aufgehoben wird.

7. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (LS 212.81)

§ 2. Zuständigkeit

a. Bundesrechtliche Streitigkeiten

Art. 7 ZPO berechtigt die Kantone, eine einzige Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen als zuständig zu bezeichnen. Hierfür ist eine Änderung von Art 76 Abs. 1 KV nötig (vgl. dazu vorn Bemerkungen zu Art. 76 KV).

§ 5a. Offenlegung von Interessenbindungen

Die Verweisung auf den bisherigen § 3a GVG ist anzupassen.

§ 12. Ergänzende Bestimmungen

Die Bestimmung enthält in der bisherigen Fassung Verweisungen auf das GVG. Diese sind anzupassen. Mit Bezug auf den Ausstand (bisher lit. a) erweist sich eine Verweisung auf die Bestimmungen des VRG als sachgemäss. Mit Bezug auf die Rechtshilfe (bisher lit. b) ist nunmehr auf die Bestimmungen der ZPO zu verweisen.

Die bisher in lit. c geregelten Verfahrensbestimmungen werden neu in § 28 geregelt (siehe unten), da sie systematisch nicht in den Organisationsteil gehören.

Mit Bezug auf die bisherige lit. d erübrigt sich eine Regelung, ist das Sozialversicherungsgericht doch ein oberstes kantonales Gericht, weshalb die Regelungen in §§ 70–77 GOG ohnehin anwendbar sind.

§ 28. Ergänzende Bestimmungen

Die Verweisungen sind anzupassen. Dabei ist festzuhalten, dass «sinngemäss» verwiesen wird. In der ZPO werden im ersten Teil Verfahrensgrundsätze und Prozessvoraussetzungen, Rechtshängigkeit

und Folgen des Klagerückzugs, Bestimmungen zu Parteien und beteiligten Dritten, zu Klagen, Streitwert, Prozesskosten und unentgeltlicher Rechtspflege, zu Prozessleitung, prozessualem Handeln und zu Fristen sowie zum Beweis geregelt. Im 2. Teil werden das ordentliche Verfahren und die Vollstreckung von Entscheiden geregelt. Zudem enthält das GOG zusätzliche Verfahrensbestimmungen.

§ 52. Kosten und Entschädigungen

Die Verweisung ist anzupassen (Art. 95–123 ZPO).

8. Anwaltsgesetz (LS 215.1)

§ 11. Anwaltsmonopol

Im Strafprozess ist gemäss heutiger Regelung die berufsmässige Vertretung der Parteien vor den Gerichten sowie den Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen und in Fällen der notwendigen Verteidigung auch die nicht berufsmässige Vertretung den Anwältinnen und Anwälten, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) geniessen, vorbehalten (§ 8 und 12 Abs. 1 ZH-StPO und § 11 Anwaltsgesetz). Gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung ist die Verteidigung der beschuldigten Person, mithin auch die nicht berufsmässige, den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten. Die Kantone können aber für die Verteidigung im Übertretungsstrafverfahren abweichende Bestimmungen erlassen (Art. 127 Abs. 5 StPO). Davon ist insoweit Gebrauch zu machen, als die nicht berufsmässige Verteidigung im Übertretungsstrafverfahren vom Anwaltsmonopol auszunehmen ist, d. h., im Anwendungsbereich von Art. 357 StPO kann, unter Vorbehalt von Art. 127 Abs. 4 StPO, jede beliebige Person als Rechtsbeistand tätig sein, soweit sie das Mandat nicht berufsmässig ausübt (Abs. 3). Dies gilt auch für die nicht berufsmässige Vertretung der Privatklägerschaft und weiterer Verfahrensbeteiligter vor allen Strafbehörden (Abs. 1 lit. a e contrario). Die berufsmässige Vertretung ist, wie bisher, den Anwältinnen und Anwälten, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, vorzubehalten. Nach Art. 23 JStPO können die Jugendlichen und ihre gesetzliche Vertretung eine Anwältin oder einen Anwalt mit der Verteidigung betrauen. Abs. 1 lit. a gilt auch im Jugendstrafverfahren.

Im Zivilprozess ist gemäss heutiger Regelung die berufsmässige Vertretung von Parteien vor den Gerichten den Anwältinnen und An-

wälten vorbehalten. In gewissen miet-, pacht- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und in Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz sind zur berufsmässigen Vertretung auch Angestellte von Vermieter-/Mieter- bzw. Arbeitgeber-/Arbeitnehmerorganisationen bzw. von Organisationen nach Art. 7 des Gleichstellungsgesetzes befugt. Ausgenommen vom Anwaltsmonopol sind sodann das summarische Verfahren und die Verfahren betreffend Anfechtung der Kündigung und Erstreckung von Miet- und Pachtverhältnissen (§§ 11 und 12 Anwaltsgesetz, § 29 Abs. 1 ZH-ZPO).

Gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung sind Anwältinnen und Anwälte, die nach dem BGFA zur Berufsausübung berechtigt sind, zur berufsmässigen Vertretung in allen Verfahren befugt (Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO). In Angelegenheiten des summarischen Verfahrens nach Art. 251 ZPO (summarisches SchKG-Verfahren) sind auch gewerbmässige Vertreter nach Art. 27 SchKG zur berufsmässigen Vertretung befugt (Art. 68 Abs. 2 lit. c ZPO). Sodann kann das kantonale Recht vorsehen, dass vor der Schlichtungsbehörde, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens sowie in Angelegenheiten des summarischen Verfahrens auch «patentierete Sachwalter und Rechtsagenten» und vor den Miet- und Arbeitsgerichten «gewerbmässig qualifizierte Vertreter» zur berufsmässigen Vertretung befugt sind (Art. 68 Abs. 2 lit. b und d ZPO).

Die berufsmässige Vertretung im Zivilprozess ist demnach grundsätzlich den Anwältinnen und Anwälten, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder nach dem BGFA Freizügigkeit geniessen, vorbehalten. Sodann sind von Bundesrechts wegen in summarischen SchKG-Verfahren nach Art. 251 ZPO auch gewerbmässige Vertreterinnen und Vertreter nach Art. 27 SchKG zur berufsmässigen Vertretung befugt. Im Kanton Zürich gilt bezüglich dieser Vertreterinnen und Vertreter das Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftsvermittler und Privatdetektive (LS 935.41). Von der Möglichkeit, patentierete Sachwalterinnen und Sachwalter sowie Rechtsagentinnen und Rechtsagenten in den oben erwähnten Verfahren zur berufsmässigen Vertretung zuzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Hingegen ist davon auszugehen, dass mit den «gewerbmässig qualifizierten Vertretern im Sinne von Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO» die bisher im Kanton Zürich in gewissen Miet- und Arbeitsstreitigkeiten und Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz zur berufsmässigen Vertretung zugelassenen Angestellten der oben genannten Organisationen erfasst sind. Sie sind zur berufsmässigen Vertretung vor Miet- und Arbeitsgerichten zuzulassen, wobei die Berechtigung in Anlehnung an die heutige Regelung auf Fälle bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000 zu begrenzen ist. Die berufsmässige Vertretung vor den Schlichtungsbehörden und vor der Rechtsmittelinstanz kann ihnen jedoch – aufgrund des klaren Wortlautes der

bundesrechtlichen Regelung – nicht mehr ermöglicht werden. Dort gilt das Anwaltsmonopol in Miet-/Pacht- und Arbeitsstreitigkeiten uneingeschränkt. Gemäss Art. 68 Abs. 2 lit. b ZPO können die Kantone nämlich in Schlichtungsverfahren nebst den Anwältinnen und Anwälten nur patentierte Sachwalterinnen und Sachwalter sowie Rechtsagentinnen und Rechtsagenten zur berufsmässigen Vertretung zulassen. Als solche können die «beruflich qualifizierten Vertreterinnen und Vertreter» nicht bezeichnet werden. Immerhin sieht aber Art. 204 Abs. 3 lit. c ZPO in Streitigkeiten nach Art. 243 ZPO vor, dass u. a. die Liegenschaftsverwaltung eine Vermieterin oder einen Vermieter vor der Schlichtungsbehörde vertreten kann.

§ 12. Einschränkungen des Anwaltsmonopols

Die Einschränkungen des Anwaltsmonopols werden in § 11 Abs. 2 und 3 des Anwaltsgesetzes geregelt, weshalb die Bestimmung aufzuheben ist.

§ 36. Kosten

Anstelle der Verweisung auf das GVG bezüglich der Zusammensetzung der zu bezahlenden Kosten sind diese hier zu nennen.

9. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB; LS 230)

§ 44. und § 45.

Die Verweisung sowie die Bezeichnung des Rechtsmittels sind anzupassen.

Bezüglich Namensänderungen (vgl. § 44 Ziff. 15 und § 45) ist darauf hinzuweisen, dass neu das Gemeindeamt erstinstanzlich über entsprechende Gesuche entscheiden soll, sodass die zuständige Direktion gemäss § 45 ihre Entscheide als (erste) Rechtsmittelinstanz fällen wird. Gesetzgeberisch soll dies durch eine entsprechende Anpassung von Anhang 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11) betreffend die selbstständigen Entscheidungskompetenzen der Verwaltungseinheiten verwirklicht werden. Der Rechtsmittelzug soll damit im Bereich der Namensänderungen an die Vorgaben von Art. 77 Abs. 1 KV angepasst werden.

§ 56a.

Es ist neu auf die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung und nicht mehr auf diejenigen von ZH-ZPO und GVG zu verweisen.

§ 56b. und § 75.

Die Verweisungen und die Bezeichnung des Rechtsmittels sind anzupassen.

§ 117i. und § 117l.

Die Bezeichnung des Gerichts ist anzupassen. Zuständig ist das Einzelgericht gestützt auf § 28 GOG.

§ 125.

Die Bezeichnung des Gerichts ist anzupassen. Zuständig ist das Einzelgericht gestützt auf § 139 lit. b GOG.

§ 131.

Die Bezeichnung des Gerichts ist anzupassen. Zuständig ist das Einzelgericht gestützt auf § 139 lit. b GOG.

§ 132.

Die Bezeichnung des Gerichts ist anzupassen. Zuständig ist das Einzelgericht gestützt auf § 139 lit. f GOG.

§ 134a.

Art. 618 Abs. 1 ZGB, als Grundlage von § 134a EG zum ZGB wird durch die ZPO geändert. Danach sind Schätzer zwar weiterhin amtlich zu bestimmen, entscheiden jedoch nicht mehr endgültig. Die Einsetzung einer besonders zusammengesetzten Kommission drängt sich damit nicht mehr auf und die Aufgabe ist dem Einzelgericht zuzuweisen (vgl. § 139 lit. k GOG), wobei im EG zum ZGB eine entsprechende Verweisung aufzunehmen ist.

§ 27l.

Abs. 1: Die Bezeichnung des Gerichts ist anzupassen. Die Verweisung auf das Verfahren sind aus der Bestimmung zu entfernen. Das anwendbare Verfahren ergibt sich aus der ZPO (bis Fr. 30 000 vereinfachtes Verfahren).

Abs. 2 wird sprachlich und terminologisch angepasst.

10. Notariatsgesetz (NotG; LS 242)

§ 33. Aufsicht

a. Bezirksgericht

Verweisungen und Rechtsmittelbezeichnung sind an die sich nunmehr im GOG befindenden Bestimmungen anzupassen.

§ 34. b. Obergericht

Die Verweisung und die Bezeichnung des Rechtsmittels sind an die sich nunmehr im GOG befindenden Regelungen anzupassen.

11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG; LS 281)

§ 17. Zuständigkeit

Abs. 2: Die Verweisung ist an die sich nunmehr im GOG befindende Regelung anzupassen.

§ 18. Beschwerdeverfahren nach Art. 17 und 18 SchKG

Die Verweisung ist an die sich nunmehr im GOG befindende Regelung anzupassen. Die ZPO wird durch die Verweisung im GOG sinngemäss anwendbar, soweit das SchKG keine Regelungen enthält.

§ 19. Disziplinarverfahren

Abs. 2: Die Verweisung ist an die sich nunmehr im GOG befindende Regelung anzupassen.

§ 20. Zuständigkeit

Mit der ZPO wird das SchKG dahingehend geändert, dass es den Kantonen nicht mehr freisteht, ein oberes kantonales Nachlassgericht einzurichten. Vielmehr können gemäss Art. 294 Abs. 3, 307 und 340 Abs. 1 SchKG die Entscheide des Nachlassgerichts mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden. Da sich die Zuständigkeit des Nachlassgerichts aus § 22 lit. c GOG ergibt und das Obergericht gemäss § 46 GOG Beschwerdeinstanz gemäss ZPO ist, braucht die Zuständigkeit des Nachlassgerichts und des oberen Nachlassgerichts hier nicht besonders erwähnt zu werden. Abs. 1 ist daher aufzuheben.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1 und die Verweisung ist an die sich nunmehr im GOG befindende Regelung anzupassen.

§ 21. Verfahren

Eine Aufzählung der Verfahrensarten erübrigt sich, ergeben sich diese doch aus der ZPO.

12. Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen (LS 312)

§ 4.

Abs. 1 Ziff. 2: Statt der unklaren Verweisung auf «Polizeibussen» ist von Busse zu sprechen und die zulässige Höchstbusse festzulegen.

§ 4a.

Abs. 1: Diese Bestimmung ist an den auf den 1. Januar 2007 geänderten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches anzupassen.

Abs. 2 kann auch unter dem Geltungsbereich der neuen Prozessordnungen (vgl. Art. 64 StPO; Art. 126 ZPO) beibehalten werden.

13. Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG; LS 331)

§ 14. Grundsatz

§ 14 Abs. 3 stellt klar, dass der Staatsanwaltschaft bzw. der Jugendanwaltschaft, wenn sie ein Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG geführt hat, bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts, die nunmehr in Art. 363–365 StPO geregelt sind, Parteistellung zukommt. Im eigentlichen Vollzugsverfahren soll der Staatsanwaltschaft jedoch nur in den Fällen von § 29 Abs. 2 StJVG gemäss dem vorliegenden Entwurf Parteistellung eingeräumt werden.

§ 15. Besondere Zuständigkeiten

a. Geldstrafen und Bussen

Der in der Bestimmung enthaltene Vorbehalt bezüglich des Bezugs von Bussen durch Gemeindebehörden und Polizeiorgane (§ 352 ZH-StPO) ist anzupassen. Die entsprechenden Regelungen finden sich nunmehr in den §§ 94 und 170 Abs. 4 GOG.

§ 17. Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private

Der heutige § 17 StJVG erübrigt sich aufgrund der in Art. 363–365 StPO enthaltenen Regelungen zu den sogenannten selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts und zu den diesbezüglichen Zuständigkeiten.

Die neue Bestimmung von § 17 schafft auf kantonaler Ebene klare formellgesetzliche Grundlagen, um Aufgaben im Vollzug bei Erwachsenen wie auch bei Jugendlichen an private Einrichtungen und Personen übertragen zu können. Die bundesrechtlichen Grundlagen für solche Delegationen finden sich für die Erwachsenen in Art. 379 StGB und für Jugendliche in Art. 16 Abs. 4 und 27 Abs. 6 JStG (in der Fassung gemäss JStPO) sowie in Art. 42 Abs. 2 JStPO.

Die Regelung von § 17 findet sich heute bezüglich der Erwachsenen im Wesentlichen in § 15 der Justizvollzugsverordnung (JVV; LS 331.1).

§ 21. Vollzugsbeginn bei Freiheitsentzug

Die Regelung von § 21 erübrigt sich aufgrund von Art. 439 StPO.

§ 22. Sicherheitshaft

a. Vor nachträglichen richterlichen Entscheiden des Gerichts

§ 22 nimmt folgendes Anliegen auf: Soll nach einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder Massnahme nach den Art. 62a Abs. 3, 64a Abs. 3, 64c Abs. 4 sowie 95 Abs. 3–5 StGB eine Rückversetzung bzw. ein Strafvollzug erfolgen, kann keine Sicherheitshaft nach Art. 440 StPO angeordnet werden, da vorerst ein richterlicher Entscheid einzuholen ist bzw. ein entsprechendes zu vollziehendes Urteil fehlt. Dies gilt auch für die Inhaftierung einer verurteilten Person nach beendeter gescheiterter Massnahme (Art. 62 c Abs. 1 und 63 a Abs. 2 StGB) zur Sicherung des eventuellen künftigen Vollzugs der aufgeschobenen Strafe oder einer (anderen) sichernden Massnahme sowie für Fälle von Art. 63b Abs. 3 StGB und Art. 32 Abs. 3 JStG.

In Art. 363 ff. StPO finden sich zwar Bestimmungen zum Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts. Dort fehlt indessen die Kompetenz der Vollzugsbehörden, die verurteilte Person in Haft zu nehmen. § 22 schafft für solche Fälle die gesetzliche Grundlage, damit die Vollzugsbehörde eine Person, namentlich bei einem die Allgemeinheit gefährdenden Verhalten oder akuter Fluchtgefahr vor der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheides des Gerichts nach Art. 363 ff. StPO, unverzüglich in Sicherheitshaft setzen kann. Soll die in Haft gesetzte Person länger als 48 Stunden in Haft bleiben, beantragt die Vollzugsbehörde bei dem für Haftsachen zuständigen Zwangsmassnahmengericht am Ort des für den Erlass des nachträglichen richterlichen Entscheides zuständigen Gerichts die Anordnung von Sicherheitshaft. Die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts erscheint sachgerecht und organisatorisch zweckmässig (Pikettdienst, einheitliche Abläufe) und verhindert – im Gegensatz zu einer Zuständigkeit des Sachgerichts – die

Gefahr der Vorbefasstheit. Dass die Vollzugsbehörde unter Umständen gleichzeitig mit dem Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft dem für den nachträglichen richterlichen Entscheid zuständigen Gericht Antrag in der Sache zu stellen hat, ist in Kauf zu nehmen. Das Verfahren ist durch Verweisung auf die Regeln der StPO betreffend die Sicherheitshaft ergänzend zu regeln.

Nach Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides setzt die Vollzugsbehörde das zuständige Gericht über bekannt gewordene Haftgründe in Kenntnis und beantragt der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.

§ 22a. b. Nach Antritt einer Massnahme

Gemäss Art. 440 StPO kann die Vollzugsbehörde eine verurteilte Person zur Sicherung des Vollzugs der Strafe oder Massnahme in Sicherheitshaft setzen. Diese Bestimmung nimmt Bezug auf Art. 439 StPO und soll den Antritt der Massnahme oder Strafe sichern. Ist eine freiheitsentziehende Massnahme bereits in Vollzug gesetzt, soll die Vollzugsbehörde die verurteilte Person in Sicherheitshaft setzen können, wenn die Massnahme vorübergehend nicht durchführbar ist. Bisher fand sich die Rechtsgrundlage dafür in § 87 JVV. Sicherheitshaft kann zum Beispiel angeordnet werden, wenn nach einer Flucht aus einer Massnahmeinstitution die Möglichkeiten einer Weiterführung der Massnahme zu prüfen und allenfalls eine neue Vollzugsinstitution zu suchen ist. In solchen Fällen ist der durch die Sicherheitshaft erlittene Freiheitsentzug durch die richterlich angeordnete freiheitsentziehende Massnahme gedeckt und die Sicherheitshaft stellt lediglich eine Modalität des Massnahmenvollzugs dar (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juli 2003, 1P.352/2003). Eine Überprüfung der Haft durch ein Gericht ist aufgrund von Art. 5 EMRK nicht erforderlich. Die Überprüfung der Haft kann daher auf dem für das Verwaltungsverfahren vorgesehenen Weg erfolgen.

§ 23. Anwendung unmittelbaren Zwangs als Sicherheits- und Schutzmassnahme

Aufgrund der Gliederung des StJVG (3. Abschnitt: Der Justizvollzug; A. Zuständigkeiten; B. Vollzugsbestimmungen; C. Besondere Vorschriften über den Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen) ist zwar davon auszugehen, dass A. und B. (unter Vorbehalt von C.) und damit der sich unter B. befindende bisherige § 23 StJVG auch auf Jugendliche anwendbar sind. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, erscheint es jedoch angebracht, dies in § 23 ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen. Es versteht sich im Übrigen von selbst, dass Zwang im Sinne von § 23 allgemein unter Beachtung des Verhältnismässigkeits-

prinzips und gegenüber Jugendlichen im Besonderen nur mit grösster Zurückhaltung und als *Ultima Ratio* anzuwenden ist.

Mit dem Ersatz des Begriffs Justizvollzugseinrichtung durch Vollzugseinrichtung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Bestimmung insbesondere auch in privaten Institutionen, denen Vollzugsaufgaben übertragen werden, gelten soll.

Es ist im Übrigen zu betonen, dass die Regelung auch Anwendung findet beim Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

§ 23a. Andere Sicherheits- und Schutzmassnahmen

Im Einklang mit neueren Bestimmungen anderer Kantone sollen zu Sicherheits- und Schutzzwecken anstelle oder neben dem unmittelbaren Zwang auch andere Massnahmen ergriffen werden können. Auch im Anwendungsbereich dieser Bestimmung gilt selbstverständlich das Verhältnismässigkeitsprinzip. Das bedeutet insbesondere, dass jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob und welche der in der Bestimmung vorgesehenen Massnahmen sich als zweckmässig erweist.

§ 23b. Disziplinarrecht

a. Disziplinaratbestände

Das Disziplinarrecht gegenüber Erwachsenen ist heute – abgesehen von Art. 91 StGB – auf Verordnungsstufe (des Näheren in der JVV) geregelt. Zwangsmassnahmen sind indessen nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nur zulässig, wenn sie in ihren Grundzügen formellgesetzlich geregelt sind. Zu den Grundzügen des Disziplinarrechts gehören nicht nur ein Katalog möglicher Sanktionen, sondern auch deren zeitliche Begrenzungen und ferner die Umschreibung der Verhaltensweisen, die diese Sanktionen auslösen. Für den Transfer der wichtigsten Disziplinarbestimmungen aus der JVV in ein formelles Gesetz spricht ferner, dass jugendstrafrechtliche und erwachsenenstrafrechtliche Disziplinargrundsätze in einem Erlass geregelt werden sollten (bezüglich des Erfordernisses, die Grundzüge des Disziplinarrechts Jugendlichen gegenüber auf formellgesetzlicher Stufe zu regeln, vgl. die Bemerkungen zu den §§ 35b–d StJVG).

§ 23 b übernimmt im Wesentlichen die Tatbestände des geltenden § 153 JVV. Mit der Verwendung von Verben statt Substantiven konnten diese sprachlich ansprechender gefasst werden. Auch die Reihenfolge wurde neu geordnet. Einzelne Tatbestände wurden leicht ergänzt; so wurden beispielsweise neben den Tötlichkeiten und den Drohungen auch die Beschimpfungen von Personen in einer Vollzugseinrichtung und neben dem unerlaubten Verkehr mit Drogen und Alkohol auch die Medikamente als mögliche Tatobjekte aufgenommen.

§ 23c. b. Disziplinar massnahmen

Der Sanktionenkatalog in § 23c orientiert sich einerseits an Art. 91 StGB, andererseits am bisherigen § 154 JVV. Die gemäss StGB zulässigen Sanktionen sind in § 23c etwas ausführlicher beschrieben und überdies zeitlich klar befristet.

Abs. 3 und 4 entsprechen der heutigen Regelung von § 155 JVV.

§ 23d. Rechtsschutz

Die Rechtsschutz-Bestimmung von § 23d verkürzt die übliche Rekursfrist auf zehn Tage, was angesichts der Art der Entscheide – die Sach- und Rechtslage soll möglichst rasch endgültig geklärt sein – vertretbar erscheint.

Soweit öffentliche Einrichtungen Disziplinarentscheide treffen, entspricht der Rechtsmittelzug demjenigen von § 19 VRG (Abs. 1 lit. a): Sanktioniert z. B. die Direktion der Strafanstalt Pöschwies, ist der Rekurs an die Direktion der Justiz und des Innern gegeben; wenn hingegen das Psychiatriezentrum Rheinau eine Disziplinaranordnung fällt, ist die Gesundheitsdirektion Rekursinstanz.

Was die Anfechtbarkeit von Anordnungen privater Institutionen betrifft, erscheint es analog zur Regelung gemäss Abs. 1 lit. a richtig, diejenige staatliche Behörde, welche die Aufsicht über eine private Vollzugseinrichtung ausübt, als zuständige Rechtsmittelinstanz vorzusehen (Abs. 1 lit. b). Disziplinarentscheide, welche die Leitung eines Jugendheimes ausspricht, sind demnach bei der Bildungsdirektion als Aufsichtsbehörde über die Jugendheime anzufechten.

§ 24. Dienstleistungen

Abs. 1 wird in lit. c durch die bisher in § 79 GVG enthaltene Regelung ergänzt.

§ 29. Rechtsmittel

Der bisherige Abs. 1, der den Rechtsmittelzug bezüglich der Vollzugsanordnungen der Gerichte regelt, ist ersatzlos aufzuheben. Das Verfahren nachträglicher richterlicher Entscheide wird bereits durch die StPO geregelt (vgl. Art. 363–365 StPO).

Abs. 2: Wie bereits im Zusammenhang mit der Änderung von § 14 StJVG ausgeführt, soll der Staatsanwaltschaft im Vollzugsverfahren nicht allgemein Parteistellung eingeräumt werden. Im wichtigen Fall der Vollzugsöffnungen nach Art. 75a Abs. 2 StGB bei verwarnten oder zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Personen erscheint es jedoch als angezeigt, der Oberstaatsanwaltschaft die Rechtsmittellegitimation einzuräumen.

§ 31. Vollzugsverordnung

Die Anpassung von Abs. 1 lit. d ist aufgrund der Neuregelung in § 17 notwendig, die neue lit. f ist Folge der Aufnahme der grundlegenden Regelungen des Disziplinarrechts ins StJVG.

Abs. 2: Analog zu § 125 GOG soll der Regierungsrat auch in Bezug auf Sachverständige, die von den Vollzugsbehörden beauftragt werden, fachliche Voraussetzungen vorsehen können. Soweit Gerichte nachträgliche Anordnungen treffen, findet auf solche Verfahren § 125 GOG Anwendung, sodass es hier nicht notwendig ist, vorzusehen, dass Regierungsrat und Obergericht gemeinsam legiferieren können.

§ 34. b. Entscheide der urteilenden Behörde

Die Bestimmung ist aufgrund von Art. 363 StPO in Verbindung mit Art. 3 JStPO – analog zur Regelung bei den Erwachsenen (bisheriger § 17 StJVG, der ebenfalls aufgehoben wird) – nicht mehr notwendig.

§ 35. Rechtsmittel

Art. 43 JStPO führt diejenigen Vollzugsentscheide an, die mittels Beschwerde gemäss JStPO angefochten werden können. In § 35 ist – in Ergänzung dazu und entsprechend dem bisherigen Abs. 2 – der Rechtsmittelweg bezüglich der übrigen Vollzugsentscheide zu regeln.

Abs. 3 kann aufgehoben werden, da sich die entsprechende Regelung nunmehr im Bundesrecht findet (vgl. Art. 3 JStPO in Verbindung mit Art. 363 Abs. 2 StPO und Art. 32 Abs. 5 und 6 JStPO).

§ 35a. Sicherung des Sanktionenvollzugs

Im Rahmen des Vollzugs einer Schutzmassnahme erweist es sich oft als unumgänglich, Jugendliche, die wiederholt aus einer Institution entweichen oder sich Massnahmen widersetzen, in Haft zu setzen, bis eine neue Vollzugsmöglichkeit gefunden ist. Es handelt sich hier um einen Sonderfall der Sicherheitshaft; da es zweifelhaft ist, ob er durch § 22 StJVG bzw. Art. 440 StPO gedeckt ist, erscheint es als richtig, hierfür eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen. Während des Vollzugs ist der durch die Haft erlittene Freiheitsentzug durch eine richterlich angeordnete Strafe oder freiheitsentziehende Schutzmassnahme gedeckt und die Haft stellt lediglich eine Modalität des Vollzugs dar. Eine Überprüfung durch ein Gericht ist aufgrund von Art. 5 EMRK nicht erforderlich. Die Überprüfung der Haft kann daher auf dem für das Verwaltungsverfahren vorgesehenen Weg erfolgen. Selbstverständlich muss die Haftdauer in Beachtung der für das Jugendstrafrecht geltenden Grundsätze möglichst kurz sein.

§ 35b. *Disziplinarrecht*

a. *Grundsatz*

§§ 35b ff. enthalten die Grundzüge des Disziplinarrechts für strafrechtlich inhaftierte bzw. eingewiesene Jugendliche. Die Regelungen erfolgen in Erfüllung einer seitens des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Anfang 2008 diesbezüglich gestellten Forderung.

§ 35c. b. *Disziplinarmaßnahmen*

Erziehungsmassnahmen für Jugendliche (etwa Einschränkungen im Gebrauch der Unterhaltungselektronik oder des Mobiltelefons) können in die gleiche Richtung gehen wie Disziplinarmaßnahmen, knüpfen aber nicht an Regelverstösse an. Insofern sind diese beiden Kategorien zu unterscheiden. Die Erwähnung einer Massnahme im Katalog der Disziplinaratbestände schliesst somit nicht aus, dass die gleiche Massnahme auch als pädagogische Massnahme dienen könnte und nicht als Reaktion auf einen Regelverstoß.

Für die Disziplinierung Jugendlicher ist das übergeordnete Recht (so etwa auch europarechtliche Bestimmungen) besonders sorgfältig zu beachten. Die Anwendbarkeit von übergeordnetem Recht braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

Die Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit (§ 35c lit. b) widerspricht dem europarechtlichen Verbot nicht, als Strafe eine Arbeit aufzuerlegen. Dieses Verbot zielt auf Arbeiten, die als Strafe unentgeltlich statt entgeltlich geleistet werden müssen.

Das mehrmals verwendete Wort «Einschränkung» in § 35c ist ein offener Begriff. Das Mass der Einschränkung liegt im (an das Verhältnismässigkeitsprinzip und das übergeordnete Recht gebundenen) Ermessen der Disziplinarinstanz. So darf zum Beispiel der Besuch von Familienangehörigen nicht beliebig eingeschränkt werden. Da im Einzelfall das Verhältnismässigkeitsprinzip ohnehin immer zu beachten ist, erscheint es – abgesehen von der Regelung von § 35d – im Übrigen weder notwendig noch zweckmässig, bereits bei der gesetzlichen Regelung der möglichen Sanktionen eine Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Institutionen zu treffen.

Abs. 3: Es ist zu beachten, dass die Höchstdauer der Probezeit im Vergleich zur Regelung bei den Erwachsenen (vgl. § 23c Abs. 3) verkürzt wird.

§ 35d. c. *Offene Institutionen*

Im Gegensatz zu den übrigen Disziplinarmaßnahmen gemäss § 35c Abs. 1 vertragen sich diejenigen von Zellen- oder Zimmereinschluss oder Arrest von vornherein nicht mit dem Wesen und den

Möglichkeiten einer offenen Institution, weshalb hier ausdrücklich geregelt wird, dass die betreffenden Disziplinar massnahmen in offenen Institutionen ausgeschlossen sind. Sollte sich im Rahmen des Vollzugs in einer offenen Institution eine kurzfristige geschlossene Unterbringung als angezeigt erweisen, müsste sie – als erzieherische Massnahme – mit einer Versetzungsverfügung angeordnet werden.

§ 38. Vollzugsverordnung

Die neue lit. d von § 38 ist Folge der Aufnahme der grundlegenden Regelungen des Disziplinarrechts ins StJVG.

14. Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG; LS 341)

§ 8. Kantonale Opferhilfestelle

Die in Abs. 3 auf § 21 ZH-StPO enthaltene Verweisung ist an die entsprechende Bestimmung im GOG anzupassen.

15. Gewaltschutzgesetz (GSG; LS 351)

§ 14. Verlängerung

In Abs. 2 ist die Verweisung anzupassen.

16. Polizeiorganisationsgesetz (POG; LS 551.1)

§ 8. Kriminalpolizeiliche Aufgaben

Die Verweisung in Abs. 1 ist anzupassen.

§ 14. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c und Art. 3a des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) kann im Rahmen der Suche nach einer vermissten oder zu rettenden Person eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs angeordnet werden (sogenannte Notsuche). Zuständig zur Anordnung dieser Überwachungsmassnahmen sind die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden (Art. 6 lit. d BÜPF). Solange diese nicht bestimmt sind, kann eine Überwachung durch eine Behörde nach Art. 6 lit. a Ziff. 4 BÜPF angeordnet werden (Art. 18 Abs. 2 BÜPF). Gemäss der heutigen Regelung von § 104 Abs. 1 ZH-StPO ist die Untersuchungsbehörde zuständig.

Das Institut der Notsuche gemäss BÜPF wird in der StPO nicht behandelt, weil es sich dabei nicht um eine strafprozessuale, sondern eine sicherheitspolizeiliche Massnahme der Gefahrenabwehr ausserhalb eines Strafverfahrens handelt. Soweit die Regelungen des BÜPF betreffend die Notsuche mit der StPO – versehentlich – aufgehoben werden, sollen sie mit dem Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes als Art. 3 BÜPF wieder eingefügt werden (vgl. BBl 2008 S. 8185, 8217). Ausgehend davon ist im kantonalen Recht somit die Zuständigkeit für die Anordnung von Notsuchen im Kanton Zürich zu regeln. Es erscheint dabei sinnvoll, für die Anordnung einer auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkten Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche nach einer vermissten oder zu rettenden Person diejenigen Behörden als zuständig zu bezeichnen, die im Kanton Zürich mit dieser – sicherheitspolizeilichen – Aufgabe betraut sind. Gemäss den einschlägigen Bestimmungen des POG ist dies auf dem Gebiet der Stadt Zürich die Stadtpolizei Zürich und auf dem Gebiet der Stadt Winterthur die Stadtpolizei Winterthur (§ 22 lit. a POG). Im übrigen Kantonsgebiet obliegt diese Aufgabe der Kantonspolizei (§ 14 Abs. 1 POG), die überdies auf dem ganzen Kantonsgebiet zum Handeln befugt ist (§ 11 Abs. 3 POG). Der Aufgabenkatalog der Kantonspolizei ist gemäss § 14 Abs. 4 in diesem Sinne dahingehend zu ergänzen, dass die Kantonspolizei Zürich zur Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 3 Abs. 1 BÜPF zuständig ist. Da § 22 lit. b POG auf § 14 Abs. 4 Bezug nimmt, gilt die Zuständigkeit der Polizeien der Städte Zürich und Winterthur auch ohne dass dies in § 22 POG ausdrücklich zu erwähnen wäre.

§ 18. Verkehrspolizeiliche Aufgaben

Abs. 2: Die Verweisung ist anzupassen.

§ 34a. Nachführung von Datensystemen

Der Kantonsrat hat am 28. August 2006 die Motion KR-Nr. 226/2005 betreffend Aktualisierung von Daten im Polizeiorganisationsystem POLIS überwiesen. Diese verlangt die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, um die Aktualisierung in POLIS zu gewährleisten. Die Justiz müsse zu diesem Zweck verpflichtet werden, den Ausgang von Strafverfahren der Polizei zu melden. Weiter verlangt die am 23. April 2007 überwiesene Motion KR-Nr. 352/2006 betreffend Kontrolle der POLIS-Nachführung, dass mittels eines Gesetzes im formellen Sinn Aktualität, Nachführungspflicht und Datentransfer der POLIS-Datenbank sichergestellt sowie dass Aktualität und Nachführung von POLIS durch eine unabhängige Behörde in regelmässigen Abständen und aus gegebenem Anlass kontrolliert werden.

Die Anliegen der Motionen sollen mittels einer Ergänzung im Polizeiorganisationsgesetz erfüllt werden (§ 34a). Dabei ist Folgendes zu beachten: Die Motion KR-Nr. 226/2005 verlangt allgemein, dass der Ausgang von Strafverfahren der Polizei zu melden ist, was den Schluss zulässt, es sei die Erledigung sämtlicher Verfahren bekannt zu geben. Dies hätte zur Folge, dass POLIS zu einem eigentlichen Strafregister würde, was jedoch nicht zu dessen Aufgaben gehört und was vor allem auch zu Doppelspurigkeiten mit elektronischen Datenbanken führen würde, die besonders zu diesem Zweck errichtet wurden. Wie sich aus der Begründung der Motion ergibt, soll verhindert werden, dass Personen nach Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen in POLIS weiterhin als Tatverdächtige gespeichert bleiben. Mit dem vorgeschlagenen Abs. 1 wird dieses Ziel erreicht und damit die Forderung der Motion KR-Nr. 226/2005 umgesetzt. Ebenso wird mit Abs. 2 das Anliegen der Motion KR-Nr. 352/2006 betreffend Kontrolle der POLIS-Nachführung erfüllt.

17. Polizeigesetz (PolG; LS 550.1)

§§ 2 und 27.

Die im Polizeigesetz in §§ 2 Abs. 1 und 27 Abs. 2 enthaltenen Verweisungen sind anzupassen.

18. Kantonales Tierschutzgesetz (LS 554.1)

§ 17. Strafprozess

Es ist davon auszugehen, dass die StPO eine selbstständig agierende Tierschutzanwältin oder einen selbstständig agierenden Tierschutzanwalt, wie sie bzw. ihn der Kanton Zürich bisher gestützt auf § 17 des Tierschutzgesetzes kannte, nicht mehr zulässt. Bei der Behandlung der StPO im Parlament sind Vorschläge, diese Einrichtung gesamtschweizerisch in der StPO zu verankern, abgelehnt worden. Es erscheint indessen als möglich, in Anwendung von Art. 104 Abs. 2 StPO einer Stelle der kantonalen Verwaltung, beispielsweise dem Veterinäramt, volle Parteirechte einzuräumen. Diese Rechtslage hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 14. Mai 2008 zur Volksinitiative «gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere» (Tierschutzanwalt-Initiative) bekräftigt (BBl 2008, 4320, 4324 f.). Durch eine entsprechende Anpassung von § 17 des Tierschutzgesetzes ist diesen bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob der vorerwähnten Volksinitiative Erfolg beschieden sein wird.

19. Finanzkontrollgesetz (LS 614)

§ 4. Begleitender Ausschuss

In Abs. 2 ist die Verweisung anzupassen.

20. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz; LS 700.1)

§ 334. II. Zusammensetzung und Wahl

§ 334 Abs. 4 verweist für den Ausstand auf das GVG. Im Zivil- und Strafprozess wird der Ausstand nunmehr durch das Bundesrecht bzw. durch das GOG geregelt, und zwar für den Zivil- und den Strafprozess jeweils gesondert. Es erscheint unter diesen Umständen naheliegend, auf die Ausstandsregelung des VRG zu verweisen (§ 5a; vgl. dazu auch den Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 25. Februar 2009, VB.2008.00569, der im Wesentlichen zum Schluss kommt, § 5a VRG sei bereits aufgrund des geltenden § 334 anwendbar).

21. Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten (LS 781)

§ 37.

§ 37 verweist für den Ausstand der Mitglieder der Schätzungskommission auf das GVG. Im Zivil- und Strafprozess wird der Ausstand nunmehr durch das Bundesrecht bzw. durch das GOG geregelt, und zwar für den Zivil- und den Strafprozess jeweils gesondert. Es erscheint unter diesen Umständen naheliegend, auf die Ausstandsregelung des VRG zu verweisen (§ 5a).

22. Patientinnen- und Patientengesetz (LS 813.13)

§ 27. Verfahren und Rechtsschutz

In Abs. 4 ist auf § 28 GOG zu verweisen. Diese Bestimmung regelt, dass das Einzelgericht im Rahmen der fürsorglichen Freiheitsentziehung über Begehren um gerichtliche Beurteilung der Einweisung, der Ablehnung des Entlassungsgesuches, der Zurückbehaltung oder der Rückversetzung in die Anstalt entscheidet. Da das Patientinnen- und Patientengesetz mit Bezug auf das Verfahren betreffend die Überprüfung von ärztlichen Zwangsmassnahmen auf die Bestimmungen für die fürsorgliche Freiheitsentziehung verweist, sind §§ 176 ff. GOG analog anwendbar.

23. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG; LS 831.3)

§ 40. Zuständigkeit und Verfolgungsverjährung bei Übertretungen

Aufgrund von Art. 334 StPO erübrigt sich ein Vorbehalt im Sinne von § 335 ZH-StPO.

24. Landwirtschaftsgesetz (LG; LS 910.1)

§ 71. Landwirtschaftsgericht

a. Zusammensetzung

§ 71 Abs. 4 verweist für den Ausstand der Mitglieder des Landwirtschaftsgerichts auf das GVG. Im Zivil- und Strafprozess wird der Ausstand nunmehr durch das Bundesrecht bzw. durch das GOG geregelt, und zwar für den Zivil- und den Strafprozess jeweils separat. Es erscheint unter diesen Umständen naheliegend, auf die Ausstandsregelung des VRG zu verweisen (§ 5a).

25. Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)

§§ 46–48.

Die bisherigen §§ 46–48 enthalten in Bezug auf Streitigkeiten zwischen der oder dem Geschädigten und der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter über Wildschaden besondere Verfahrensregeln. Beim angegebenen Verfahren handelt es sich nicht um ein Schiedsverfahren im Sinne der ZPO, sondern um ein Schiedsverfahren *sui generis*, das an die Einigungsverhandlung gemäss Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 (LS 922.5) anschliesst. Das in der ZPO geregelte Schiedsverfahren eignet sich nicht für das vorliegende Verfahren. Die neue ZPO liesse es einzig zu, die heutige Einigungsverhandlung nach den Regelungen des Schlichtungsverfahrens (Art. 202 ff. ZPO) durchzuführen. Für das in §§ 46 ff. beschriebene Verfahren besteht aber auf jeden Fall kein Raum mehr. Zur Zeit der Entstehung des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz gab es das heutige Verwaltungsgericht noch nicht, weshalb Streitigkeiten, die gerichtlich zu beurteilen waren, dem Zivilgericht vorzulegen waren. Entgegen der (nicht begründeten) Darlegung im Kommentar Oftinger/Stark (Schweizerisches Haftpflichtrecht, II/1, § 21 N 14) ist klarzustellen, dass es sich bei der Wildschadenregelung materiell um Verwaltungsrecht handelt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz eignet sich für die Streitigkeiten über

Wildschäden, deren Entschädigung bis weit in die Details in der Wildschadenverordnung vorgegeben wird, denn auch bestens. § 46 ist entsprechend neu zu formulieren.

Es erscheint sachgerecht, dass nach erfolgtem Einigungsverfahren gemäss Wildschadenverordnung die zuständige Direktion eine Entschädigung verfügt. Gemäss Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11) Anhang 3, Ziff. 7 ist somit die verfügende Instanz das Amt für Landschaft und Natur. Diese Verfügung kann mit Rekurs an die Baudirektion und anschliessend mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§§ 47 und 48 sind unter den erwähnten Umständen aufzuheben.

§ 53.

Die Bestimmungen der ZH-StPO, auf die § 53 Abs. 3 Bezug nimmt (vgl. OS 31, 327), sind mit der Revision der ZH-StPO vom 1. September 1991 (OS 51, 851) namentlich insoweit geändert worden, als die Regelungen, wonach Polizeirapporten erhöhte Beweiskraft zukommt, ersatzlos aufgehoben wurden, weil dies mit dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht vereinbar wäre (vgl. Rehberg/Hohl, Die Revision des Zürcher Strafprozessrechts von 1991, S. 62). Die Verweisung ist daher ersatzlos aufzuheben.

26. Gesetz über die Fischerei (LS 923.1)

§ 37. Fischereiaufseher

Die Bestimmungen der ZH-StPO, auf die § 37 Abs. 3 Bezug nimmt, sind mit der Revision der ZH-StPO vom 1. September 1991 (OS 51, 851) namentlich insoweit geändert worden, als die Regelungen, wonach Polizeirapporten erhöhte Beweiskraft zukommt, ersatzlos aufgehoben wurden, weil dies mit dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht vereinbar wäre (vgl. Rehberg/Hohl, Die Revision des Zürcher Strafprozessrechts von 1991, S. 62). Die Verweisung ist daher ersatzlos aufzuheben.

27. Kantonalbankgesetz (LS 951.1)

§ 14. Bankorgane

§ 14 Abs. 2 ist an den Umstand anzupassen, dass das Kassationsgericht aufzuheben ist.

28. Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichtes (LS 212.53)

Ziff. I

Abs. 3 ist an den Umstand anzupassen, dass das Geschworenengericht aufgehoben wird.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatschreiber:

Husi

